BHS
X
135

No 634 1

X. 21.
135.

1015.

/192.
BHS X 135.

P. P. Guden

über

den Vortheil und Schaden der Landesherren und Unterthanen

vom

ſchweren und leichten

Münzfuße.

Hannover,

in der Hofbuchhandlung der Gebrüder Helwing, 1777

Bayerische Berg-, Hütten- und Salz...
Bibliothek:
Gruppe: X
B. Nr. 435
Aktiengesellsch...

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Im Jahr 1775 wurden in die Hamburger Adresnachrichten St. 18 = 21 meine Anmerkungen von den holländiſchen und brabändiſchen Münzſorten abgedrukt, jedoch wegen meiner Entfernung von ſelbiger Stadt mit ſo vielen Drukfehlern angefüllet, daß nicht einmal der Titul davon richtig zu leſen war. Ich bemühte mich in ſelbigen den Hauptſaz zu erweiſen, daß bey leichtem Gelde die einheimiſchen Waaren wohlfeiler und die auswärtigen theurer würden. Danebſt behauptete ich, daß es für die holländiſchen Manufacturen, und für die Handlung der Holländer vortheilhafter ſeyn würde, wenn ſie

ſie neben ihrer groben Silbermünze, nämlich neben ihren Gulden und dreißig Stüver Stücken, welche ſie in Säcken oder Beuteln abwiegen, eine leichtere Silbermünze einführten, und ſich jener in ihrer Handlung und zu Bezahlung der obern Bedienten als eines Bancogeldes, dieſer aber als eines Courantgeldes bey den täglichen currenten Haushaltungs Ausgaben, und zu Bezahlung der Handwerker, gemeinen Soldaten und dergleichen Bedienten.

Zugleich wünſchte ich, daß die Münzverſtändigen daraus Anlas nehmen mögten, genauer zu unterſuchen, wie fern ein leichter oder ſchwerer Münzfuß dem Landesherrn und den Unterthanen vortheilhaft ſey, und wie fern binnen einer Zeit von nunmehro 12 bis 13 Jahren ſeit Einführung des leichten Reichs-Conventions und Hannöveriſchen Münzfußes der Erfolg mit demjenigen übereingeſtimt, was die erſten Rathgeber zu dieſen dreien verſchiedenen Münzfüßen ſich davon vorgeſtelt und verſprochen haben.

Die erſten beiden Sätze wegen der Preiſe der einheimiſchen und auswärtigen Waaren bey leichtem und ſchwerem Gelde, imgleichen von der holländiſchen Münze hoffe ich ſo wohl in vorgedachten Anmerkungen, als auch in gegenwärtiger Schrift §. 17 und 40 hinlänglich erwieſen zu haben.

Ich habe auch meinen Wunſch erreicht, daß die Materie von den Folgen eines leichten und ſchweren Münzfußes auf den Staat von verſchiedenen Gelehrten mit vielem Fleiſſe erwogen iſt. Selbſt die Oeconomiſche Geſelſchaft zu Caſſel hat im Jahr 1775 eine ähnliche Materie zur Preisaufgabe gewählt, welche jedoch blos auf das Heſſenland eingeſchränkt geweſen. Zwar iſt von guten und ſchlechten, volwichtigen und geringhaltigen Münzen in Deutſchland ſchon mehr als zu viel geſchrieben. Allein ſeit 1750, da der Vorſchlag geſchahe, ſtat des Leipziger Fußes einen geringhaltigern einzuführen, iſt nur hauptſächlich der Punct unterſucht worden, ob das Silber zu erhöhn, oder das Gold abzuwürdigen ſey. Dabey ſind die damals aufgeworfenen Fragen erörtert, ob bis dahin die feinen Gulden in ſo großer Menge von den Ausländern eingewechſelt worden wären, daß Deutſchland dadurch einen beträchtlichen Schaden erlitten? ob ſelbige bey den Ausländern in höherm Werthe auszubringen ſeyn würden, wenn man ſie geringhaltiger ſchlagen ließe? ob auch der Landesherr Vortheil oder Schaden von einer ſolchen Münzerhöhung haben würde?

Für und wider dieſe Fragpuncte wurden damals in Schriften von einer und der andern Seite geſtritten.

Die Gelegenheit brachte es damals nicht mit ſich, das Intereſſe der Unterthanen in ihrem Gewerbe zum hauptſächlichen Gegenſtande der Unterſuchung zu nehmen, ohngeachtet es auch dabey berührt wurde. Erſt jetzo kan die Erfahrung von 12 bis 13 Jahren am ſicherſten entſcheiden, bey welchem Münzfuße ſo wohl der Landesherr als auch die Einwohner in ihrem Gewerbe den mehrſten Schaden oder Vortheil haben, und welche Schriftſteller damals am richtigſten geurtheilt haben.

Ich bin daher bewogen worden, meine Gedanken, ſo geringe ſie auch ſind, davon dem Publicum gleichfals vorzutragen, und zwar um deſto mehr, weil verſchiedene Leſer meine obgedachten Anmerkungen in den Hamburger Adresblättern alſo ausgedeutet haben, als ob ich einen leichten Münzfüß ohne Unterſchied vertheidigen, und ihn dem ſchwerern vorziehen wolle. Ob ich nun gleich keine Urſache hierzu gegeben, ſondern zu wiederholten mahlen dabey erinnert habe, daß man ſich keine gute Folgen von dem leichten Gelde verſprechen könne, wenn es am inneren Gehalte gar zu ſehr verringert wäre, und von dem ſchweren Gelde gar zu merklich differirte, ſo finde dennoch für nöthig, dieſes alles in gegenwärtiger Schrift mit mehrerem auszuführen.

Bey einer ſolchen Menge von Schriften, welche vom deutſchen Münzweſen herausgekommen ſind, iſt es unmöglich, dieſe Materie abzuhandeln, ohne zugleich etwas zu berühren, was andere ſchon vorgetragen und beſſer erwieſen haben.

Indeſſen habe ich dasjenige, was ich aus andern Schriften zum Grunde gelegt, getreulich angezeigt. Danebſt hat mir die Erfahrung ſeit 12 und mehrern Jahren, nachdem die Münzveränderungen in Deutſchland vorgenommen ſind, und Friede im Lande geweſen, vieles anzumerken gelehrt, was in andern Schriften annoch nicht vorgetragen iſt.

Ich habe hiebey alle Kunſtwörter ſorgfältig vermieden, worin die Münzbedienten dieſe an ſich verwickelte Sache noch mehr verhüllen. Schon Bodin. de

Rep. Lib. VI C. III klagt darüber, daß ſie unnöthiger Weiſe, da, wo ſie die Sache in der gemeinen vernehmlichen Sprache vortragen könten, ſich unverſtändlicher Wörter bedienen. Den Jägern iſt es wohl zu verzeihen, daß ſie ihrer Kunſt durch wunderbare Wörter, ich weis nicht, was für ein hervorſtechendes Anſehen geben wollen. Allein die Münzwiſſenſchaft iſt ſchon an ſich ſelbſt wichtig und ſchwehr genung, als, daß ſie durch ausgeſuchte Wörter nicht noch dunkler gemacht werden darf. Ich befürchte alſo nicht, das Weidemeſſer zu verdienen und begreife nicht, warum man ſtat Quantität und Qualität, oder ſtat Gewicht und Feinheit des Silbers in den Münzen lieber Schrot und Korn der Münzen ſchreiben, und die Wörter Schlageſchatz, beſchicken, legiren, valviren, Remedium u. d. gl. ſtat anderer Wörter gebrauchen ſol, welche man ohne weitere Erklärung verſteht.

Uebrigens iſt dieſe Schrift ſchon vor Michaelis 1776 fertig geweſen, um auf ſelbige Meſſe im Abdrucke geliefert zu werden. Allein der Verleger iſt durch ſeine Reiſen und Abweſenheit verhindert worden, den Druk ehender zu beſorgen.

Inhalt.

Erſtes Kapitel.

Algemeine Erfahrungen und Grundſätze.

§. 1. Urſachen, warum algemeine Erfahrungen und Grundſätze vom Gelde hier voran geſetzt werden.

§. 2. Erklärung des Preiſes oder Werthes der Dinge überhaupt.

§. 3. Erklärung des Geldes.

§. 4. Wenn eine Nation ohne Handlung mit andern ſeyn könte, ſo würde es blos von ihrem eigenen Wilkühr abhängen, was für eine Materie ſie zu ihren Münzen für ſich ſelbſt in ihrem innern Handel gebrauchen wolte.

§. 5. Eine Nation mus ſich im Handel mit der andern diejenige Materie zu ihren Münzen als ein algemeines Vergütungsmittel gefallen laſſen, der die übrigen Nationen einen algemeinen Werth beigelegt haben, oder allen Handel mit ihnen aufheben.

§. 6. Die Nationen in Europa haben dem Golde und Silber allein einen algemeinen Werth beigelegt.

Grund-

Inhalt.

Grundſatz.

Diejenige Nation iſt die ärmſte, welche das wenigſte Gold und Silber, und Güter vom geringſten Werthe beſitzet.

§. 7. Erklärungen vom innern, äußern, und numerairen Werthe der Münzen, imgleichen von idealiſchen Münzen.

§. 8. Von dem Unterſchiede zwiſchen dem innern, äußern und numerairen Werthe.

§. 9. Wie? und wodurch der äußere und numeraire Werth der Münzen beſtimt wird?

§. 10. Wegen der vielen und öftern Veränderungen der Silbermünzen in Deutſchland kan man daſelbſt nicht mehr das Silber, ſondern das Gold zum algemeinen Masſtab der Waaren und Münzen annehmen.

§. 11. Von Veränderung, Verbeſſerung, und Verſchlimmerung, Erhöhung und Abwürdigung, und ſcheinbarer Erhöhung der Münzen.

§. 12. Erfahrung. Die Scheidemünze, ob ſie gleich von geringerm innern Gehalte iſt, als die grobe, behält dennoch mit dieſer einerlei äußern Werth, wenn ihr numerairer Werth unverändert gelaſſen, und ſie nicht in gar zu großer Menge geſchlagen wird.

§. 13. Grundſatz. Wenn der numeraire Werth derjenigen Münzen, worin die Zahlungen und Berechnungen geſchehn, verändert wird, ſo wird der Preis aller Waaren in ſolchen Münzen verändert.

§. 14. Verhältnis des Leipziger- Conventions- und leichten Reichsfuſſes gegen einander.

§. 15. Grundſätze.

§. 16. Erfahrung. Wenn ein geringhaltiger Münzfus eingeführt und das Geld verſchlimmert wird, ſo werden die einheimiſchen Waaren wohlfeiler, die auswärtigen aber theurer.

§. 17. Hauptpunct, welcher bey der Frage, ob ein leichter oder ſchwerer Münzfus der vortheilhafteſte fürs Land ſey, zu unterſuchen iſt.

Zweites Kapitel.

Von dem Intereſſe der Caſſen des Landesherrn, der Landſchaften, und Gemeinen bey leichtem und ſchwerem Gelde.

§. 18. Durch die Verringerung der Conventionsmünze zu leichter Reichsmünze wird die Einnahme der landesherrlichen Caſſen vermindert, und ihre Ausgabe vermehrt.

§. 19.

§. 19. Einwurf. Die mehrſten Reichsſtände in Deutſchland haben gleichwohl die geringhaltige Ausprägung der Münzen und Abweichung vom Leipziger Fuße für nöthig erachtet; wird beantwortet.

§. 20. Einwurf. Die Landesherrlichen Einkünfte können auf andere Weiſe gar füglich wieder vermehrt werden, wird beantwortet.

§. 21. Die auf den Landesherrlichen Caſſen bleibende, und hinzukommende Schulden werden nach Einführung eines leichtern Münzfußes um ſo viel vergrößert, als das Geld leichter gemacht iſt.

§. 22. Eben ſo viel verliert der Landesherr, wenn er nach eingeführtem leichten Münzfuße ein Capital in ſchwerern Gelde anleihet, und in ſchlechtern wieder umprägen läßt.

§. 23. Stat eines ſolchen Anlehns iſt es beſſer, pappiernes Geld ſchlagen zu laſſen. Von der Münze Julius-Löſer.

§. 24. In welchen Fällen der Landesherr Vortheil von der Prägung geringhaltiger Münzen hat.

§. 25. Durch die Abweichung vom Leipziger- zum Conventionsfuße iſt die Einnahme der Landesherrlichen Caſſen, in ſo ferne ſie in feinen zwey Drittel Stücken beſtanden, vermindert, in ſo fern ſie aber in Golde beſtanden, einerley geblieben.

§. 26. Urſachen, warum die Landesherrlichen Caſſen bey dem Conventionsgelde in Anſehung des Goldes nichts verlieren.

§. 27. Der Endzweck, zu welchem einige Münzlehrer den neuern leichten Reichs- und Conventionsfus zuerſt vorgeſchlagen haben, iſt nicht erreicht, ſondern vielmehr das Gegentheil davon bewürkt.

§. 28. Durch die Einführung des Hannöveriſchen Caſſengeldes iſt die Einnahme der Landesherrlichen Caſſen vermehrt, und ihre Ausgabe vermindert.

§. 29. Die Einnahme der öffentlichen Caſſen, der Landſchaften, Städte, Kirchen, und Gemeinen in dem neuen Reichsgelde iſt geringer; in Conventionsgelde, ſo fern ſie vorhin in zwey Drittel Stücken beſtanden hat, ebenfals geringer, ſo fern aber in Golde, gleich ſtark, als vorhin nach dem Leipziger Fuße.

Die Einnahme derſelben, ſie mag in Golde oder Silbergelde beſtanden haben, iſt anjetzo in Hannöveriſchen Caſſengelde größer als nach dem Leipziger Fuße. Die Ausgabe in dieſen dreyerley Münzſorten verhält ſich entgegen geſezter Weiſe.

Drittes Kapitel.

Von dem Einfluſſe des leichten und ſchweren Geldes auf das Gewerbe der Einwohner.

§. 30. Die Bedienten verlieren bey dem leichten Reichs- und Conventionsfuße.

§. 31. Nicht weniger die Capitaliſten, Renteniers, Gläubiger, und Schuldner.

§. 32. Imgleichen die Landwirthe und Ackerleute. Alle dieſe vorbemeldete Claſſen der Einwohner gewinnen bey ſchwerern Gelde.

§. 33. Von dem Einfluſſe des leichten und ſchweren Geldes auf das Verdienſt der Künſtler und Handwerker.

§. 34. Von dem Einfluſſe des leichten und ſchweren Geldes auf den Zuſtand geringer Leute, Knechte, Tagelöhner, Soldaten, Handlanger u. d. gl. imgleichen aller armen und reichen Leute überhaupt.

§. 35. Von dem Einfluſſe des leichten und ſchweren Geldes auf die Handlung und Handelsleute insbeſondere.

Bey entſtehender Korntheurung geht bey einem leichten Münzfuße mehr Geld aus dem Lande, als wenn ſchwereres Geld darin curſirt.

§. 36. Wie fern es rathſam iſt, ſich im Münzweſen nach den Münzen der Nachbarn, nach der Lage des Landes, und Zuſtande der Handlung mit den Nachbarn zu richten, wird mit den Beyſpielen der beiden Städte Hamburg und Frankfurt erläutert.

§. 37. In welchen Fällen man ſich nach den Münzen des Nachbarn nicht richten darf. Wenn der Nachbar ſeine Münze verſchlimmert, ſo iſt es deswegen nicht rathſam, ſeine eigene Münze auch zu verſchlimmern, um jene dadurch vom Lande abzuhalten.

§. 38. Was für Mittel dazu dienen, um fremde geringhaltige Münzen vom Lande abzuhalten, damit die guten von den ſchlechten nicht eingewechſelt, und verſchlungen werden.

§. 39. Wie leichtes und ſchweres Geld in einem Lande zugleich circuliren kann.

§. 40. Für die Republik Holland ſcheint es vortheilhaft zu ſeyn, wenn neben ihrer jetzigen Silbermünze eine leichtere als Courant zugleich daſelbſt eingeführt würde.

Erſtes Kapitel.

Algemeine Grundſätze und Erfahrungen.

§. 1.

Man wird wenige Schriften vom Münzweſen finden, darin nicht algemeine Grundſätze und Erklärungen voran geſezt ſind. So nothwendig alſo die Verfaſſer ſolche Vorausſetzungen gehalten, ſo überflüſſig ſcheint meine Arbeit zu ſeyn, daß ich ebenfals ſo weit aushole, und nicht jener ihre Sätze als bekant zum Grunde angenommen habe. Allein die Münzlehrer ſtimmen weder in ihren Erklärungen noch Grundſätzen mit einander überein. Ich habe daher zum Theil nur diejenigen angenommen, von deren Wahrheit ich überzeugt worden, zum Theil aber habe ich neue vorgetragen. Weil ich dafür halte, daß man die bey dieſer Materie vorkommenden Fragen deſto gründlicher

beantworten könne, je richtiger die Begriffe ſind, welche man gleich anfänglich ſich davon macht, ſo lege ich ſolche dem geneigten Leſer im erſten Kapitel zur Prüfung vor. Diejenigen Leſer aber, welche blos practiſche Anmerkungen und Regeln verlangen, bitte ich um eine kleine Geduld, um ihnen in den folgenden Kapiteln deſto beſſer ein Genüge leiſten zu können.

§. 2.

Erklärung des Preiſes oder Werths der Dinge überhaupt.

Der Preis oder der Werth einer Sache iſt die Quantität, worin eine Sache der andern in Anſehung des Beſitzes oder Gebrauchs gleich geſchäzt wird. Weil ich hiebei nicht allein das Geld, ſondern alle andere Dinge in Betracht ziehe, ſo wird die Sache am bequemſten durch Beiſpiele von andern Dingen erläutert werden. Z. E. zwei Himten Hafer werden insgemein einem Himten Rocken, und ein Himte Weizen zweien Himten Gerſten gleich geſchäzt.

Die Isländer geben eine gewiſſe Quantität Fiſche für eine gewiſſe Quantität Brod, die nördlichen Völker in Amerika eine gewiſſe Anzahl von Biberfellen und andern Pelzwerke, imgleichen die Afrikaner eine gewiſſe Quantität von Goldſande und Elephantenzähnen für europäiſche Waaren.

Wenn man von der einen Sache eine größere Quantität als für die andere weggeben mus, ſo ſagt man, dieſe ſey theurer, und jene wohlfeiler. Alſo iſt der Hafer insgemein noch einmal ſo wohlfeil als der Rocken.

§. 3.

Erklärung des Geldes.

Das Geld iſt ein Vergütungsmittel der Preiſe aller Dinge. Wenn das Geld aus koſtbaren Metallen, nämlich Gold und Silber beſtehet, ſo kan es für kein bloßes Zeichen der Waare angeſehen werden, wie Montesquieu und alle neuere franzöſiſche Schriftſteller es dafür ausgeben wollen. Denn das Silber und Gold hat ſchon an ſich ſelbſt einen Werth, wodurch es andere Waaren vergütet. Nur alsdenn kan man das Geld für ein Zeichen der Waare halten, wenn es aus Pappier oder andern nichts an und vor ſich ſchäzbaren Dingen beſteht. Sonſt verwickelt man ſich durch dieſen Begrif in viele Irthümer, womit die franzöſiſchen neueren Schriften angefüllet ſind.

§. 4.

§. 4.

Wie fern es gleichgültig und wilkührlich iſt, was für eine Materie zu den Münzen, oder, was für ein Münzfus angenommen werden ſol.

Könte eine Stadt oder Nation ohne Handel mit der andern ganz allein vor ſich beſtehn, oder wolte ſie ihre Waaren gegen die Waaren einer andern Nation blos umtauſchen, ſo würde ſie zu Münzen gar kein Gold und Silber nöthig haben. Jede andere Materie kan bey ihr alsdenn die Stelle des Geldes vertreten, es hängt allein von ihrem eigenen Wilkühr ab, welcher Materie ſie für ſich allein einen algemeinen Werth beilegen wil, und die Fragen, von welchem Gehalte ihre Münze ſeyn müſſe, ſind alsdenn überflüſſig.

Alſo lehrt uns die Geſchichte, daß verſchiedene Städte währender Belagerung ſich des ledernen Geldes bedient haben.

Die engliſchen Colonien in Amerika, imgleichen die franzöſiſchen in Canada haben eine geraume Zeit nichts als pappiernes Geld gehabt, und nur erſt ſeit dem lezten Kriege ſeit 1762 iſt das klingende Geld daſelbſt mehr in Umlauf gekommen. Auf der Inſel Frankreich in Oſtindien iſt noch bis jetzo lauter pappiernes Geld im Umlaufe, welches in Frankreich mit 40 pr. C. Verluſt zahlbar iſt.

Die Römer hatten vor Erbauung Carthago eherne Münzen. Aera dabant olim melius, nunc omen in auro eſt. Ovid. und in England hatte man zu Eraſmi Roterodami Zeiten annoch bleiernes Geld. Savot de num. ant. Lib. II. C. I.

In Senegal bedient man ſich noch heutiges Tages der Stücke Eiſen zum Gelde *), und ehemals die Spartaner konten mit ihrem eiſernen Gelde, welches Lykurg ihnen vorgeſchrieben hatte, ſo lange ſehr gut auskommen, ſo lange ſie ſich in ihren Gränzen hielten, und mit andern Völkern keine Gemeinſchaft hatten. **)

Einige Einwohner auf der weſtlichen Küſte von Afrika haben noch heutiges Tages die Nüſſe Kola, und andere Nationen daſelbſt kleine weiße glänzende Muſcheln zum Gelde, welche ihnen die Holländer zuführen.

Die Isländer bedienen ſich in ihrem Handel mit der däniſchen Compagnie der Fiſche ſtat des Geldes. Bey den Einwohnern der Inſel Otachiti dienten im Anfang, als der Capitain Wallis daſelbſt landete, die eiſernen Nägel zum algemeinen Vergütungsmittel ihrer Bedürfniſſe.

*) Adanſon Reiſe nach Senegal p. 39 der deutſchen Ueberſetzung.

**) Polyb. Hiſt. C. VI.

Herr Hume in ſeinen Diſcours Politique, oder vielmehr im Eſſay ſur la nature du commerce en general P. I. ch. 17. meint zwar, kein Metal und kein Ding überhaupt ſchicke ſich beſſer zum Gelde als das Gold und Silber. Allein die vielen Beiſpiele, welche ich im vorhergehenden beigebracht habe, beweiſen genugſam, daß es an und vor ſich ſelbſt gleichgültig ſey, was für einer Materie die Nationen unter ſich einen algemeinen Werth beilegen wollen, und daß eine Nation gar füglich auch eine andere Materie zum Gelde gebrauchen, und wohl dabey ſich befinden könne. Herr Del Pinto im Traité de la circulat. & du credit p. 149 iſt gleicher Meinung mit mir, und behauptet ſogar, daß, obgleich die Nationen dem Golde und Silber einen algemeinen Werth beigelegt hätten, dennoch das Pappier unter gewiſſen Umſtänden gar wohl die Stelle des Geldes vertreten könne. *)

Wenn man in Ländern, wo goldene und ſilberne Münzen in Umlaufe ſind, blos den innern Handel mit einheimiſcher Waare ohne Nebenſicht auf die Ausländer in Erwägung ziehen wolte, ſo würde es gleichgültig ſcheinen, von welchem Gehalte die Münzen geſchlagen würden. Denn es komt blos darauf an, was für einer Materie oder was für einem Dinge die Nation unter ſich einen algemeinen Werth beilegen wil. Vermöge einer algemeinen Erfahrung verurſacht die Veränderung oder Verringerung der Münzen, woferen ſie nicht gar zu gros und gar zu merklich iſt, nicht ſo bald eine Veränderung in dem Preiſe der einheimiſchen Waaren, und des Arbeitslohns. **) Wenn alsdenn der 6te, 4te Theil, oder gar die Hälfte an Kupfer ſtat des Silbers zu den Münzen genommen wird, ſo nimt man das Kupfer in dem Werthe wie das Silber auf.

§. 5.

Eine europäiſche Nation mus ſich im Handel mit der andern diejenige Materie zu ihren Münzen als ein algemeines Vergütungsmittel gefallen laſſen, dem die übrigen Nationen einen algemeinen Werth beigelegt haben.

Allein weil keine europäiſche Nation allein vor ſich ohne Handlung mit der andern ſeyn kan, ſo beruht es nicht mehr auf dem Wilkühr einer einzigen Nation zu beſtimmen, was

*) Smith in der Inquiry into the nature and cauſes of the Wealth of nations vertheidigt das Pappiergeld auch.

**) Du Tot. Reflex. Polit. ſur les Financ. T. I. ch. I. art. 7. p. 139. So familiar were the variations of the coin in thoſe days (in France) thot no body ever conſidered anything with regard to coin or mony, but its denomination. Stewart Inquiry into the principles of Polit. Oec. Vol. II. B. IV. ch. 35. p. 240.

was für eine Materie zwiſchen ihr und ihren Nachbaren zum algemeinen Vergütungsmittel im Handel und Wandel dienen und dafür alle andere Waaren feil ſeyn ſollen, ſondern es gehöret dazu ebenfals die Einwilligung der andern Nation. Eine Nation kan einer andern freien Nation nicht vorſchreiben, in welchem Werthe ſie das Kupfer, Zin, Silber oder Gold von ihr annehmen, und wie viel ihre Münzen bei der andern Nation gelten ſollen, ſie mögen ſeyn, von welchem Gehalte ſie wollen. Jede andere Nation hat ein gleiches Recht, dieſen Werth ſelbſt zu beſtimmen, und ſie macht ſich ſolches zu nutze.

Folglich mus die eine Nation ſich hierin nach der andern richten, und beide müſſen ſich entweder vereinigen, und ſich gefallen laſſen, was die andern zum algemeinen Vergütungsmittel für die Waaren im Handel und Wandel feſtgeſezt hat, und was ſie für Münzen und von welchem Gehalte ſie ſolche verlangt, oder den Handel mit andern völlig einſtellen.

§. 6.

Die europäiſchen Nationen haben dem Golde und Silber allein einen algemeinen Werth beigelegt, und diejenige Nation iſt die ärmſte, welche das wenigſte Gold und Silber, und Waaren vom geringſten Werthe beſizt.

Alle Nationen in Europa legen dem Golde und Silber einen algemeinen Werth im Handel bei. Jede Nation nimt die Münzen einer andern fremden nicht anders als nach ihrem innern Werthe an, d. i. nach dem Gewichte des darin enthaltenen Goldes und Silbers. Dieſes iſt eine ſo bekante und ungezweifelte Wahrheit, daß es ganz überflüſſig iſt, Beweiſe davon beizubringen. *)

Sind die Münzen der einen Nation geringhaltig an Silber, ſo wird ſie von der andern nicht ſo viel an Waaren und Arbeit erhalten, als wenn ſie volwichtiger wären, ſondern ſie mus ſo viel mehr an Gelde hinzu legen. Diejenige Privatperſon ſowol als diejenige ganze Nation wird für die reichſte gehalten, welche das mehrſte Gold und Silber, oder den gröſseſten Werth davon in Waaren oder Ländereyen beſizt. Zu dem Reichthume einer Nation wird zwar nicht allein das Gold und Silber, ſondern auch zugleich ein Ueberflus von Dingen allerlei Art von großem Werthe erfordert.

Allein

*) Ich verſtehe hier diejenigen Nationen, welche nicht einerlei Münzfus mit uns angenommen haben: Dieſes bitte ich fürs künftige ein für allemal zu merken, wenn ich von Ausländern ſchreibe, daß ſie unſere Münzen blos nach dem innern Werthe annehmen.

Allein eine Nation kan keinen Ueberflus an andern Dingen von großem Werthe beſitzen, wenn ſie nicht viel Gold und Silber hat. Denn ihre Waaren werden alsdenn von den Ausländern für wenig Geld aufgekauft, wie z. B. das Korn, Vieh und die übrigen Lebensmittel in Ungarn, Wallachey, Polen und innern von Rusland. Gleichwie dieſe Nationen bei ihrem Ueberfluſſe an Waaren und Gütern nicht für reich zu achten ſind, weil ſie kein Gold und Silber haben, alſo iſt auch Spanien und Portugal bey ihrem Ueberfluſſe an Golde und Silber nicht reich, weil ſie jährlichen Mangel an den nöthigſten Lebensmitteln und Waaren haben.

Hieraus folgen dieſe beiden Grundſätze: 1) Gold und Silber iſt das einzige Vergütungsmittel unter den Nationen in Europa. Dieſe legen blos dem Gewichte und Feinheit des Silbers, nicht aber ihrer Benennung, Gepräge, und Bilde einen Werth im Handel unter ſich bei. 2) Diejenige Nation, und diejenige Privatperſon iſt reicher als die andere, welche bei gleichen oder größern Werthe an beweg- und unbeweglichen Gütern das mehrſte Gold und Silber hat. *)

§. 7.

Erklärung vom äußern, innern, und numerairen Werthe der Münzen.

Weil blos das Gold und Silber zum algemeinen Vergütungsmittel in Europa angenommen iſt, ſo müſte das Gepräge auf den Münzen eigentlich nichts anders als ein öffentliches Verſicherungszeichen von dem Gewichte und Feinheit des Goldes und Silbers ſeyn. Urſprünglich war das Gepräge derſelben in Deutſchland, England und Frankreich nichts anders. Sie wurden im Handel einander zugewogen, **) und nach ihrem Gewichte benant, Mark, Pfunde, Livres, u. d. gl. Eine Münze würde dahero vermöge ihrer weſentlichen Eigenſchaften nichts anders ſeyn, als ein öffentlich bezeichnetes Gewichte von Golde

*) T'is by having a greater quantity of Silver, that men thrive and grow richer, and not by having a greater Number of Denomination, wich when they come to have Need of their money, will prove but emty ſounds, if they do not carry with them the real Quantity of Silver is expected. *Locke Conſiderat. on raiſing the value of money p.* 14.

**) Die Römer zur Zeit der Republik wogen ſich das Geld zu, wie heutiges Tages die Chineſer Plin. Hiſt. Nat. Lib. 33. Sect. 13. Die livres, ſols, und deniers waren ehemals in Frankreich wirkliche Gewichte von Silber. Le Blanc l. c. ch. p. 88 ſequ. Man wog ſich damals in Frankreich unter den Carolingern das Geld alſo zu, wie in Deutſchland bis in das 15te Jahrhundert. Kaiſerl. Land- und Lehnrecht Lib. I. Tit. 387.

Golde und Silber, alſo wie man dergleichen von Meſſing, Bley und Eiſen hat. Allein in den Münzſtätten iſt man von dieſer weſentlichen Beſtimmung des Geldes gar weit abgegangen. Einige haben noch würklich ihr gehöriges Gewicht und Feinheit, und ihr Gepräge iſt ein wahres Zeichen davon. Andere haben zwar das Gepräge, aber nicht ihr Gewicht, und ſollen doch eben ſo viel gelten. Noch andere haben ihr altes Gepräge und Benennung, nicht aber ihr Gewicht, und ſollen auch nicht ſo viel gelten. Wegen dieſer Verſchiedenheit hat man ein dreifaches Verhältnis an den Münzen zu bemerken. Das heiſt, man kann dreierlei Vergleichungen dabei anſtellen, erſtlich mit dem Golde und Silber, woraus ſie beſtehn, zweitens mit andern Waaren, welche man dafür kauft, drittens mit andern Münzen, welche man damit einwechſelt. Hieraus entſteht ein dreyfacher Werth der Münzen, der innere, der äußere und der numeraire Werth derſelben. *)

Der innere Werth iſt derjenige, welchen ſie blos wegen der Güte und Quantität des Silbers oder Goldes hat, woraus ſie beſteht.

Der äußere iſt derjenige, welchen die Münze ohne Rükſicht auf ihren innern Werth vermöge der landesherrſchaftlichen Verordnung oder des Stempels und des Curſes im Handel und Wandel mit andern Dingen und Waaren, auch mit andern Münzen bekomt.

Der numeraire Werth iſt nichts anders, als der Werth einer Münze blos in Vergleichung mit einer andern am innern und äußern Werthe unverändert geachteten Münze. **)

Eine idealiſche Münze iſt das Maas dieſes numerairen Werths, wornach man rechnet.

Dieſe idealiſchen Münzen werden daher auch Rechnungsmünzen genant. Z. E. in Hamburg rechnet man nach Marken, in Niederſachſen nach Thalern, in Franken nach Gulden, in Frankreich nach Livres, in England nach Pf. Sterl. u. ſ. w. dieſes ſind lauter idealiſche oder Rechnungsmünzen. Der numeraire Werth einer würklichen Münze iſt alſo die Abtheilung oder der Quotient der Rechnungsmünzen, in eine andere gröbere würkliche und unveränderte Münze. ***) Z. E. in Hamburg gehen drei Mark Banco auf einen Speciesthaler.

*) Dieſes dreifache Verhältnis erregt die Schwürigkeiten, ſich die Sache deutlich vorzuſtellen. Der Herr Baronet Stewart ſchreibt in ſeiner Inquiry into the Princ. of Polit. Oecon. B. III. Introd. p. 525. I have found no branch of my ſubject ſo difficult, to reduce to principles as the doctrine of money, und er giebt in der That keine richtige Grundſätze davon an.

**) Leichte Münze iſt diejenige, deren numeraire Werth geringe iſt, ſchwere erklärt ſich von ſelbſt.

***) Herr Baronet Stewart nimt im a. O. ch. I. die Rechnungsmünze im gar zu algemeinen Verſtande. Er verſteht darunter an arbitrary ſcale of equal parts invented for meaſuring the reſpective

thaler. An leichten Gelde oder an Hannöveriſchen $\frac{2}{3}$ Stücken gehen daſelbſt vier Mark auf einen Speciesthaler. Dahero beſteht der numeraire Werth von einem Mark Banco in $\frac{1}{3}$ Speciesthaler, und der numeraire Werth von einem Mark in Hannöveriſchen feinen Gulden iſt daſelbſt $\frac{1}{4}$ Speciesthaler.

Ferner fünf Rthlr. Conventionsgeld gehn ſo wie ehemals fünf Rthlr. nach dem Leipziger Fus geſchlagene Münze auf eine Louisdor; alſo iſt der numeraire Werth von dem Conventionsthaler gleich $\frac{1}{5}$ Louisdor. Von dem jetzigen Hannöveriſchen Caſſengelde gehn $4\frac{2}{3}$ Rthlr. auf eine Louisdor, mithin iſt der numeraire Werth von einem Rthl. Caſſengelde gleich $\frac{3}{14}$ Louisdor.

Er iſt alſo größer als der numeraire Werth von jenen beiden Thalern ſo wohl nach dem Conventions als Leipziger Fuße.

§. 8.

Von dem Unterſcheide zwiſchen dem innern, äußern und numerairen Werthe.

Verſchiedene Schriftſteller, unter andern Dn. Tot. Reflex. Polit. Tom. 1. p. 196. und mit ihm Graumann im vierten Briefe vom Engliſchen Münzweſen S. 28. vermiſchen den äußern und den numerairen Werth irrig mit einander.

Die Münzen können ſich am äußern Werthe gleich, jedoch am numerairen Werthe ungleich ſeyn. Z. E. das nach dem Leipziger Fuße geſchlagene Hannöveriſche Caſſengeld, die Conventions und die neue Reichsmünze ſind einander am äußern Werthe, im Lande ſelbſt, wo ſie curſiren, gleich, die Beſoldungen, Jura ſtolae, Gerichtsſportuln, Landſteuren, Straf- und alle andere feſtgeſezte Gelder, werden in ſolcher Münze, da, wo ſie gänge ſind, bezahlt, und ſo viel Groſchen und Thaler dafür nach der Münzveränderung entrichtet, als vor ſelbiger

---

ctive value of things vendibles. Das iſt, ein wilkührlicher Maasſtab von gleichen Theilen zur Abmeſſung des Werths verkauflicher Dinge, und davon ſchreibt er ein ganz Capitel. Allein er vermiſcht dadurch die idealiſche Münze mit dem numerairen Werthe, und man kan ſelbſt die wirklichen Münzen auch darunter verſtehen.

Viele Schriftſteller halten die Münzen ſelbſt für eine bloße Maaße des Preiſes verkauflicher Dinge. Sie ſind es auch wirklich, jedoch zugleich Vergütungsmittel der Waaren.

Silver is the inſtrument as well as the meaſure of commerce. —— Silver conſidered as the meaſure of commerce aſcertains as the ſame Time, the value of the things bargained for. Locke l. c.

Die obigen Erklärungen ſind meine eigene, welche ich der Prüfung meiner Leſer unterwerfe.

ger entrichtet waren. Allein der numeraire Werth iſt ſehr verſchieden, eine Louisd'or giebt in Caſſenmünze 4⅔ Rthlr. in Conventionsmünze 5 Rthlr., in neuer Reichsmünze 6 Rthlr. Nicht weniger können die Münzen am innern und äußern Werthe gleich, aber am numerairen Werthe ungleich seyn. Z. E. das jetzo geſchlagene Hannövriſche Caſſengeld, und das ehemals nach dem Leipziger Fuße geſchlagene Geld ſind einander am innern und äußern Werthe in dem Chur-Braunſchweigiſchen Lande gleich, jedoch am numerairen Werthe gegen Gold unterſchieden. Denn von jenen giengen ehemals 5 Rthlr., und von dieſen gehn jetzo nur 4⅔ Rthlr. auf eine Louisdor. Endlich können ſich die Münzen am äußern und numerairen gleich, am innern aber ungleich ſeyn, z. B. ein Rthl. an Kreuzern und Matiern, und ein Rthlr. an guten 4 Ggr. Stücken, imgleichen die jetzo abgeſchliffenen und ehemals volwichtigen Dubbeltjes in Holland; überhaupt alle kleine Scheidemünze gegen gröbere, wenn ſie gleich geringhaltiger und nur nicht in zu großer Menge geſchlagen iſt, und nicht in großen Summen ausgezahlt wird.

§. 9.

Wie und durch wen der numeraire und äußere Werth beſtimt wird.

So wohl der äußere als der numeraire Werth werden entweder durch die Verordnung und Stempel des Landesherrn, oder durch den Curs, oder durch beide zugleich beſtimt. Z. B. der numeraire Werth des Hannöveriſchen Caſſengeldes gegen Gold iſt ſo wohl durch Münzedicte, als durch den Curs im Lande beſtimt und feſtgeſezt, für 4⅔ Rthlr. Caſſenmünze in Silbergelde bekomt man jederzeit eine Louisdor. Wenn ſolcher blos durch den Stempel oder Verordnung des Landesherrn, und nicht zugleich durch den Curs im Lande beſtimt wird, und die Münzen am innern Gehalte verringert ſind, ſo gelten ſie in jenem Werthe nur in den Landesherrlichen Caſſen, und für ſolche Dinge, deren Preis regulirt und durch Taxordnungen feſtgeſezt werden können, für Gerichtsſportuln, Strafgelder, jura ſtolae u. d. gl. wie z. B. die während den lezten Kriege zum Vorſchein gekommene ſchlechte Münzſorten in denjenigen Ländern, wo dergleichen geſchlagen wurden. Von dieſem Gelde galten damals 5 Rthlr. würklich nicht ſo viel, als vorige 5 Rthlr. Münze, ſo nach dem Leipziger Fuße geſchlagen waren, ſondern 10 bis 15 Rthlr. ſchlecht Geld giengen auf eine Louisdor, welche vorhin nur 5 Rthl. altes gutes Geld gegolten hatte. Der Curspreis richtet ſich allemal nach dem innern Werthe der Münzen, und beſtimt darnach ihren numerairen Werth, wenn anders die Münzwardeins, wie ich vorausſetze, ihre Sache verſtehn, und ihre Pflicht beobachten. Nur bey der Scheidemünze macht der Curspreis eine Ausnahme und geht über ihren innern Werth, wovon ich unten mit mehrern handeln werde.

Die Ausländer hingegen, wenn ſie ihr Intereſſe verſtehn, nehmen weder grobe noch Scheidemünze anders als nach ihrem innern Werthe, nämlich blos nach dem Gewichte und Feinheit des Silbers an, woraus ſie beſtehn, und ziehn weder ihren numerairen noch äußern Werth in Betracht. Sie achten die fremden idealiſchen Münzen nicht bey der Einnahme, ſondern rechnen ſtat deren nach Granen, Karat, Marken, Quentchen, Lothen, und Pfunden. Nur in der Ausgabe der fremden Münzen ziehen ſie ihren numerairen und äußern Werth in Betracht.

§. 10.

Ob das Gold oder Silber zum algemeinen Maasſtabe der Münzen und des Waarenpreiſes anzunehmen ſey?

Wenn man den numerairen Werth der Münzen gegen einander unterſuchen wil, ſo mus man vermöge meiner gegebenen Erklärung eine am innern und äußern Werthe unveränderte Münze zum Grunde legen, und jene damit vergleichen, wie viel davon auf dieſe gehn. Die Natur der Sache leidet es nicht anders, als daß die eine Münze, wornach ich die andere abzählen oder abmeſſen wil, bey den mehrſten Nationen unverändert ſeyn mus. Wenn man ein Stük Tuch nach Brabandiſchen Ellen behandelt, und der Tuchmacher mißt es darauf nach hieſigen Ellen ab, ſo bekomt man nicht diejenige Länge vom Tuch, welche man behandelt hat. Alſo wenn mir jemand eine Summe in Louisdor zu 5 Rthlr. vorzählt, und ich zähle ſie ihm in Louisdor zu 6 Rthlr. nach, oder wenn jemand ſich 100 Rthlr. in feinen ⅔ Stücken bedingt, und ich zahle ihm 100 Rthlr. in Louisdor zu 5 Rthlr., ſo kan es unmöglich einerlei Summe bleiben. *) Weil alſo der Maasſtab, wornach man die Münzen abmeſſen oder vergleichen wil, unverändert bleiben mus, ſo entſtehen die Fragen, ob man goldene oder ſilberne Münzen unverändert laſſen, und zum Maasſtabe annehmen, oder ob man beide zugleich zu ſolchem Maasſtabe gebrauchen ſolle.

Beide zugleich kan man dazu nicht annehmen, denn ich habe im vorhergehenden erinnert, daß der numeraire Werth der würklichen Münzen ſich nach ihrem innern Werthe richtet. Bliebe der Preis des Goldes und Silbers immerfort gegen einander einerlei, alſo daß ein Pfund Gold allezeit entweder 13 oder 14 oder 15 Pfund Silber koſtete, ſo wäre es einer-

*) J. Stewart erklärt die Sache gar artig i. a. O. Vol. I. B. III. ch. III. mit dem Beyſpiele eines Menſchen, welcher ſeinen Fus zum Maasſtabe der Dinge in ſeinem 12ten, und hernach im 24ten Jahre ſeines Alters gebraucht, nachdem er viel größer geworden.

einerlei, ob man goldene oder ſilberne Münzen zum Maasſtabe aller übrigen annehmen wolte. Allein weil zu einer Zeit, und bey einer Nation 13 oder 14, und zur andern Zeit der bey einer andern Nation 15 Pfund Silber für ein Pfund Gold dahin gegeben werden, ſo verändert ſich der Maasſtab der Münzen. Man kan dahero beide goldenen und ſilbernen Münzen nicht zugleich zum Maasſtabe der übrigen annehmen, wenn ſie ſchon unverändert ſind, ſondern man darf nur eine davon wählen.

In der Unterſuchung der Frage, ob der Silberpreis zu erhöhn ſey §. 40. S. 72 u. f. iſt mit zutreffenden Gründen bewieſen, daß es beſſer ſey, das Silber unverändert zum Maasſtabe der Preiſe, und der übrigen Münzen zu gebrauchen, weil unter den Particuliers im Lande mehrere Zahlungen in Silber, als in Golde geſchehn, mithin Gläubiger und Schuldner bey deſſen Veränderung leiden würden, weil ferner die Auflagen, die Victualien, und das Arbeitslohn in Silbergelde bezahlt werden, folglich eine ſchädliche Unordnung in den Preiſen der mehrſten Dinge unvermeidlich ſeyn würde, wenn man die Silbermünze veränderte.

Nichts iſt gewiſſer, als daß die Waaren-Preiſe in Golde verändert werden, wenn der numeraire Werth der Silbermünze gegen einander verändert wird; hingegen obgleich der numeraire Werth der goldenen Münzen verändert wird, ſo kann dennoch im Lande der Preis der Dinge in Silbermünze unverändert bleiben, wovon man im Chur-Braunſchweigiſchen ein Beiſpiel ſieht. Denn die größern Summen, ſo in Golde bezahlt werden, entſtehen aus den kleinern, die in Silbermünze für Waaren oder Arbeitslohn geſamlet werden. Wird nun die Silbermünze, mithin die kleinern Summen verändert, ſo mus nothwendig allemal die größere Summe in Golde, welche aus den kleinern beſteht, auch verändert werden. Aber nicht allemal, wenn die größere Summe in Golde verändert wird, werden auch einzelne kleine in Silber verändert, ſondern es können von den kleinen unveränderten mehrere oder wenigere auf die große gehn. Dahero iſt es natürlicher, daß die Silbermünze, nämlich Speciesthaler und Gulden zum Maasſtabe aller übrigen ſo wohl goldenen als ſilbernen Münzen angenommen werden.

Allein obwohl die großen Münzlehrer Loke und Newton in England ein gleiches angerathen haben; ſo ſind dennoch die mehrſten deutſchen Münzmeiſter auf eine andere Meinung gefallen. Sie fanden für gut, das Gold zum unveränderten Maasſtabe zu laſſen, und die Silbermünze zu verändern und zu vermindern. Dahero kan man jetzo in Deutſchland die Frage nicht mehr aufwerfen, ob man goldene Münzen zum algemeinen Maasſtabe annehmen ſolle, es iſt ſchon geſchehn. Ich wil alſo mit den Vertheidigern des leichten Münzfußes das Gold als einen Maasſtab der übrigen Münzen zum Grunde legen, und eben dieſer Maasſtab wird mich in den Stand ſetzen, zu zeigen, was für ein Nachtheil

aus dieſer Münzoperation für die landesherrlichen Caſſen, und für die Unterthanen erwächſet, und welchen Vortheil ſie im Gegentheil davon gehabt hätten, wenn die Silbermünze unverändert geblieben, und das Geld abgewürdiget worden wäre.

§. 11.

Von der Veränderung, Verbeſſerung und Verſchlimmerung, Erhöhung und Abwürdigung, und ſcheinbaren Erhöhung der Münzen.

Die Verbeſſerung der Münzen iſt eine Vermehrung ihres innern Werthes, da ihr äußerer und numerairer Werth unverändert bleibt. Sie geſchieht, wenn ſie volwichtiger und feiner an Silber ausgepräget werden. Ihre Verſchlimmerung iſt gerade das Gegentheil davon; nämlich eine Verringerung ihres innern Werthes bey gleichen äußern und numerairen Werthe. Sie geſchieht, wenn die Münzen entweder geringhaltiger geſchlagen, oder abgekipt, und ausgewipt, oder durch langwierigen Gebrauch abgeſchliffen werden. Die Abwürdigung der Münzen iſt eine Verminderung ihres numerairen Werths, wobei ſie ihren innern Werth unverändert behält. Z. E. wenn ein 4 Ggr. Stük auf 3 Ggr. oder der Ducat von 4½ fl. auf 4 fl. herunter geſezt wird. Die Erhöhung iſt das Gegentheil davon, nämlich eine Vermehrung ihres numerairen Werths. Ich verſtehe aber eine wahre Münzerhöhung dadurch. Denn die ſcheinbare Erhöhung iſt nichts anders, als eine Vermehrung des äußern Werths der Münzen blos durch den Stempel oder landesherrſchaftliche Edicte im Lande, ohne daß ihr innerer Werth vermehrt iſt. Die ſcheinbare Münzerhöhung iſt eine bloße Verkleinerung der idealiſchen Münzen. Ob die Münzen wirklich oder ſcheinbar erhöhet ſind, erkent man daraus, wenn man ſie mit einer auswärtigen am innern Werthe unveränderten Münze, oder auch mit einer einheimiſchen am innern und äußern Werthe unveränderten Münze, oder mit einem Gewichte feinen Silbers oder Goldes vergleicht. Z. E. die jetzigen abgeſchliffenen Dübbeltjes ſind wirklich erhöhet, weil von ihnen noch immer eben ſo viel auf einen holländiſchen Gulden gehn, als vorhin, da ſie volwichtig waren. Hingegen das ſchlechte Geld währenden lezten Kriege war nur ſcheinbar erhöhet. Denn es giengen zulezt von ihnen 15 Rthlr. auf 1 Louisd'or, ſtat daß er 5 Rthlr. darin gelten ſolte. Folglich würden nur die idealiſchen Münzen, nämlich die Thaler, als die Maaßen der wirklichen Münzen kleiner gemacht. Es iſt Misbrauch, wenn man ſolches eine Münzerhöhung nent, und man hat dieſe Benennung von den Franzoſen angenommen.

Ludewig der XIV. K. in Frankreich, und ſeine Vorgänger verordneten öfters, daß ihre Münzen, ſowol ſilberne als goldene, ohne umgeprägt, und ohne Vermehrung ihres innern

nern Gehalts mehrere Livres gelten ſolten, als vorhin. Dieſes nanten ſie hauſſer les monnoyes. Sie ließen ſie auch wol umſchmelzen, und von geringern Gehalte prägen, welches ebenmäßig ein hauſſement des monnoyes genant wurde. Allein das iſt keine wahre Erhöhung der Münzen, ſondern eine bloße Erhöhung ihres äußern Werths bey den Landesherlichen Caſſen und vor den Gerichten. Hingegen die Ausländer achten den äußern Werth der Münzen für nichts, und ſehen nur auf ihren innern Werth. Auch die Einwohner ſelbſt nehmen dieſe Münze in ihrem Privathandel nicht in ſolchem Werthe an, wenn er den innern gar zu ſehr überſteigt.

Daher wird durch eine ſolche Münzoperation weiter nichts ausgerichtet, als daß die Rechnungsmünzen, Thaler, Gulden, Livres, zum Schaden der Einwohner kleiner gemacht werden. Wenn ein Landesherr den feinen Harz-Speciesthaler von 2 fl. auf 3 fl. im äußern Werth erhöhen wil, ſo wird er ſtat der bisherigen 48 mgr. künftig aus 72 mgr. beſtehn, jedoch nach wie vor 2 Speciesthaler auf 1 Ducaten gehn. Der Speciesthaler iſt dahero nicht erhöhet, nicht größer, ſondern nur die ggr. oder mgr. woraus er beſteht, kleiner gemacht. Ich habe dieſes bereits in meinen im J. 1764 gedrukten Betrachtungen über das Recht bey Bezahlung in veränderten Münzſorten angemerkt, und hernach hat es der Baronet Stewart in ſeiner Inquiry into the Principl. of Politic. Oecon. Vol. II. B. III. ch. V. p. 50 ſeqq. gleichfals erinnert.

Dieſe Vervielfältigung der Rechnungsmünzen legt den wirklichen Münzen keinen größern Werth bey. So wenig man ein Stük Tuch verlängert, wenn man die Elle, womit man es meſſen wil, verkürzt, ſo wenig vermehret man das Geld im Lande, wenn man die Münzen leichter macht. So ſchreibt Lok in ſome conſiderations of the lowering of intereſt and raiſing the value of money p. 12. So wenig man behaupten kan, das Hamburger leichte Geld ſey über das Bancogeld im Werthe erhöhet, weil ein Speciesthaler in jenem Gelde vier Mark, in dieſem aber nur drei Mark und zehn Schilling enthält, ſo wenig kan man behaupten, daß ein Landesherr den Speciesthaler erhöht, wenn er ihn von zwei auf drei Gulden ſetzet. Ob er ſolchen gleich in ſeinen Caſſen dafür annimt, ſo behalten ſie dennoch dieſen äußern Werth weder bey den Ausländern, noch auch durchgängig bey den Einwohnern im Lande. Zwar werden wohl anfänglich einige durch Unwiſſenheit verleitet, die geringhaltigen Münzen für vol anzunehmen. Allein ſeit der lezten Münzverſchlimmerung im J. 1760 iſt man in Deutſchland klüger, aufmerkſamer, und die Münzwardeins auf fremde Münzen wachſamer geworden. Bey den Franzoſen, Holländern und Engländern aber komt man mit ſchlechten Münzſorten ſehr zu kurz.

§. 12.

§. 12.

Erfahrung. Die Scheidemünze, ob ſie gleich von geringerm innern Gehalte iſt, als die grobe, ſo behält ſie dennoch mit dieſer einerlei äußern Werth, wenn ihr numerairer Werth unverändert gelaſſen wird.

Dieſer Saz beſtätiget ſich allenthalben genugſam durch die Erfahrung, wenn die Scheidemünze nur nicht in gar zu großer Menge geſchlagen wird. Denn ſie iſt im innern Handel im Lande unentbehrlich, ohne ſie können die Einwohner nicht aus einander kommen. Ihr Gebrauch iſt viel häufiger, als der groben Münze. Dieſe ihre Nothwendigkeit macht ſie ſchäzbar. Für 1 fl. Matier oder Kreuzer bekomt man allemal 1 fl. an 2 ggr. Stücken von demjenigen, der ſie nöthig hat, ob dieſe ſchon am innern Gehalte beſſer ſind.*)

Weil ich §. 4 angemerkt habe, daß es für den innern Handel im Lande, allein für ſich betrachtet, gleichgültig ſey, von welcher Materie die Münzen geſchlagen werden, und die Scheidemünze im Lande bleibt, ſo iſt daraus begreiflich, daß, ob ſie gleich von ſchlechterm innern Gehalte iſt, als die gröbere, ſie dennoch mit ihr einen gleichen äußern Werh bekomt, wenn ihr numerairer Werth unverändert bleibt.

§. 13.

Grundſaz. Wenn der numeraire Werth derjenigen Münzen, worin die Zahlungen und Berechnungen geſchehn, verändert wird, ſo wird der Preis aller Waaren in ſolchen Münzen verändert.

Die Richtigkeit dieſes Satzes folget unwidertreiblich aus den erſten Begriffen vom Gelde und deſſen dreifachen Werthe. Denn die Veränderung des numerairen Werths einer Münze wird daraus erkant, wenn man ſie mit einer andern am innern Werthe unveränderten Münze vergleicht, ob ihrer mehr oder weniger als vorhin darauf gehn. Für dieſe unveränderte Münze wollen wir nunmehro mit den Vertheidigern des leichten Münzfußes einen Ducaten annehmen vermöge §. 10. Iſt die Silbermünze ihrer vorigen Zahl nach einem Ducaten gleich geblieben, ſo kan ich mit ihr eben dieſelben und ſo viel Waaren bezahlen, welche ich mit Ducaten bezahlen kan. Wenn alſo die Waaren ihren vorigen Preis in Ducaten behalten, ſo müſſen ſie auch ſolchen Preis in der Silbermünze behalten.

Hinge-

*) Dieſes iſt jedoch nur von kleinen Summen höchſtens zu 10 Rthlr. zu verſtehn. So bald man darüber komt, wird man die kleine Scheidemünze nicht ohne Abzug ausgeben können.

Hingegen wenn künftig mehrere oder wenigere von dieſer Münze auf einen Ducaten gehn ſollen, als vorhin darauf gegangen ſind, das iſt, wenn der numeraire Werth dieſer Münze verändert wird, ſo bekomt man reſpective weniger oder mehr an Waaren dafür, als für einen Ducaten. Folglich mus auch nothwendig der Waarenpreis in dieſen veränderten Münzen ſich verändern; z. E. eine Waare, wofür man in Hamburg drei Mark Banco fodert, koſtet mehr, als für drei Mark Courant. Franſche $\frac{2}{3}$ Stücke gelten zu Hamburg 27 Schilling, feine Lüneburger aber 29 ß. 6 pf. Entgegengeſezter Weiſe bleibt der Waarenpreis und das Arbeitslohn in ſolchen Münzen unverändert, deren numerairer Werth unverändert iſt; z. E. eine Waare, welche $10\frac{1}{2}$ leichte abgeſchliffene holländiſche Dubbeltjes koſtet, gilt auch eben ſo viele volwichtige Dubbeltjes, weil von den einen ſo viel als von den andern auf einen holländiſchen Gulden gehn.

§. 14.

Verhältnis des Leipziger Conventions- und leichten Reichsfußes gegen einander.

Bekanter maßen werden nach dem Leipziger Fuße aus der Mark feinen Silbers 18 fl. nach dem Conventionsfuße 20 fl. und nach dem leichten Reichsfuße 24 fl. geſchlagen. Von der erſten Gattung iſt annoch das hannöveriſche Caſſengeld übrig, das von der zweiten Gattung wird Conventionsmünze, und von der dritten Sorte leichtes Reichsgeld genant, weil es in Franken, Schwaben und am Rheine im Gange iſt. Der Werth dieſer dreierlei Münzſorten gegen Gold iſt folgender:

	Hannöveriſch Caſſengeld	Conventions-	Reichsgeld
1 alter Louisd'or oder Friederichsdor	$4\frac{2}{3}$ Rthl. oder 7 fl.	5 Rthl. oder $7\frac{1}{2}$ fl.	6 Rthl. oder 9 fl.
1 Caroline	$5\frac{19}{27}$ — — $8\frac{3}{9}$ —	$6\frac{1}{6}$ — $9\frac{1}{6}$ —	$7\frac{1}{3}$ — 11 —
1 Ducaten	$2\frac{2}{3}$ — — 4 —	$2\frac{3}{4}$ — $4\frac{1}{8}$ —	$3\frac{3}{10}$ — $4\frac{19}{20}$ —

Hieraus ſieht man, daß das neue Reichsgeld an ſeinem numerairen Werthe vermindert iſt, weil man im Lande 6 Rthlr. ſtat voriger 5 Rthlr. für einen alten Louisd'or geben mus, und für 60 Rthlr. nur 10 Stük ſtat voriger 12 Stücke bekomt.

Der numeraire Werth des Conventionsgeldes gegen Gold iſt in Vergleichung mit der vorhin nach dem Leipziger Fuße geſchlagenen Münze unverändert geblieben. 5 Rthlr. Conventionsgeld gehn im Lande, wo dieſer Münzfus angenommen iſt, nach wie vor auf 1 Friedrichsd'or oder Louisd'or, und man darf nur höchſtens 2 ggr. Agio darauf geben,

 wenn

wenn ſie rar ſind. Das Hannöveriſche Caſſengeld iſt, gegen den Leipziger Fus verglichen, in ſeinem numerairen Werthe gegen Gold vermehrt. Denn man bekomt anjetzo für 140 Rthlr. Caſſengeld 30 Stük Louisd'or, ſtat daß man vorhin nach dem Leipziger Fuße nur 28 Stük erhalten konte.

Zwar wenn man den edictmäßigen Werth dieſes Caſſengeldes im Lande bei den öffentlichen Caſſen und vor Gericht, ohne Nebenausſicht auf die Ausländer, erweget, ſo hat es keine Vermehrung ſeines numerairen Werthes erhalten, ſondern das Gold iſt blos abgewürdigt. Denn man zahlt anjetzo in die öffentlichen Caſſen und vor Gericht nicht mehr und nicht wenigere Thaler in Caſſenmünze, als ehemals nach dem Leipziger Fuße. Das Gold hingegen hat dabei an ſeinem Werthe verloren. Denn man kan in den Steuercaſſen mit 1 Louisd'or nicht mehr 5 Rthlr. ſondern nur $4\frac{2}{3}$ Rthlr. bezahlen, und mit den Ducaten verhält es ſich eben ſo. Allein weil man vieles an die Ausländer zu bezahlen hat, wobei der Louisd'or im vorigen Preiſe geblieben iſt, und die Vertheidiger des leichten Münzfußes die goldenen Münzen zum Maasſtabe haben wollen, ſo mus man auch mit ihnen nach dieſen rechnen, und in dieſem Betracht iſt es unleugbar, daß das Hannöveriſche Caſſengeld eine wahre Erhöhung ſeines numerairen Werths erhalten habe.

§. 15.

Grundſätze.

1) Mit 100 Rthlr. Hannöveriſchem Caſſengelde bekomt man einerlei Quantität und Qualität an Silber, aber mehr an Golde als ehemals nach dem Leipziger Fuße. Mit 100 Rthlr. Conventionsgeld bekomt man, da wo es gänge iſt, eben ſo viel Gold, aber weniger Silber, als nach dem Leipziger Fuße. Mit 100 Rthlr. leichtem Reichsgelde bekomt man ſo wol an Silber als an Golde weniger als nach dem Leipziger Fuße.

2) Je ſchwerer der Münzfus iſt, d. i. je höher oder größer ihr numerairer Werth iſt, deſto mehr Gold und Silber bekomt man dafür. Hamburger Banco, Courant, Hannöveriſches Caſſen-Conventions-leichtes Reichsgeld differiren ſtufenweiſe von einander, und man bekomt nach ſolcher Maaße mehr oder weniger an Golde oder Silber. In Hannöveriſchem Caſſengelde bekomt man $\frac{1}{15}$ mehr Silber und Gold als in Conventionsgelde, und $\frac{2}{9}$ mehr als in Reichsgelde. Man bekomt in Conventionsgelde $\frac{1}{5}$ mehr Silber und Gold als in dem Reichsgelde. Denn das Gewicht des feinen Silbers in Hannöveriſchem Gelde ſteht gegen dasjenige in Conventionsgelde im umgekehrten Verhältniſſe, wie 15 zu 14 und zu dem Reichsgelde wie 9 zu 7. Das Gewicht im Conventionsgelde ſteht gegen das im Reichsgelde, wie 24 zu 20, oder wie 6 zu 5, ſo wie die Anzahl der Gulden zu einander, welche

aus

aus der Mark Silber nach dem Leipziger= Conventions= und leichten Reichsfuße geſchlagen werden. Was aber das Gold anlanget, bekomt man für eine gleiche Anzahl an Thalern nach dem Reichsfuße weniger Goldſtücke, als nach dem Conventionsfuße, und nach dem Conventionsfuße weniger als nach dem Leipziger Fuße oder Hannöveriſchem Caſſengelde.

Es iſt von ſelbſt klar, daß man dagegen in dem neuen Reichsgelde ſo viel weniger Silber ausgiebt, als im Conventionsgelde, und in Conventionsgelde ſo viel weniger als in Hannöveriſchem Caſſengelde. Man giebt und nimt alſo in dem leichten Gelde weniger Silber und Gold ein, als in ſchwererem Gelde.

3) Diejenige Privatperſon ſowol, als dasjenige Volk, welches bey gleichem Werthe an Gütern eine gleiche Summe an ſchwerem Gelde beſizt, als eine andere an leichtem Gelde iſt reicher. Oder wenn bey einer Nation zu einer Zeit ſchweres Geld circulirt, ſo iſt ſie reicher, als wenn zur andern Zeit eben ſo viel leichtes Geld bey ihr im Umlaufe iſt.*)

§. 16.

Erfahrung. Wenn ein geringhaltiger Münzfus eingeführt, und das Geld verſchlimmert wird, ſo werden die einheimiſchen Waaren wohlfeiler, die auswärtigen aber theurer.

Dieſe Wahrheit läſt ſich zwar ſchon aus den vorhergehenden Grundſätzen ganz richtig herleiten. Wir wollen aber anjezo die Erfahrung ſelbſt als ein untrügliches Orakel darum befragen, und dieſe beſtätiget es allenthalben, daß die Preiſe der einheimiſchen Waaren nicht in ſolcher Proportion ſteigen, als die Münzen am innern Gehalte verringert werden, dergeſtalt, daß man nicht genöthigt wird, ſo viel an Gelde hinzu zu legen, als die Münzen an Silber weniger enthalten, ſondern, wofern nicht die Münzverſchlimmerung gar zu gros und merklich iſt, wie ſie im lezten Kriege geweſen, ſo bezahlt man nachher in leichtem Gelde ſo viel Thaler dafür, als man vorhin in ſchwererem dafür gegeben hatte. Da nun nach verringerter Silbermünze mehrere Thaler auf 1 Caroline oder Louisd'or gehn, ſo iſt klar, daß man mehrere Waaren für ein Goldſtük bekomt, als vorhin, und ſelbige in der That wohlfeiler werden. Die Wahrheit davon kan ein jeder erfahren, welcher in Deutſchland

D 2 von

*) Ces 50 ecus d'or, dira t'on, valent auſſi bien aujourdhui 300 livres, comme 100 les valoient auparavant. Il eſt vrai, mais qui eſt ce qui oſera ſe perſuader, qu'on eſt auſſi riche avec cinquante Ecus d'or qu'avec cent?

Le Blanc Traité Hiſtorique des monnoyes de France p. XXXVI.

von einer Provinz in die andere reiſet, wo in der einen leichtes, und in der andern ſchweres Geld im Umlaufe iſt, und die Münzen nicht gar zu ſehr am innern Gehalte unterſchieden ſind. Das Arbeitslohn, Brod, Bier und Fleiſch u. dgl. haben einen faſt gleichen Preis in Kreuzern, Gutegroſchen, Gulden, und Thalern. Wo ſich ein beträchtlicher Unterſcheid findet, alda ſind ganz beſondere Urſachen vorhanden, warum der Preis in dem einen Lande niedriger iſt, als in dem andern. Wenn aber der Unterſcheid zwiſchen den Münzen gar zu gros iſt, ſo verändert ſich zwar auch der Preis der Sachen, jedoch nicht in ſolcher Proportion, als das Geld leichter gemacht iſt, wie ich ſchon verſchiedentlich erinnert habe.

Dieſes politiſche Phönomenon iſt ſo wol in Deutſchland als in andern Reichen zu bemerken. Von Holland, wo theures Silbergeld in Scheidemünzen curſirt, und von den öſterreichiſchen Niederlanden, wo leichteres Silbergeld vorhanden iſt, habe ich es in den Hamburger Adresblättern vom vorigen 1775ten Jahre St. 18 = 22 angemerkt. Von Frankreich beweiſet es Le Blanc faſt bey jeder Münzverſchlimmerung ſeit des Königs Philipp des ſchönen Zeiten J. 1295. *) In England haben zwar die neuern Schriftſteller, welche von den Urſachen der theuren Lebensmittel, des Arbeitslohns und Waaren geſchrieben, nicht angemerkt, daß die daſige ſchwere Silber = und Scheidemünze dazu etwas beitrage, doch hat ſchon King in dem Britiſh merchant ſolches erinnert. **)

Hingegen die auswärtigen Waaren werden in Silbergelde theurer, ſo bald ſolches geringhaltiger ausgemünzt wird. Denn ob ſie ſchon in Golde einerlei Preis behalten, ſo werden ſie dennoch im Lande en detail für Silbermünze und zum Theil für Scheidemünze verkauft. Wenn nun der alte Louisd'or 6 Rthlr. ſtat voriger 5 Rthlr. gilt, ſo mus man 1 Rthlr. oder 20 pro Cent mehr als vorhin dafür geben. Die Ausländer nehmen das Geld nur nach ſeinem innern Werthe an, mithin, wenn ſolches $\frac{1}{5}$ weniger Silber als vorhin enthält,

---

*) Le Blanc Traité Hiſt. des monnoyes p. 20. ſeqq. und Herbert in ſeiner Police des grains p. 263 ſchreibet davon, la valeur de nos monnoyes a hauſſé conſiderablement, ſans, que les grains s'en ſoient reſſentis, au contraire, ils ſont a meilleur conte, que lorsque la marc d'argent etoit de 20 a 30 livres & il faut un moindre poids d'argent, pour les payer.

**) Before the War, if i bought any commodity in France, wich coſt me a livre i paid eigthen Pence Engliſh for it -- if i buy now the ſame thing in France for a livre i pay but one ſhilling for it (the ſhilling goes for twelve pence) by wich means all their manufactures are rendered ſo very cheap to us, that if there were but moderate Duties upon their importation, we ſhould immediately be overhelmed with French Commodities.

The Britiſh Merchant by Charl King. Vol. I. pag. 7. 18.

hält, ſo mus man für die Waaren ſo viel mehr nachzahlen, dieſes beſtätiget die Erfahrung in allen Ländern *) und die Folgen der Münzverringerungen ſind zu allen Zeiten und in allen Ländern einerlei. Le Blanc macht uns eine Beſchreibung von dem Zuſtande Frankreichs bey der Münzverſchlimmerung im J. 1295, welche derjenigen in Deutſchland volkommen gleichet, die im lezten Kriege vorgegangen iſt. Die Kunſt ſelbſt, die Münzen zu verringern, und von ſchlechterm Gehalt zu prägen, iſt gewis ſo alt, als die Kunſt zu münzen ſelbſt ſeyn mag. **)

§. 17.

Hauptpunct, welcher bey dieſer Unterſuchung vorkomt.

Daher iſt nichts gewiſſers, als dieſes, daß eine Nation bey ſchwerem Gelde reicher ſey, als eine andere bey leichtem, wenn von beiderlei Gelde eine gleiche Summe unter ihnen circulirt. Ob aber unter ihnen eine gleiche Summe Geldes wegen des ſchweren oder leichtern Münzfußes circuliren, und ob etwa das leichtere Geld etwas dazu beitragen werde oder nicht, daß eine größere Summe an Münzen ins Land komt, welche durch ihre Menge dasjenige erſezt, was ihnen einzeln an Golde und Silber fehlt, dieſes iſt der Hauptpunct, welcher bey der Frage zu unterſuchen iſt, was für ein Münzfus von beiden dem Lande den größeſten Vortheil oder Schaden bringe.

Ich werde ſolches im nachfolgenden verſuchen, zuerſt die Landesherrlichen, hernach die öffentlichen Caſſen der Landſchaften, Städte, Kirchen und Gemeinen, und darauf alle Claſſen der Einwohner durchgehn, und nachforſchen, ob ihnen ein leichter Münzfus Gelegenheit giebt, mehr Geld von außen herein, als bey einem ſchwerern Münzfuße zu erlangen.

*) Les Marchands Etrangers ne conſideroient point le nom de la monnoye, mais ce qu'elle contenoit d'or, & d'argent. Ce qu'ils avoient accoutumé de vendre 20 ſols, ils le vendoient 60. Le Blanc l. c. C. I. p. XXII.

**) Mezeray in ſeiner Hiſt. de France T. I. p. 695 meint, es ſey eine neuere Erfindung der Italiener, von welchen es die Franzoſen gelernt hätten. Allein ſchon in den älteſten Zeiten hat es Hippias zu Athen ſehr gut verſtanden. Ariſt. Lib. II. Oec. I. Solon ſelbſt erhöhete die Mine von 73 auf 100 Drachmen zur Zeit der Noth. Plutarch. Solon. Die Römer verringerten in den puniſchen Kriegen ihre Münzen um die Hälfte, Plin. Nat. Hiſt. Lib. 33. C. 9. Ihre Kaiſer vom Tiberius bis zum Diocletian verfälſchten ſie ſo gar ſchändlich. Patin. Hiſt. numiſm. C. XI.

Ich ſetze jedoch hiebei zum voraus, daß ſo wol die leichte als ſchwere Münze ihren innern Gehalt, welcher bey dem Münzfuße einmal feſtgeſezt iſt, richtig und unvermindert behalte. Von denjenigen Kunſtgriffen der Münzbedienten, da ſie nur das äußere Gepräge derſelben beibehalten, und den innern Gehalt vermindern, imgleichen von der Geldwechſelei, da entweder einheimiſche abgenuzte oder ausgewipte, oder auswärtige Münzen von geringerm Gehalt ins Land gebracht, und die guten dagegen eingewechſelt werden, davon iſt hier eigentlich die Rede nicht, und ich werde nur unten §. 37. 38 etwas davon berühren.

Zweites Kapitel.

Von dem Zuſtande der Landesherrlichen und gemeinen Caſſen bey leichtem und ſchwerem Gelde.

§. 18.

Durch die Einführung eines leichtern Münzfußes wird die Einnahme der Landesherrlichen Caſſen vermindert, und ihre Ausgabe vermehrt.

Viele halten die geringhaltige Ausmünzung für einen vortreflichen Kunſtgrif, die Chatoulle oder Domainenkammer des Landesherrn zu bereichern. In dieſem falſchen Lichte ſieht man ſie mit einem ſolchen Uebergewichte der Ueberzeugung an, daß man ſich nicht einmal einen Zweifel darüber einfallen läſt. *) Man glaubt, daß nur die Unterthanen dabey allein leiden, und das Intereſſe des Landesherrn wieder jener ihres in dieſem Stücke ſtreitet. Diejenigen, welche billig denken, bemühn ſich durch Gründe der Beredſamkeit den

*) In der ſehr gründlichen Schrift unter dem Titul: Unterſuchung der Frage, ob der Silberpreis zu erhöhn ſey? iſt dieſer Irthum zuerſt aufgedekt

der Landesherrn dahin zu bewegen, daß derſelbe aus Gnade und Liebe zu den Unterthanen die Münze unverändert laſſen mögte.

Allein, wenn man nicht die Münzcaſſe allein, ſondern die übrigen Caſſen und ſämtlichen Einkünfte des Landesherrn in Betrachtung zieht, ſo offenbart ſich, daß niemand mehr dabey verliert, als der Landesherr, und daß deſſen übrige Caſſen vielmehr dabey einbüßen, als die Münzcaſſe gewint. Nur in dem Falle kann der Landesherr Vortheil davon haben, wenn er eine große Summe leichten Geldes außerhalb Landes für vol ausbringen kan, oder eine beträchtliche Summe ſchwerern Geldes von den vorigen Jahren erſpart, und im Schatze niedergelegt hat, oder außer den jährlichen currenten Einkünften annoch eine Summe ſchwerern Geldes von außen einnimt, welche ohngefähr den dritten Theil der ſämtlichen Einnahme überſteigt, und ſolche leichter umprägen läſt, wovon ich unten beſonders handeln werde. In allen andern Fällen wird die Einnahme der landesherrlichen Caſſen vermindert, hingegen ihre Ausgabe nicht in gleicher Weiſe vermindert, ſondern weit mehr vermehrt.

Die Münzcaſſe gewint zwar im Anfange bey der erſten Umprägung des Conventionsgeldes zu leichtem Reichsgelde $\frac{1}{6}$ in der Einnahme, und außer dem erſpart ſie bey den Münzkoſten etwas wenigers an der Bezahlung des Arbeitslohns und der Feurung zum Schmelzen. Denn wenn 500000 Rthlr. Conventionsgeld zu Reichsgelde umgeprägt werden, ſo bekommen ſie dafür 600000 Rthlr. Allein dieſer Vortheil verſchwindet alſobald nach der erſten Umprägung. Die Caſſen nehmen darauf jährlich lauter leichtes Geld ein, und müſſen, wenn der Landesherr kein Gold- und Silberbergwerck hat, das Gold und Silber zum fernern Gepräge den Ausländern in leichtem Gelde wenigſtens um $\frac{1}{6}$ theurer abkaufen, als vorhin in Conventionsgelde. Sie können alſo bey dem Gepräge nichts weiter gewinnen, als etwa bey den Münzkoſten, an Arbeitslohn und Beſoldung der unterſten Münzbedienten.

Dieſes iſt jedoch gegen den Verluſt, welchen die herrſchaftlichen Caſſen in andern Stücken leiden, ſo geringe, daß es nicht einmal verdient in Anſchlag gebracht zu werden: denn wenn 1) der leichte Reichsfus nach dem Conventionsfuße eingeführt wird, und ſich künftig Gelegenheit findet, die Einnahme der landesherrlichen Caſſen in einem oder andern Stücke zu vermehren, ſo werden ſie alsdenn um $\frac{1}{6}$ weniger an Silber und Golde aufnehmen und ſo viel einbüßen. Denn gleich nach der erſten Umprägung nehmen ſie ſchon $\frac{1}{6}$ an Silber weniger ein als vorhin, ſie büßen aber in dem Betracht nichts dabey ein, weil ſie auch in leichtem Gelde alles innerhalb Landes bezahlen und ausgeben.

Folglich compenſirt ſich zwar die Einnahme und Ausgabe in leichtem Gelde und geht in ſo fern grade gegen einander auf. Kann jedoch hinführo die Einnahme vermehret werden,

werden, und einen Ueberſchus erhalten, ſo wird dieſer durch die bisherige Ausgabe nicht compenſirt, mithin wird $\frac{1}{6}$ an Golde und Silber alsdenn weniger eingenommen als in gutem Gelde eingenommen ſeyn würde. 2) In gleicher Weiſe verhält es ſich, wenn künftig an den Ausgaben etwas erſpart werden könnte. Dadurch entſteht gleichfals ein Ueberſchus in den Caſſen, welcher $\frac{1}{6}$ weniger an Gold und Silber enthält, als in Conventionsgelde.

Wird dieſer Ueberſchus zum Schatze niedergeleget, oder in Capitalien zur Verzinſung belegt, oder zu Bezahlung einer Schuld *) beſtimt, oder an die Ausländer für auswärtige Sachen bezahlt, welche das auswärtige Geld blos nach dem innern Werthe annehmen, ſo wird allemal ein $\frac{1}{6}$ dabey eingebüßt.

Es ſcheint zwar, daß man in leichtem Gelde ſo viel weniger Silber und Gold ausgiebt, als man einnimt, mithin Einnahme ſo wol als Ausgabe vermindert werde. Allein das verhält ſich bey den landesherrlichen Caſſen nicht alſo. Wenn deren Einnahme vorbeſchriebener Maaßen vermindert wird, ſo wird hergegen ihre Ausgabe vermehrt. 3) Denn die auswärtigen Waaren für den Hof, an allerlei Koſtbarkeiten, Kleidungsſtücken, Gold und Silber, Juwelen, Victualien und allem demjenigen, was die Cammer- uud die Münzcaſſe am Golde und Silber zur Ausmünzung auswärts ankaufen mus, kann man mit dem leichten Gelde nicht für einen gleichen Preis als vorhin erhalten. Man mus ſolche mit 16 $\frac{2}{3}$ Procent theurer bezahlen §. 16. 4) Die einheimiſchen Waaren und das Arbeitslohn ſteigen zwar nicht in gleichem Preiſe. Doch werden ſie um etwas theurer §. 16, mithin müſſen die Caſſen auch dafür etwas mehrers ausgeben.

Bey der Abweichung vom Leipziger zum Conventionsfuße war die Verſchlimmerung der Münzen nicht ſo ſtark, daß ſie deswegen eine merkliche Veränderung in ſolchen Preiſen hätte hervorbringen können. Denn das Conventionsgeld iſt nur um den 10ten Theil leichter als dasjenige, was nach dem Leipziger Fuße geſchlagen worden. Hingegen die neue Reichsmünze iſt um $\frac{1}{6}$ leichter als die Conventionsmünze. Dahero wird ſich die Ausgabe der landesherrlichen Caſſen auch in dieſem Betracht vermehren.

5) Wegen dieſer Urſache werden die Bedienten mit ihren Beſoldungen nicht auskommen können, und ohne Unbilligkeit können ihre Beſoldungen nicht ſo ſehr verkürzt werden.

Inſonderheit werden die obern Bedienten eine Zulage von 16 $\frac{2}{3}$ Procent oder des 6ten Theils zu ihren Beſoldungen nöthig haben, wovon ich gleich im folgenden mit mehrerem handeln werde.

Wie

*) Ich werde unten im §. 21 ausführlich darthun, daß alle auf den Caſſeu bleibende Schulden um ein Sechſtel vermehret werden.

Wie viel auf ſolche Weiſe die landesherrlichen Caſſen jährlich mehr ausgeben müſſen, kan derjenige, welcher den Zuſtand der Caſſen genau kennt, auch genau angeben; wenn er berechnet, wie viel im Durchſchnitte von 10 Jahren jährlich von den Caſſen für auswärtige Waaren ausgegeben iſt, und wenn er hierzu den 6ten Theil oder $16\frac{2}{3}$ Procent hinzuthut, wenn er die Beſoldung der obern Bedienten auf gleiche Weiſe berechnet, und für die Beſoldungen der unterſten Diener, Soldaten und Knechte etwa 10 oder 6 Procent hinzu thut. Wir wollen dieſen Verluſt einmal aufs geringſte zu $5\frac{5}{9}$ Procent oder auf den 18ten Theil aller landesherrlichen Ausgaben anſchlagen, z. E. wenn die jährlichen Ausgaben aller landesherrlichen Caſſen in irgend einem Lande ſich auf $\frac{1700}{m}$ fl. belaufen hätten, ſo werden ſie hinführo ſich auf 1800 000 fl. erſtrecken, mithin um 100 000 fl. vermehrt seyn.

§. 19.

Erſter Einwurf. Die mehrſten Reichsſtände in Deutſchland haben gleichwol die geringhaltigere Ausprägung der Münzen und Abweichung von dem Leipziger Fuße für nöthig gehalten.

Man wird hierwider einwenden, die Gründe, welche ich in dem vorhergehenden §. angeführt, wären bereits in der im J. 1760 gedrukten Schrift unter dem Titul: Unterſuchung der Frage, ob das Silbergeld zu erhöhn ſey §. 25. u. f. in ihrer größeſten Stärke vorgetragen, als die Frage vorgekommen, ob der Leipziger Fuß beyzubehalten oder abzuſchaffen ſey.

Sie wären zum Theil gleichfals in der Schrift: **Entdekte Urſachen des verderbten Münzweſens in Deutſchland** berührt. Wenn ſie ihre völlige Richtigkeit hätten, ſo würden nicht die allermehrſten Reichsſtände den Leipziger Fuß abgeſchaft, und eine geringhaltigere Münze in ihren Ländern eingeführt haben, alſo daß Churbraunſchweig, die Städte Hamburg, Lübeck, und die Königl. Däniſchen Länder im Holſteiniſchen die einzigen geweſen, welche einen ſchweren Münzfuß beybehalten haben. Zuförderſt antworte ich hierauf, daß man nicht allemal nach Exempeln, ſondern nach Gründen der Wahrheit urtheilen müſſe.

Hier iſt die Frage nicht, was andere gethan haben, ſondern ob ſie wohl gethan haben. Eine irrige Meinung erhält dadurch keine Richtigkeit, weil ſie von vielen angenommen wird, und ein für das gemeine Weſen vortheilhafter Vorſchlag wird darum nicht ſchädlich, weil er nur von den wenigſten genehmiget, und von den mehrſten verworfen iſt.

Ohne dem ſchikt ſich nicht für jedes Land jeder Münzfus, weil nicht alle Länder ſich in gleichem Zuſtande befinden. Wenn wir den Zuſtand derjenigen Reichsſtände, welche bey dem Anfange und Fortdauer des lezten Krieges vom Jahre 1756 leichtes Geld prägen laſſen, erwegen, ſo werden wir uns nicht wundern dürfen, daß ſie auch nach dem geſchloſſenen Frieden von dem Leipziger Fuße abgegangen ſind.

In Oberdeutſchland hatten die mehrſten Fürſten ſchon lange vor dem lezten Kriege und ſeit dem Jahr 1740 leichtes Geld ſchlagen, und die Mark Silber zu 24 und 30 fl. in halben fl. und 4 Ggr. Stücken ausmünzen laſſen *). Preuſſen wurde von den 5 mächtigſten Reichen in Europa angefallen, wider welche es ſich allein vertheidigen muſte.

Der König hatte einen anſehnlichen Schaß in ſchwerem Gelde geſamlet, und bekam jährlich engliſche Subſidien.

Das leichte Geld konnten die preuſſiſchen Soldaten in feindlichen Ländern für vol ausgeben. War alſo Preuſſen wol zu verdenken, daß es durch Feindſeeligkeiten und Krieg gedrungen die Münze verringerte, und dadurch ſeine Macht verdoppelte? §. 5. Hatte es nicht ſo viele Exempel der römiſchen Kaiſer und franzöſiſchen Könige vor ſich, welche faſt bey jedem Kriege die Münze ſchwächten? **) ohngeachtet ſie vorher keine Schätze dazu geſamlet, ſondern Summen in gutem Gelde erborgt und leichter ausprägen laſſen. Braunſchweig Wolfenbüttel bekam engliſche Subſidien in gutem Gelde, und lies es dazumal nicht ohne Vortheil geringhaltiger ausprägen. Meklenburg und andere Fürſtenthümer glaubten, ſie müſten zu dem Ende ſchlecht Geld prägen laſſen, um fremde geringhaltige Münzen aus ihrem Lande abzuhalten.

Wie fern dieſes Mittel in den damaligen Kriegesunruhen dienlich geweſen, laſſe ich dahin geſtelt ſeyn. Weil alſo die mehrſten deutſchen Reichsſtände während lezten Kriege die Silbermünze geringhaltiger ſchlagen ließen, ſo trugen ſie Bedenken, auf ein anderes extremum unmittelbar darauf zu verfallen, und den Leipziger Fuß wieder einzuführen. Chur-Braunſchweig aber war von dem Leipziger Fuße in Betracht der Silbermünze nicht abgegangen, und fand für rathſamer ſolchen auch nach dem Kriege beyzubehalten.

Ohnedem kam es dazumahl auf eine ganz andere Frage an, ob das Gold gegen das Silber abzuwürdigen ſey.

Unten

---

*) Entdekte Urſachen des verderbten Münzweſens §. 41.

**) Le Blanc Traité Hiſtor. de monnoyes de France, p. 19. ſeqq. wie oft Ludewig der XIV die Münzen geringhaltiger ausprägen laſſen, findet man in den Reflexions Polit. par Du Tot P. I. pag. 56. ſeqq. Memoires de Do Mareſt. p. 12.

Unten werde ich mit mehrerem darthun, daß es mit der Veränderung des Leipziger Fußes in den Conventionsfuß eine ganz andere Bewandnis als mit dem leichten Reichsfuße habe. Auch fält der Leipziger Fuß auf den 20 fl. Fuß nicht ſo tief herunter, als der 20 fl. Fuß auf den 24 fl. Fuß. Dahero iſt die Veränderung der Münzen beym Leipziger und Conventionsfuße nicht ſo merklich, als beym Conventions- und 24 fl. Fuße, und weil der numeraire Werth der Münzen gegen Gold dabey unverändert geblieben iſt, ſo konte ſie keine ſo große Veränderung in den Preiſen und in der Handlung verurſachen.

§. 20.

Zweiter Einwurf. Die landesherrlichen Einkünfte können auf andere Weiſe gar füglich wieder vermehret werden.

Können aber nicht nach eingeführtem geringhaltigerem Münzfuße die landesherrlichen Einkünfte ſo wohl in Betracht der Auflagen, als auch in Betracht der landesherrlichen Domainen dagegen deſto mehr vermehret werden, und das leichtere Geld dazu etwas beytragen, alſo daß die Caſſen bey dem leichten Gelde würklich mehr gewonnen, als bey dem ſchwerern?

Dieſes iſt die Hauptfrage, welche bey dieſer Materie zu erörtern übrig bleibt. Ich werde beweiſen, daß die Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte durch das leichte Geld entweder gar nicht von ſtatten geht, oder aber, wenn ſie möglich iſt, in ſchwererem Gelde eben ſo thunlich, und für den Landesherrn vortheilhafter ſey.

Was zuförderſt die Vermehrung der Auflagen anlanget, ſind die Bedenklichkeiten dawider in der ſchon belobten Unterſuchung der Frage, ob der Silberpreis zu erhöhen ſey? bereits §. 26 gründlich vorgeſtelt, wovon ich folgendes nur kurz anführen und ausziehen wil.

1) „Wie iſt einem Landesherrn anzurathen, daß er diejenige Quantität Silbers, „welche er durch Prägung geringhaltiger Münzen einbüßt, und ohne ſolche Umprägung „bezahlt erhalten haben würde, numehro durch ein viel beſchwehrlicheres Mittel der Auflagen wieder zu gewinnen ſuchen ſol, welches ſeinen Ruhm und die Liebe der Unterthanen ſo „ſehr mindern würde.“

2) „Den Unterthanen wird die Beſchwerde vergrößert, indem ſie erſtlich ſchon „durch die geringhaltige Ausprägung an und vor ſich ſelbſt Schaden leiden, auſſer dieſem „aber noch mehrere Auflagen entrichten ſollen.“

3) „Kaum wird es möglich ſeyn, alle und jede Auflagen z. B. die Acciſe, proportio„nirlich zu erhöhn, daß dadurch der Abgang wegen des ſchlechten Geldes erſezt würde.“

4) „Wenn vorhin Münzerhöhungen vorgenommen ſind, z. B. bey Einführung „des zinnaiſchen und Leipziger Fußes, ſo ſind die Auflagen im Lande deswegen dennoch nicht „erhöht worden.“

Dieſem kan man, ſo viel den gegenwärtigen Fal mit dem 24 fl. Fuße anlanget, annoch

5) hinzufügen, daß die Auflagen alsdenn um den 6ten Theil erhöhet werden müßten, welches gewis dem Lande zu ſchwer fallen würde.

Gleichwie die Erhöhung der Auflagen in dieſem Falle unthunlich ſeyn wird, alſo kann auch die geringhaltige Ausmünzung vielweniger eine Vermehrung der Einkünfte von den landesherrlichen Domainen bewürken. Die Domainencammer wird alſo, wie alle übrige herrſchaftliche Caſſen, in dieſem ſchlechten Gelde hinführo nicht mehr als vorhin in dem guten Gelde einnehmen.

Es iſt nöthig, daß ich mich bey dieſem Satze etwas länger aufhalte, und die Wahrheit deſſelben von allen Zweifeln befreye. Nicht klärer kan man ſie ins Licht ſtellen, als wenn man alle landesherrliche Einkünfte zergliedert erwäget. Sie beſtehn insgemein in den Einkünften von den Pachtungen oder Verwaltungen herrſchaftlicher Aemter und Vorwerke, Mühlen, von den Forſten, Bergwerken, Eiſen- und Glashütten, und andern Fabriken, Handlungscomtoiren, Salzwerken, Fiſchereyen und Zöllen. Was zuerſt die einträglichen Pachtungen der herrſchaftlichen Aemter betrift, ſo iſt es mit Beibehaltung des ſchweren Münzfußes entweder möglich ſie ebenfals zu ſteigern, oder es iſt nicht möglich. Iſt es in dem alten ſchwerern Gelde auch möglich, und kan der Pächter bey der geſteigerten Pacht auskommen, hat er alſo vorhin zu wenig gegeben, oder hat der Verwalter zu wenig geliefert, und iſt der Ertrag des Ackers verbeſſert, ſo wird die geſteigerte Pacht und der mehrere Ertrag in dem ſchwerern Gelde nothwendig mehr an Silber d. i. mehr an reeller Einnahme einbringen, als die eben ſo hoch geſteigerte Pacht oder Ertrag in Münzen nach dem leichten Fuße. Iſt es aber bey dem Curſe des Conventionsgeldes nicht möglich geweſen, ſo wird es auch nach Einführung des Reichsfußes unmöglich bleiben.

Denn wenn die Pachtungen denen Pächtern geſteigert würden, und dieſe vorhin nicht gar zu geringe Pachtgelder gegeben, ſo müſten dieſe den Preis ihrer Produkte in leichtem Gelde gleichmäßig erhöhn, oder ſie werden nicht dabey beſtehn können.

Nun ſind wir im §. 10 durch ungezweifelte Erfahrungen überzeugt worden, daß die einheimiſchen Waaren nach eingeführtem geringhaltigen Münzfuße nicht in ſolcher Proportion

portion theurer werden, ſondern faſt einerlei Preis behalten. Da dieſes in allen andern Ländern zu bemerken iſt, ſo werden auch die Pächter und Verwalter nirgends ihre Producte ſteigern können. Können ſie dieſe nicht ſteigern, ſo wird man ihre Pachtungen auch nicht erhöhn können.

Geſezt aber, die Pächter und Verwalter der herrſchaftlichen Domainen könten und würden den Preis des Getraides, des Biers, Branteweins, und Viehes, der Butter und Milch, der einheimiſchen Fiſche, der Wolle, der Häute, des Flachſes u. dgl. m. in ſolcher Proportion ſteigern, wie ihre Pachtungen erhöhet und das Geld verſchlimmert würde, was würden alsdenn für Folgen daraus entſtehn? Nothwendig dieſe beiden, es würden diejenigen Einwohner, welche ihr Arbeitslohn und Verdienſt erhöhen könten, ſolches ohnfehlbar auch erhöhn, *) und diejenigen, welche es nicht erhöhn könten, wie z. B. die Bedienten, würden ohne mehrere Zulage nicht dabey beſtehen können.

Erhöhn nun jene Arbeiter ihr Verdienſt und Lohn, und die Bedienten erhalten eine Vermehrung ihrer Beſoldung, ſo wird die Domainencaſſe nunmehro gewis dabey keinen Pfennig gewinnen.

Stat voriger 500000 Rthlr. in Conventionsgelde nimt ſie zwar nunmehr aus den geſteigerten Domainen $\frac{600}{m}$ Rthl. in Reichsgelde jährlich ein, ſie mus aber ſtat der vorigen $\frac{500}{m}$ Rthl. in Conventionsgelde nunmehro $\frac{600}{m}$ Rthl. in Reichsgelde wegen der erhöheten Preiſe, Beſoldungen und Arbeitslohns wieder ausgeben.

Vielleicht denkt man, die Sache ließe ſich nicht ſo ſchlechthin behaupten, man könne keine ſo gerade Summen einander entgegen ſetzen, es wäre eben nicht nöthig die Pachtungen auf ſolche Art zu ſteigern, ſie würden gewöhnlicher Weiſe im Golde entrichtet, der Pächter dürfe alſo nur die nämliche Summe in goldenen Münzen künftig einſchicken, die er vorhin jährlich entrichtet hätte; z. B. ein Pächter, welcher vorhin 1000 Louisd'or gegeben, müſſe künftig nicht mehr als die nämlichen 1000 Louisd'or liefern. Wenn er nun ſchon ſeine Produkte im Reichsgelde entweder höher ausbringen, oder mehr davon erzielen und verkaufen müſte, als vorhin im Conventionsgelde, um 1000 Louisd'or zuſammen zu bringen, ſo könte er dennoch Mittel und Wege genug finden, um ſolches zu bewerkſtelligen. Auf dieſe

 Weiſe

*) Bey einer bloßen Korntheurung, die nur höchſtens ein Paar Jahre dauret, wird zwar das Arbeitslohn nicht erhöhet. Allein bey einer ſo algemeinen Weigerung aller Landesprodukte, welche beſtändig fort dauret, kan es nicht fehlen, daß nicht auch das Arbeitslohn geſteigert werden ſolte.

Weiſe kónte die Domainenkammer in allen übrigen Stücken verfahren und die nämliche Summe im Golde jährlich wie vorhin aufnehmen.

Allein machen dieſe 1000 Louisd'or Pachtgelder nicht 6000 Rthl. im Reichsgelde aus, ſtat daß ſie vorhin nur 5000 Rthl. im Conventionsgelde ausmachten? mus der Pächter dahero nicht jährlich 1000 Rthlr. mehr an Pachtgelde entrichten? und mus er nunmehro nicht entweder 1000 Rthlr. mehr für ſeine Produkte löſen? oder 1000 Rthlr. ſich an ſeiner eigenen Conſumtion in ſeinem Haushalte und an ſeinem Profite kürzen?

Nun kan er für ſeine Produkte nicht ſo viel mehr löſen, und ſolche zu keinen höhern Preiſen verkaufen, wie ich vorhin erwieſen habe, und niemand wird ihm Mittel und Wege anzeigen können, wie er ein mehreres dafür löſen könne.

Sol er nun bey einer ſo geringen Pachtung von 5000 Rthlr. völlige 1000 Rthlr. an ſeiner eigenen Conſumtion und in ſeinem eigenen Haushalte miſſen und kürzen, ſo wird er entweder ſein Auskommen dabey nicht finden, oder die Pacht iſt ihm vorhin zu geringe angeſezt geweſen. Kan er ſein Auskommen dabey nicht finden, ſo kan die Domainenkammer ihm ſeine Pacht nicht ſteigern, und ihre Einkünfte dadurch nicht vermehren. Kan aber der Pächter ſein Auskommen dabey finden, ſo iſt es ein ungezweifelhaftes Kenzeichen, daß die Pacht vorhin im Conventionsgelde zu geringe angeſezt geweſen ſey. Sie hätte alſo im Conventionsgelde gleichfals geſteigert werden können, und dabey würde die Domainenkammer vielmehr an Golde und Silber in der Einnahme gewinnen §. 11.

Aus gleicher Urſache kan der Preis des Holzes aus den herrſchaftlichen Forſten, und des Salzes aus den Salzwerken nicht geſteigert werden.

Was an die Ausländer verkauft wird, würde zwar anfänglich nach dem alten Münzfuße in Golde annoch bezahlt werden müſſen.

Allein dieſes wird man nur von den entfernten Ausländern ſich verſprechen dürfen. Die Nachbarn, ſie mögen einen ſchweren oder gleich leichten Münzfus angenommen haben, werden gewis nach einerlei Preiſen wie im Lande bezahlen, und nur die Fracht außerdem vergüten.

Wegen dieſes geringern Preiſes iſt ferner nicht zu hoffen, daß ſie ein mehreres von dieſen beiden Waaren als vorhin ankaufen werden, dergeſtalt, daß durch den größern Debit der Abgang an leichterm Gelde erſezt würde. Denn von dem Korne kan nicht mehr verkauft werden, als der Ueberflus, welcher im Lande gewachſen iſt.

Vom Salze nimt niemand mehr, als er zur Conſumtion gerade hin nöthig hat, und von dem Holze aus den Forſten, wenn man regelmäßig verfahren wil, darf nichts mehr

mehr als was abſtändig iſt und die Grundſätze des Forſtweſens verſtatten, verkauft werden. Folglich iſt nicht einzuſehen, wie von dieſen Waaren deswegen ein mehrers bey den Ausländern abgeſezt wenden könne.

Was die herrſchaftlichen Bergwerke und Fabriquen anlanget, werde ich davon unten mit mehrerem handeln, und anjetzo nur anführen, daß, ob man wohl an dem Arbeitslohne, welches in leichtem Gelde bezahlt wird, dabey etwas erſpart, dennoch die Bergwerke, Eiſenhütten, und andere Fabriquen von überaus großem Umfange ſeyn müſten, wenn ſie allen denjenigen Schaden erſetzen ſolten, welcher aus dem geringhaltigern Reichs-Münzfuße auf andere Weiſe in den herrſchaftlichen Caſſen entſteht.

§. 21.

Der Landesherr vergrößert nach eingeführtem Reichsfuße die auf ſeinen Caſſen bleibende alte und hinzukommende neue Schulden um den 6ten Theil, nämlich ſo viel, als er die Münzen nachher in ſeinem Lande geringhaltiger ausprägen läſt.

Aus dem Vorhergehenden iſt klar, daß die herrſchaftliche Caſſe bey Einführung des geringhaltigern Münzfußes im Anfange nichts weiter gewinnt, als bey der erſten Umprägung $16\frac{2}{3}$ Procent an der umgeprägten Summe. Werden dieſe zu Bezalung der Schulden angewandt, ſo iſt es gut, und es wird ſo viel davon getilget. Der Vortheil der Caſſen ſchränkt ſich aber blos auf dieſe erſte Umprägung ein. Iſt der leichtere Münzfuß einmal eingeführt, ſo wird in allen Caſſen darnach gerechnet, und ſie nehmen künftig nicht mehrere Thaler in leichtem Reichsgelde auf, als ſie bis dahin in ſchwererem Conventionsgelde aufgenommen haben.

Gemeiniglich wird von den alten Schulden bey Einführung des geringern Münzfußes nicht abbezahlt, ſondern der Ueberſchus von dem erſten Gepräge auf andere Dinge, zur Pracht, oder Unterhaltung mehrerer Soldaten, Jäger, Pferde u. dgl. verwandt. Es mag nun von dieſen Schulden abbezahlt werden, ſo viel als da wil, ſo beſteht dasjenige, was davon unbezahlt übrig bleibt, wo nicht in alter nach dem Leipziger Fuße ausgeprägter, doch wenigſtens in Conventionsmünze.

Dieſe Schuld kan dahero nicht mit dem leichtern Gelde bezahlt, ſondern es müſſen wenigſtens $16\frac{2}{3}$ Procent zu der Summe einer jeden Schuld hinzugelegt werden §. 13; mithin werden 50000 fl. Schulden in Conventionsgelde zu 60000 fl. leichten Reichsgeldes. Hingegen

gegen die Einnahme der Caſſe bleibt in Reichsgelde unvergrößert, ſo wie ſie vorhin im Conventionsgelde geweſen iſt.

Folglich vermehrt ein Landesherr durch Einführung des geringhaltigen Reichsfußes die auf ſeinen Caſſen bleibenden alten Schulden um den 6ten Theil.

Vermuthlich werden einige hierwider einwenden, die Gläubiger müßten ſich gefallen laſſen, das leichte Geld für das ſchwerere anzunehmen, weil es im ganzen Lande eben ſo viel gölte. Wenn dieſes billig und thunlich wäre, o! ſo wolte ich rathen, ohne Aufſchub ſo viele bleyerne Carolinen ſchlagen zu laſſen, als die herrſchaftlichen und landſchaftlichen Caſſen in den deutſchen Ländern goldene ſchuldig ſind.

Was für Wunderwerke würde nicht der Schmelztiegel ausüben, wenn er $\frac{100}{m}$ fl. Silbermünze, ohne mehrere Zuthat an Silber, auf einmal in 2 bis $\frac{400}{m}$ Silbermünze verwandeln könte. Der Herr von Valtaire meint in der Lettre II ſur Jean Law, Melon, et Du Tot: dieſes Kunſtücke ſey ſehr leicht durch eine ſolche Münzerhöhung ins Werk zu richten, on trouve ce moyen *tres aiſement*, en donnant aux eſpeces une valeur ideale, et en diſant, cette piece d'or, qui valoit ſix Francs, en vaudra aujordhui vingt quatre. Er meint auch, daß dieſes nicht unbillig ſey, wenn die Caſſen der Landesherrn ſehr verſchuldet wären.

Es iſt ein Unglük für die innere Staatswirtſchaft, daß jederman, welcher ein bischen Gehirn hat, ſich zutrauet, er könne davon ſchreiben und urtheilen, als von einer Sache, wovon er genugſame Einſicht habe.

An die juriſtiſchen, mediciniſchen, und mathematiſchen Wiſſenſchaften wagt ſich niemand, welcher ſie nicht erlernet, und nicht einige Jahre ſeinen Fleis darauf verwandt hat. Aber über Materien, ſo die innere Staatswirthſchaft betreffen, meint jederman, ſey er ein competenter Richter, und könne darüber ſchwatzen, und vernünfteln, wie von einer Materie aus den Zeitungen, Comödien, Gedichten, und Romanen.

Die Urſache beſteht darin, weil ſie die verborgene Tiefe dieſer Wiſſenſchaft nicht kennen. Dieſe Materien, wenn ſie in Finanzſachen und in die Lehre vom Gelde hineinſchlagen, erfordern eben ſo ſcharfes Nachdenken, mannichfaltige wiederholte Ueberlegung und lange anhaltende Unterſuchung, als irgend eine Materie aus den mathematiſchen Wiſſenſchaften. Neuton ſelbſt begieng Fehler in Münzſachen. Viel leichter läſt ſich über Sachen, ſo zur äußern Staatswirthſchaft gehören, nämlich über das Verhältnis, Unterhandlungen und Betragen eines Staats gegen den andern: vom Krieg und Frieden, Geſandſchaften, Bündniſſen u. dgl. raiſoniren. Es iſt ein Kennzeichen, daß Herr von Voltaire dieſe Ma-

terie

terie nicht gekant hat, ſonſt würde er ſich nicht zugetrauet haben, daß er davon aus Melons Eſſay und Dutats Reflexions eine hinlängliche Kentnis erlangt habe, und im Stande ſey, ſo fort nach deren Durchleſung zwey artige Briefchens darüber zu ſchreiben.

Für billig kan es unmöglich gehalten werden, daß die Gläubiger, welche ſchwereres Geld vorgeſchoſſen, mit leichterm bezahlt werden, und mehr als den ſechſten Theil an ihren Foderungen verlieren ſollen, ſie mögen Landesunterthanen oder Ausländer ſeyn. Sind es Landeseinwohner, ſo iſt es billiger, daß diejenige Summe, welche ſie einbüßen ſollen, vielmehr auf das ganze Land vertheilt und durch Auflagen zuſammen gebracht wird, als daß die wenigen Gläubiger, welche den landesherrlichen Caſſen getrauet und die Gelder vorgeſchoſſen haben, den Schaden allein leiden ſollen.

Sind die Gläubiger aber Ausländer, ſo fält die Unbilligkeit dieſer Verkürzung ohne meine weitere Ausführung in die Augen.

Jedoch hier iſt anjezo nicht davon die Frage, was recht und billig, ſondern was thunlich, und was mehr oder weniger vortheilhaft oder ſchädlich iſt. Wir wollen einmal unſere Vernunft von dem Herrn von Voltaire vorerſt gefangen nehmen laſſen, und es mit ihm für billig halten. Dennoch kan der Landesherr auf eine viel bequemere, kürzere, und weniger ſchädliche Art den durch Einführung des geringhaltigeren Münzfußes geſuchten Endzwek erhalten, wenn er ohne ſolche Münzverſchlimmerung ſeinen Gläubigern gerade zu den ſechſten Theil an ihren Foderungen kürzet, und ihnen ſchlechterdings declarirt, ſeine Caſſen und das ganze Land befinden ſich nicht in dem Zuſtande die völlige Schuld oder ein mehrers zu bezahlen. Iſt es billig die Gläubiger ſtat des Conventionsgeldes, ſo ſie vorgeſchoſſen, mit ſchlechterm Reichsgelde zu bezahlen, ſo iſt es auch nicht unrecht, ihnen $16\frac{2}{3}$ pro Cent an ihren Foderungen ſchlechterdings zu kürzen. Die Münze bleibt in dieſem leztern Falle unverändert, und weder die herrſchaftlichen Caſſen noch die Unterthanen leiden denjenigen Schaden, den ich in Betracht der erſtern bereits im §. 18 angezeigt, in Betracht der leztern aber unten darlegen werde.

Hingegen wenn die Münze geringhaltiger ausgepräget wird, ſo vermindert der Münzherr wegen dieſer Schuld künftig die Einnahme aller ſeiner Caſſen, und macht ſich, wie oben erwieſen iſt, jede andere Bezahlung einer alten Schuld mit $16\frac{2}{3}$ pro Cent und dieſe neue mit noch größerm Verluſte beſchwerlich. Dieſen Verluſt kan man auf keine Weiſe vermeiden, oder man müſte es denn machen wie der Tyran Dionyſius zu Syracuſa *) oder Philipp

*) Ariſtoteles Lib. II. Oec. I.

Philipp der Schöne, König in Frankreich,*) oder auch als Ludewig der XIV daſelbſt,**) welche lauter leichtes und papiernes Geld ausgeben und ſchweres dagegen von den Unterthanen einnehmen wolten.

Allein dieſe Verfügungen zogen ſelbſt in Frankreich ſchlimmere Folgen nach ſich, ohnerachtet dieſes Reich von ſo großem Umfange, und die Macht des Königes ſo deſpotiſch war. Philipp der Schöne zog ſich einen gefährlichen Aufruhr ***) dadurch zu, und Ludewig der XIV verlor dadurch ſeinen Credit dergeſtalt, daß er ſich für 32 Millionen Livres verſchreiben muſte, um nur 8 Millionen Livres baar Geld von einer Geſelſchaft ſeiner Unterthanen zu erhalten. In Deutſchland würde jene Veranſtaltung entweder ganz unmöglich werden, oder ungeheure Verwirrungen anſtiften, und den Credit der Caſſen auf ewig ſchwächen.

Dahero bleibt es keinem Zweifel mehr unterworfen, daß nach eingeführtem leichtem Reichsfuße die auf den Caſſen bleibende alte Schulden vergrößert werden.

Auch die Bezahlung neuer gemachten Schulden wird den Caſſen nach angenommenem leichterem Münzfuße beſchwerlicher, ſie mögen in ſchwerem oder in leichtem Gelde contrahirt ſeyn. Beſtehn ſie in gutem Gelde, ſo hat es damit eine gleiche Bewandnis als mit dem alten, wovon ich jetzo eben gehandelt habe. Beſtehn ſie aber in leichtem Gelde, ſo würden die Caſſen weniger davon bezahlen dürfen, wenn ſie ſchweres Geld einzunehmen hätten.

§. 22.

*) Philipp der Schöne lies leichte, und bald darauf ſchwerere Münzen ſchlagen. Beide lies er im Curſe, die ſchwereren wolte er von den Einwohnern einnehmen, und die leichtern unter ſie ausgeben. Mit den leichtern wolte er ſeine Gläubiger, Bedienten und Soldaten bezahlen, und die ſchwerern ſich in ſeine Caſſen vermöge der Auflagen, und von ſeinen Domainen zahlen laſſen. Le Blanc l. c. p. 213. 217.

**) Ludewig der XIV. gab papiernes Geld, billets de monnaye oder Reſcriptions an die Unterthanen aus, wolte ſich aber damit in ſeinen Caſſen nicht bezahlen laſſen, ſondern verordnete, daß ſie nur unter ſeinen Unterthanen in ihren Privatgeſchäften ſtat baaren Geldes gelten, und auch von den Unterthanen aus ſeinen Caſſen dafür unweigerlich angenommen werden ſolten. Du Tot Reflex. Polit. T. I. p. 71.

***) Le Blanc l. c.

§. 22.

Eben ſo viel verliert eine Landesherrliche Caſſe, wenn ſie nach eingeführtem leichtem Reichsfuße, oder nach einer andern Münzverringerung ein Capital in ſchwerem Gelde anleihet, und zu leichterem wieder umprägen läſt.

Zuvor mus ich erinnern, daß anjezo nicht die Rede davon ſey, wenn die angeliehene Münze leichter, als es nach dem angenommenen Münzfuße ſeyn ſolte, und leichter, als ihr Gepräge anzeigt, wieder umgeprägt wird, und damit einige Vortheilchen gemacht werden, ſondern wenn die angeliehene Münze den gehörigen Gehalt nach dem Conventionsfuße gehabt hat, und die neue den gehörigen Gehalt des Reichsfußes bekomt. Alsdenn iſt der Fal, welchen ich in dieſem §. erläutern werde, blos eine weitere Beſtimmung desjenigen, wovon ich im Vorhergehenden gehandelt habe, im Grunde aber mit ſelbigem einerley.

Wenn eine Caſſe $\frac{500}{m}$ fl. Conventionsgeld in Louisd'or zu 5 Rthlr. anleihet, und zu leichtem Reichsgelde in Louisd'or zu 6 Rthlr. umprägen läſt, ſo bekomt ſie zwar $\frac{600}{m}$ fl. dafür, ſie mus aber bey der Wiederbezahlung von ihren Einkünften, die nunmehro in leichtem Gelde beſtehn, $\frac{600}{m}$ fl. anſchaffen, um dieſe $\frac{500}{m}$ fl. ſchweres Geld abzubezahlen. Es iſt dahero einerley, als ob ſie $\frac{600}{m}$ fl. leichtes Geld angeliehen hätte, mithin paſſet dasjenige hierauf, was ich im vorhergehenden Spho davon angemerkt habe.

Ich würde nicht einmal in dieſem Spho davon etwas beſonders anführen, wenn es nicht den äußern Schein hätte, als ob die Caſſe dabey anſehnlich gewinne.

Ludewig der XIV, König in Frankreich, borgte 15 Millionen Livres gutes Geld von der Südſee-Compagnie in ſeinem Lande im Jahr 1709, und lies ſie viel geringhaltiger ausprägen. *) Vielleicht hat die Münzverſchlimmerung in Oberdeutſchland ſowol vor als nach dem lezten Kriege ihren Urſprung daher genommen, daß üble Rathgeber ihren Landesherrn ſo falſche Vortheile von ſolchen Anlehnen vorgebildet haben. Was für ein Gewin ſcheint es nicht zu ſeyn, bey einerlei Güte und Gewichte des Silbers für 100000 Thaler auf einmal 200000 Thaler zu bekommen? und mit 100000 Thaler ſo viel als mit 200000 Thaler auszurichten? Hat nicht der Schmelztiegel durch ſeine Wunderkraft die erborgten 100000 Thaler ohne Silber ſchon vergütet? Was iſt es nicht für ein herrliches Mittel die Caſſen reich zu borgen? Allein dieſer ſcheinbare Vortheil wird gar bald verſchwinden, wenn wir die Sache in mehrerem Lichte betrachten.

*) Du Tot Reflex. T. I. p. 55.

Wir müſſen hiebey einen Unterſchied machen, ob die Caſſe das leichte Geld für vol ausgeben können oder nicht. Hat ſie es nicht für vol ausbringen können, ſo fält der Schade hiebei aus dem Vorhergehenden gar leicht in die Augen.

Hat aber die Caſſe dieſes Geld für vol ausgegeben, ſo ſcheint es zwar, daß ſie hiebey gewuchert habe. In der That aber gewinnet ſie nichts. Geſezt die Caſſe habe die erborgten 500000 Thaler, welche ſie leichter umprägen laſſen, für 600000 Thaler ſchwer Geld ausgegeben, ſo hat ſie freilich 100000 Thaler dabey für dieſes mal gewonnen. Aber ihre Gläubiger werden dereinſt mit 500000 Thaler leicht Geld bey der Wiederbezahlung nicht zufrieden ſeyn, ſondern ſie mus ihnen 600000 Thaler leicht Geld dafür zahlen.

Nun nimt aber die Caſſe jährlich in leichtem Gelde keinen Heller mehr ein, als vorhin in ſchwerem Gelde. Folglich wenn ſie vorhin die 500000 Thaler hätte anſchaffen können, ſo mus ſie nunmehro 100000 Thaler leicht Geld mehr anſchaffen, und dieſe ſind ihr ſo beſchwerlich bey leichtem Gelde, als vorhin bey gutem Gelde aufzubringen. Dahero büßt ſie bey Wiederbezahlung des Anlehns dasjenige ein, was ſie bey deſſen Ausgabe zuerſt profitirt hat.

Eine öffentliche Caſſe befindet ſich in Anſehung dieſes Geldes in dem nämlichen Zuſtande, als die Caſſe einer Privatperſon, welche vorhin lauter ſchweres Geld und nunmehro lauter leichtes Geld einnimt. Wenn die Münzcaſſe 500 Thaler erborgtes ſchwer Geld zu 600 Thaler leichtem umprägen läſt, ſo iſt es einerlei, als ob eine Privatperſon 500 Thaler angeliehenes ſchweres Geld in 600 Thaler ſchwer Geld verwechſelt. Die eine gewint bey der Wiederbezahlung ſo wenig als die andere.

Wenn nun der leichte Münzfuß in der Abſicht im Lande eingeführt iſt, um bey ſolchen Anlehnen zu gewinnen, ſo fält nicht allein der geſuchte Gewin weg, ſondern da die ſämtliche Einnahme aller Caſſen künftig in lauter leichtem Gelde beſteht, ſo leiden ſie außer dem annoch denjenigen Schaden, welchen ich im Vorhergehenden beſchrieben habe. Sehr ſelten wird aber auch das leichte Geld in dem Werthe für ſchweres auszubringen ſeyn, dergeſtalt, daß die Caſſen anfänglich den vorbemeldeten Vortheil haben.

Bey den Ausländern wird es nicht anders als im Kriege gelingen, denn zu Friedenszeiten, wenn ſie ſchon einen gleich leichten Münzfuß angenommen haben, werden ſie doch allemal den Louisd'or lieber für 5 Thaler, als für 6 Thaler annehmen. Kan man aber bey ihnen das leichte Geld mit Vortheil ausbringen, ſo iſt es nicht nöthig, einen leichteren Münzfuß im ganzen Lande und bey allen Caſſen deswegen einzuführen, ſondern man kan ihre eigene leichte Münze für Gold einwechſeln, und ſie alsdenn entweder in kleinern Summen bezahlen oder auch das Gold ſelbſt nach dem leichtern Fuße anrechnen.

Dahero

Dahero wird das leichte Geld nicht anders als im Lande ſelbſt für vol auszugeben seyn, z. B. für Arbeitslohn, Baukoſten, Beſoldungen, Aufführung neuer Werke und dergleichen. Iſt dieſe Ausgabe nothwendig geweſen z. B. im Kriege, ſo iſt dawider nichts einzuwenden. Denn die Noth rathet, rechtfertiget, und entſchuldiget alles. Oder aber ſind dieſe Gelder dergeſtalt angewandt, daß die Caſſen deſto mehr dadurch gewinnen, zum Beiſpiel durch neue Werker, Schleuſen, u. d. gl. ſo bekomt die Caſſe den Schaden auch wieder erſezt.

Insgemein aber werden ſolche Gelder nur zu mehrern Prachtgebäuden, Unterhaltung mehrerer Soldaten, Jäger, Stalknechte, Pferde, und auf ſolche Weiſe verwandt, welche blos zum Vergnügen dienen, und nichts an Gelde wieder einbringen. Wenn alsdenn das leichte Geld von dem Anlehne auch ſchon für übervol im Lande wieder ausgegeben wird, ſo iſt es dennoch für verlohren anzuſehen. Wenn aber etwa ſolche Prachtgebäude aufgeführt werden, welche zur anſtändigen Zierde des Orts dienen, und nicht für unnöthig gehalten werden können, ſo kan man dennoch die Ausgaben dafür nicht alſo taxiren, daß das leichte Geld für vol ausgegeben worden ſey. Der Preis ſolcher Gebäude iſt nicht wohl anzugeben und veränderlich. Weil ſie auch nichts renten, ſo iſt es einerley, als ob das leichte Geld nicht für vol ausgegeben, und nicht mehr damit als mit eben ſo viel ſchwerem Gelde beſtritten ſey.

Dahero büßt die Caſſe bey ſolchen Anlehnen gemeiniglich wegen des leichten Geldes $\frac{1}{8}$ am Capital ein, und wenn ſie auch ſchon ſolches nicht einbüßt, ſo hat ſie dennoch keinen Vortheil debey, ſondern die ſämtlichen landesherrlichen Caſſen verlieren in anderm Betrachte deſto mehr, wie im §. 18 angezeiget iſt.

§. 23.

Stat eines ſolchen Anlehns iſt es beſſer, eine gleiche Summe von pergamentenem Gelde in den Curs kommen zu laſſen.

An ſtat eine ſolche Summe Geldes anzuleihen, und geringhaltig umprägen zu laſſen, würde es beſſer ſeyn, ſo viel pergamentenes Geld im Lande auszugeben, dergeſtalt daß der dritte Theil von der ganzen landesherrlichen Einnahme und Ausgabe in ſolchen pergamentenen Münzen beſtünde, die klingende Münze aber im Lande unverändert bliebe, worin die übrigen $\frac{2}{3}$ der landesherrlichen Einnahme und Ausgabe geſchehen müßten.

Es würde nämlich von 1) der herrſchaftlichen Cammer zuerſt der dritte Theil ihrer Ausgabe mit pergamentenem Gelde bezahlt

2) und

2) und zugleich verordnet, daß künftig eine gleiche Summe ihrer Einkünfte, vorzüglich aber der Auflagen, welche benant und feſtgeſezt wären, in keinem andern, als in dieſem pergamentnen Gelde bezahlt

3) und bey allen landesherrlichen Caſſen dieſe pergamentene Münzen in gleichem Werthe als die ſilbernen Currenten angenommen werden ſolten.

4) Die landesherrlichen Receptors und Einnehmer in allen Städten, Aemtern und Gerichtern würden dahin angewieſen, die pergamentenen Münzen von den Unterthanen auf ihr Verlangen gegen baar Geld unweigerlich einzuwechſeln.

5) Es würde genugſame Vorſicht angewandt, daß nicht mehrere Pergamentmünzen nachgemacht oder von den Caſſirern ausgegeben würden, als die feſtgeſezte Summe der Einnahme betrüge, und zu dem Ende das herrſchaftliche Wapen auf der einen Seite und die Inſchrift auf der andern mit ſo viel Zifern, Buchſtaben, und geheimen Zeichen ausgedrukt werde, daß es ſchwer fallen müſte, ſie nachzumachen.

Endlich 6) dürfte nur die Scheidemünze von 6 Pfennigen bis zu 6 Ggr. darin ausgemünzt und bezeichnet werden. Auf dieſe Weiſe wird der Landesherr ſich ſo viel in dem einen Jahre an klingendem Gelde erſparen und gewinnen, als er pergamentenes Papier ausgegeben hat, und keiner von ſeinen Unterthanen wird dabey einigen Schaden leiden. Denn weil diejenigen, welche an die herrſchaftlichen Caſſen von den feſtgeſezten Einkünften etwas zu bezahlen haben, ſolches nothwendig mit Pergamentmünzen bezahlen, mithin ſolche ſuchen müſſen; ſo werden ſie den völligen Werth als Silbergeld im Handel und Wandel behalten, ja ſogar Agio darauf thun. Sie werden zum innern Handel dienen, ohne den äußern zu hindern oder zu ſchwächen.

Zu den Bedürfniſſen der Einwohner wird ohne dem Silbergeld und Gold genug im Lande vorhanden ſeyn, und zum Handel mit den Auswärtigen auch zur Zahlung größerer Summen im Kaufe und Verkaufe dienen. Dieſe Operation hat weiter keinen Einflus als auf die herrſchaftlichen Caſſen. Es entſtehet blos ein Minus an klingendem Gelde zuerſt in der Ausgabe, hernach in der Einnahme derſelben.

Es iſt einerlei, als ob die herrſchaftliche Kammer 100000 Rthlr. an der Ausgabe erſpart, kürzt und zurük legt, hernach aber eben ſo viel weniger einnimt, und darauf in den folgenden Jahren 100000 Rthlr. in Ausgabe und Einnahme ganz ausgeſtrichen werden, bis die Kammer ſolche wiederum in klingendem Gelde bezahlt. Den Einwohnern ſelbſt wird dieſes völlig gleichgültig ſeyn, weil dieſe 100000 Rthlr. blos zu dem Ende unter ihnen circuliren, um in den herrſchaftlichen Caſſen ausgegeben und dahero angenommen zu werden. So bald aber die herrſchaftlichen Caſſirer und Einnehmer ſich weigern würden, den Unter-

thanen

thanen dieſes Pergament gegen Silbergeld auszuwechſeln, oder von ihnen ſtat Silbergeldes anzunehmen, ſo würden ſie ihren Werth und Credit verlieren, und das Unheil im Lande algemein werden.

Für den verwirten Zuſtand der franzöſiſchen Finanzen im Jahre 1718 konte kein beſſerer Vorſchlag erſonnen werden, als derjenige, welchen Law mit dem Papiergelde und der miſſiſippiſchen Handlung that.

Ganz Frankreich würde die erwünſchten Früchte davon genoſſen haben, wenn nicht die Regierung ſelbſt den Werth des Papiergeldes geſchwächet, und die Vermehrung der Actien nicht übertrieben hätte, alſo daß ihre Geburten gar zu fruchtbar geworden wären, und ſich nicht bis auf die dritte Erzeugung der Enkelinnen fortgepflanzet hätten. *)

Mir fält hiebey eine ſeltſame Art ein, Vorſchüſſe von den Unterthanen zu erhalten, deren ſich der Herzog Julius zu Braunſchweig im Jahr 1574 bediente, wovon ich kein ähnliches Beyſpiel in der Geſchichte gefunden, und welches ihm heutiges Tages ohne Zweifel kein Landesherr nachthun wird. Er lies Silbermünze von verſchiedener Gattung 2 bis 10 Rthlr. werth von gehörigem Schroote und Korne ſchlagen, die ein jeglicher von ſeinen Unterthanen mit baarem Gelde aus ſeiner Caſſe einlöſen und einwechſeln muſte. Sie wurden Julius Löſer genant. Ein wenig Bemittelter muſte ein Stük von 2 Rthlr, die mehr bemittelten muſten Stücke von 4 bis 10 Rthlr. annehmen. Jederman muſte dieſe ſeine Münze an ſich halten, durfte ſie nicht ausgeben, und muſte ſie wöchentlich ſeiner Obrigkeit vorzeigen. Der Herzog verſprach ſie wieder einzulöſen, und wolte, wie einige vermuthen, durch dieſes Mittel erfahren, wie viel Geld ſeine Einwohner hätten, welches ſie ihm im Nothfalle vorſchießen könten.

Ganzer 10 Jahre nach einander lies er dieſe Münzen prägen, austheilen, und einlöſen und brachte dadurch einſtmals ſo viel Geld zuſammen, daß er ſeine Landſtände zur Berathſchlagung zuſammen fordern muſte, was man mit dem vielen Gelde anfangen wolte.**) Wenn der Herzog ſtat dieſer Silbermünze ſeinen Unterthanen eiſerne oder pergamentene gegeben, und ſie gleichmäßig wieder einzulöſen verſprochen hätte, ſo würde es für ſeine Unterthanen beſſer geweſen ſeyn. Denn die Julius-Löſer durften ſie weder außer noch innerhalb Landes ausgeben, ſondern ſich nicht zu Nutze machen. Sie wurden alſo der Circulation entzogen,

*) Die erſten Actien, ſo ausgetheilt wurden, nante man Eltern, die von der zweiten Austheilung Töchter der erſten, und die von der dritten, Enkelinnen.

**) Rethmeyer Braunſchw. Lüneb. Chronic Th. III. Kap. 62. S. 1011. Tenzel monatliche Unterred. Jahr 1692 Monat Octob. S. 798.

entzogen, und blieben ſo lange unbrauchbar, bis ſie der Herzog wieder einlöſete, und das Geld im Umlauf brachte. Hiedurch muſten die Preiſe der Dinge, und beſonders die Ländereien nothwendig fallen. Die pergamentenen hätten ſie zwar auch nicht außer Landes ausgeben, dennoch innerhalb deſſelben gar gut gebrauchen können, wenn der Herzog ihnen Credit und Werth verſchaft, und ſie dabey erhalten hätte. Das Geld wäre auf dieſe Weiſe im Umlaufe geblieben, und man hätte ſich gewis verſichert, daß es den Ausländern nicht zugewandt werden können. Allein dazumal hatte ein deutſcher Reichsfürſt annoch nicht ſo viel Credit und Macht, daß er von ſeinen Unterthanen Silbergeld gegen pergamentenes hätte einwechſeln können. Er muſte ihnen ein gültiges Unterpfand in die Hände geben, wenn er von ihnen Geld leihen wolte. Indeſſen bleibt es mir ein Räthſel, wie der Herzog von dieſer Operation ſo viel Vortheil haben können, daß er ſie ganzer zehn Jahre lang fortgeſezt hat, und wie er dadurch ſo viel Geld hat zuſammen bringen können, daß er ſich mit den Landſtänden über deſſen Gebrauch berathſchlagt hat.

§. 24.

In welchen Fällen der Landesherr Vortheil vom Gepräge leichter Münzen hat.

Gleichwol giebt es einige Fälle, da der Landesherr mit Vortheil leichte Münzen ſchlagen laſſen kan. Wenn er nemlich 1) ſchwere Ausgaben hat, und einen beträchtlichen Schaz, oder Capitalien in beſſerem Gelde geſamlet hat, und von ſelbigen einige Jahre hinter einander münzen laſſen kan; 2) oder einige Jahre hinter einander Subſidien von auswärtigen Höfen, oder 3) ſonſt von außen anſehnliche Erbſchaftsgelder jährlich in ſchwerem Gelde bekomt, und dieſe nebſt ſeinen übrigen currenten einkommenden Geldern geringhaltiger umprägen läſt. Wenn er ſolche vom Conventionsgelde zu Reichsgelde verringern läſt, ſo gewint er hievon $\frac{1}{8}$, wie ſich von ſelbſt verſteht.

Der Verfaſſer der entdekten Urſachen des verderbten deutſchen Münzweſens findet die Haupturſache dieſes Verderbens ganz richtig darin, daß ein jeder Münzherr, ob er gleich keine eigene Bergwerke hat, dennoch mit Vortheil münzen wolle. Die mehrſten Münzmeiſter ziehen auch nur den Vortheil der Münzcaſſe, und nicht den Schaden der übrigen Caſſen in Betracht. Allein der Verfaſſer irret, wenn er ſchlechterdings behauptet, kein Münzherr, welcher nicht eigene Bergwerke hätte, könne mit Vortheil münzen. Wenn ein Münzherr alles auswärtige Silber, wovon er münzen wil, mit den vorhin ſchon geprägten Silbermünzen, und das auswärtige Gold zum Münzen mit den vorher ſchon geprägten goldenen Münzen ankaufen müſte, ſo hätte der Verfaſſer völlig Recht. Denn weil die

die Ausländer unſere Münzen nur nach ihrem innern Werthe, das iſt nach dem Gewicht und Feinheit des Silbers oder Goldes, woraus ſie beſtehen, annehmen, ſo wird man niemals mehr rohes Silber von ihnen bekommen, als man ihnen gegeben, und mus die Münzkoſten ſchwinden laſſen. Allein der Verfaſſer hat die vorbeſchriebenen Fälle nicht bedacht, daß ein Münzherr, auch ohne eigene Bergwerke, Silber vermünzen laſſen könne, welches er von den Ausländern nicht gekauft hat. Ferner iſt es thunlich, daß ein Münzherr das Silber in Scheidemünze wie das Conventionsgeld geringhaltig vermünzen, mit dieſer geringhaltigen Münze in ſeinem Lande Gold in vollem Werthe einwechſeln, mit dem Golde auswärtiges Silber aufkaufen, dieſes Silber wiederum in Scheidemünze gering vermünzen, und mit dieſer auf gleiche Art wie vorhin verfahren läſt. Dahero hat der vorbemeldete Verfaſſer ſich zwar in ſo fern geirret, daß er in dieſer Schrift den Hauptſaz ohne alle Einſchränkung vertheidigt, ein deutſcher Münzherr, welcher keine eigene Bergwerke habe, könne ſchlechterdings nicht mit Vortheil münzen laſſen.

Jedoch wenn man den Nachtheil erweget, welcher für die herrſchaftlichen Kammern aus der geringhaltigen Umprägung ſolcher Münzen erwächſet, die blos aus dem Lande einkommen, und wenn man den für die Einwohner daraus erwachſenden Schaden erweget, wovon unten ein mehreres vorkommen wird, ſo wird man gedrungen, hiebey nothwendig anzumerken, daß zu Erſezung dieſes Schadens diejenigen Gelder, welche jährlich aus einem vorhin geſammelten Schatze genommen, oder von außen in die herrſchaftlichen Caſſen fließen 1) ohngefähr den dritten Theil der vorigen Kammereinkünfte überſteigen, und 2) mehrentheils im Lande ausgegeben werden müſſen. Jenes iſt zur Entſchädigung der herrſchaftlichen Caſſen, dieſes für die Einwohner nöthig.

Geſchieht beides nicht, ſo iſt der Schade für die landesherrlichen Caſſen, und fürs ganze Land ſo groß, und fält ſo klar in die Augen, daß es ſträflich für mich ſeyn würde, wenn ich ſolche geringhaltige Ausmünzung ſchlechterdings für vortheilhaft ausſchreyen wolte.

Es läſt ſich ganz genau angeben, daß dieſe Gelder mehr als den dritten Theil aller vorigen landesherrlichen Einnahme ausmachen müſſen, wenn man den Vortheil von der geringhaltigen Ausmünzung der von außen in die Caſſen gekommenen Gelder aufs höchſte, und dagegen den Schaden von der geringhaltigen Ausmünzung der im Lande eingenommenen Gelder aufs geringſte gegen einander berechnet.

Werden die aus dem Schatze oder von außen gehobene Gelder nach dem Conventionsfuße angenommen, und nach dem Reichsfuße ausgeprägt, ſo gewint im Anfang die Caſſe daran vorerwieſener Maaßen $\frac{1}{6}$. Machen nun dieſe Gelder den dritten Theil der vorigen ſämtlichen gewöhnlichen landesherrlichen Einkünfte aus, ſo beträgt der aus ihrer geringhaltigen Umprägung entſtehende Vortheil $\frac{1}{18}$ Theil von den ſämtlichen vorigen Ein-

 künf-

künften; z. B. wenn die landesherrlichen Caſſen bishero 18 Millionen oder Tonnen Goldes jährlich eingenommen haben, und es kommen hierzu annoch jährlich 5 Millionen oder Tonnen Goldes von außen, oder aus dem Schatze, welche durch die geringhaltige Ausmünzung zu 6 Millionen werden, ſo gewint die Caſſe jährlich 1 Million oder reſp. 1 Tonne Goldes zum allerhöchſten. Dagegen aber mus ſie laut vorhergehendem §. 18 wegen der geringhaltigen Ausmünzung für auswärtige, imgleichen für einheimiſche Waaren, und die obern Bedienten mehr an Beſoldung ausgeben.

Ein Cameraliſt oder Finanzbedienter eines jeden deutſchen Landesherrn, welcher deſſen Einnahme und Ausgabe genugſam kent, wird es genau angeben können, wie viel die Ausgabe mehr betragen wird.

Er darf nur die gewöhnlichen Ausgaben für dieſe Artikel in den vorhergehenden Jahren im Durchſchnit berechnen, und da hinzuthun, was künftig mehr dafür ausgegeben werden mus. Mir deucht, daß man dieſen Schaden zum allergeringſten auf $5\frac{5}{9}$ pro Cent, oder auf den 18ten Theil aller vorigen Einkünfte anſchlagen könne, wie ich §. 18 mit mehrerem dargethan habe. Weil im angenommenen Falle die Caſſe vermittelſt der umgeprägten Summe $\frac{1}{18}$ aller Einnahme gewint, ſo würde kaum der Caſſenverluſt allein compenſirt werden, wenn die von außen in ſelbige gefloſſene Gelder mehr nicht als den dritten Theil aller vorigen Revenüen ausmachten. Im folgenden aber werden wir ſehn, daß die Landeseinwohner überhaupt, nemlich die Landesbedienten, Landwirthe, Bauren, Manufacturiers und Handwerker bey dem geringen Münzfuße gar ſehr leiden werden. Sol dieſer ihr Schaden einiger Maaßen verhütet werden, ſo würde nothwendig ſeyn, daß ſolche Gelder mehrentheils im Lande wieder ausgegeben, und den Bedienten ihre Beſoldungen vermehrt werden. Je größer alsdenn die Summe derjenigen Gelder iſt, welche jährlich von außen in die landesherrlichen Caſſen fließen, oder ſonſt erſpart ſind, und einige Jahre hinter einander zur Umprägung fortdauren, deſto mehreren Vortheil wird der Landesherr davon haben. So bald aber dieſer Zuflus an Gelde von außen aufhört, oder ſo bald der Schatz oder die erſparten Capitalien erſchöpft ſind, ſo bald würde ein ſchwererer Münzfuß zu Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte wieder einzuführen ſeyn.

Hingegen wenn die auszumünzende Summe Geldes nicht ſo beträchtlich iſt, als ich im Vorhergehenden errinnert habe, ſo wird der Landesherr und die Unterthanen überhaupt großen Verluſt dabey leiden. Die Rechnung iſt gar zu klar, als daß ſich ein anders davon behaupten läſſet, die Grundſätze hievon ſind die nemlichen, welche ich im §. 22 angenommen und erwieſen habe, daß ein anſehnliches von dem erborgten Capitale auf dieſe Weiſe verloren geht.

Jedoch durch eine ſolche Münzveränderung entſtehet anfänglich eine algemeine Verwirrung im Lande, und die Unterthanen werden ſich allemal beſſer dabey befinden, wenn die ſchwerere Münze nicht in der vorbemeldeten Maaße nach dem neuern Reichsfuße verringert wird. Denn wenn ſie unverändert bleibt, und die von außen in die herrſchaftlichen Caſſen gekommenen Gelder auch im Lande ſämtlich wieder ausgegeben werden, ſo haben nicht allein die Einwohner alle diejenigen Vortheile, welche ich anjezo bemerklich gemacht habe, davon ebenmäßig zu erwarten, ſondern es wird auch außerdem mehr Silber im Lande als bey dem ſchlechten Gelde circuliren, folglich die Einwohner reicher bleiben, wie ſich im Nachfolgenden mit mehrerem aufklären wird. Davon mus ſich der Nutzen auch auf die landesherrlichen Caſſen verbreiten, welcher den Vortheil von der geringhaltigen Ausprägung dieſer Münzen übertrift.

§. 25.

Durch die Abweichung vom Leipziger-zum Conventionsfuße iſt die Einnahme der landesherrlichen Caſſen, in ſo fern ſie vorhin in ⅔ Stücken beſtanden hat, vermindert, und in ſo fern ſie im Golde oder kleiner Silbermünze beſtanden, einerley geblieben. Nur die Münzcaſſe befindet ſich beſſer dabey.

Ob die landesherrlichen Caſſen von dem Conventionsfuße Vortheil oder Schaden haben, ſolches läſſet ſich nicht ſo gerade zu behaupten. Sondern es mus zuvor berechnet werden:

1) Wie viel ſämtliche Caſſen vorhin an feinen ⅔ Stücken,

2) an Golde, und kleiner Silbermünze einzunehmen, und auszugeben gehabt.

3) Wie viel die Münzcaſſe insbeſondere jährlich an Conventionsgelde ſchlagen läſt?

Dieſe drei Summen wird man berechnen, und mit einander vergleichen müſſen. Fürs erſte, wenn die Caſſen an feinen ⅔ Stücken vorhin eben ſo viel auszugeben als einzunehmen gehabt, und nunmehro, da ſo wol die Einnahme als Ausgabe in Conventionsgelde beſteht, denjenigen Perſonen, welche vorhin aus den Caſſen ⅔ Stücke empfangen haben, ohne Schmälerung ihrer Rechte keine Agio nachgezahlt werden darf, ſo hebt ſich zwar die Einnahme und Ausgabe gegen einander auf. Aber wenn entweder in dieſem Falle in der Ausgabe die Agio nachgezahlt werden mus, und ſolche in der Einnahme caſſirt, oder wenn vorhin mehr an ⅔ Stücken eingenommen als ausgegeben iſt, ſo büßen die Caſſen in dieſem Stücke circa 10 pro Cent ein. Denn das Conventionsgeld hat laut der Hamburger Curszettel gegen die feinen ⅔ Stücke gemeiniglich 10 pro Cent Agio m. o. w. von Anfang her bis

auf jezige Zeit gethan, und die Conventionsgulden hat man niemals in dem Werthe als feine Gulden ausbringen können. Hingegen ehemals durfte man auf die nach dem Leipziger Fuße richtig ausgeprägte kleinere Silbermünze gegen feine Gulden keine höhere Agio als jezo auf die hannöveriſche Caſſenmünze in 1½ Stücken beſtehend geben, nemlich ohngefehr höchſtens 2 bis 3 pro Cent. Wolten nun die Caſſen eine Agio zu dem ſchlechtern Conventionsgelde nachfodern, ſo iſt es in der That einerley, als ob ſie ihre Einnahme ſteigern wolten. Denn weil der Leipziger Fuß aufgehoben iſt, und die Münzcaſſe keine feine Gulden mehr ſchlagen läſt, ſo nehmen die übrigen Caſſen blos in Conventionsgelde nicht mehrere Thaler ein, als vorhin in feinen Gulden. Fodern ſie nun Agio auf die feinen Gulden, ſo fodern ſie in der That 110 Rthlr. ſtat voriger 100 Rthlr. Dahero findet hier alles dasjenige wiederum ſeine Anwendung, was ich im Vorhergehenden wider die Steigerung der landesherrlichen Einkünfte in leichtem Reichsgelde vorgeſtelt habe.

Vielleicht wird man hierauf erwiedern, daß ſchon vor eingeführtem Conventionsfuße der Leipziger Fuß von den mehrſten Ständen verlaſſen, und die kleinere Silbermünze geringhaltiger ausgeprägt ſey, daß auf dieſe ſchlechtere Silbermünze ſchon damals eine hohe Agio gegen die feinen Gulden gegeben werden müſſen, und daß dahero auch jezo auf das Conventionsgeld eine ſolche Agio gegeben werden könne. Allein die Antwort hierauf ergiebt ſich von ſelbſt. Wenn vor dem Conventionsfuße die Silbermünze eben ſo geringhaltig oder nicht viel ſchwerer als jezo die Conventionsmünze ſelbſt geſchlagen iſt, ſo hat es damit die nemliche Bewandnis als anjezo mit der Conventionsmünze ſelbſt gehabt, und es findet dabey alles dasjenige Plaz, was ich von der Conventionsmünze ſelbſt behauptet habe. Es komt hier nicht auf den Namen, ſondern auf die Sache ſelbſt an.

Was fürs zweite die Einnahme der Caſſen in Golde und kleiner Conventionsmünze betrift, ſo iſt ſolche nicht größer und nicht geringer, als ſie vor eingeführtem Conventionsfuße war. Dieſes wird durch die tägliche Erfahrung in allen Ländern, wo das Conventionsgeld eingeführt iſt, außer allen Zweifel geſezt.

Wenn daſelbſt dieſe Silbermünze nicht in gar zu großer Menge in Vergleichung mit dem Golde vorhanden iſt, ſo ſtehn 5 Rthlr. Silbermünze mit 1 Friedrichsd'or Pari. Man wird höchſtens 2 Ggr. Agio beim Einwechſeln eines Friedrichsd'or geben, wenn das Gold rar iſt, und man bekomt wenig oder gar keine Agio, wenn man ihn gegen Silbermünze verwechſelt. Eben ſo viel und nicht weniger galt 1 alter Louisd'or vorhin in Münzen, ſo nach dem Leipziger Fuße geſchlagen waren, wie annoch in unverlöſchtem Andenken ſeyn wird.

Man nimt dahero in Golde eben ſo viel ein, wenn man die Conventionsmünze dafür verwechſelt, als vorhin nach dem Leipziger Fuße. Alle Dinge behalten ihren vorigen

Preis.

Preis. Die Domainenkammern nehmen für 100 Rthlr. Conventionsgeld die nemlichen 20 Louisd'or auf, welche ſie vorhin in kleiner Silbermünze, ſo nach dem Leipziger Fus geſchlagen, aufnehmen.

Fürs dritte, was den Schaden und Vortheil der Münzcaſſe insbeſondere bey dem Gepräge nach dem Leipziger- und Conventionsfuße anlangt, ſo gewint ſie freilich bey lezterm an jeder Mark 2 Gulden in Vergleichung mit dem Leipziger Fuße, ſie mag das Silber aus eigenen Bergwerken erhalten, oder auswärts ankaufen, weil ſie nunmehr 20 Gulden ſtat voriger 18 Gulden aus der Mark ſchlagen läſt. Allein die übrigen Caſſen büßen dagegen an jeden 20 feinen Gulden, welche ſie vorhin einnahmen, anjezo mehr ein, als die Münzcaſſe beim Gepräge der 20 Gulden aus der Mark gewint. Wenn man alſo gegen einander berechnet, wie viel die Münzcaſſe anjezo jährlich prägen läſt, und wie viel etwa die übrigen Caſſen vorhin an feinen ⅔ Stücken eingenommen haben, und dieſe Summen gegen einander vergleicht, ſo kann man leicht ausfindig machen, ob die landesherrlichen Caſſen überhaupt bey dem Conventionsgelde gewinnen oder verlieren.

Wofern ſie anjezo die Agio bey dem Conventionsgeld (wie an ſich billig) in der Einnahme ſchwinden laſſen, weil die Münzcaſſe keine feinen Gulden mehr ſchlagen läſt, ſo mögte wol für die Caſſen überhaupt kein großer Vortheil beim Conventionsgelde herauskommen, wenn ſie nicht vielmehr Schaden leiden.

Uebrigens wird wol niemand behaupten, daß das jeʒige Conventionsgeld den Domainenkammern Gelegenheit gebe ihre Einkünfte zu ſteigern, und ich beziehe mich dieſerwegen auf dasjenige, was ich im Vorhergehenden von dem leichten Reichsfuße angemerkt habe.

§. 26.

Urſachen, warum die landesherrlichen Caſſen bey dem Conventionsfuße nichts am Golde verlieren.

Wie geht es aber zu? wird man fragen, 100 Rthl. Conventionsgeld enthalten weniger Silber, als 100 Rthlr. nach dem Leipziger Fuße, gleichwol zahlt man eine gleiche Summe in Golde dafür? Iſt nicht das Silber würklich erhöhet, und wird nicht hierdurch dasjenige widerlegt, was ich §. 13 beweiſen wollen? nemlich daß jemand bey einer gleichen Summe Silbermünze, ſo nach dem Leipziger und Conventionsfuße geſchlagen ſind, bey der erſtern reicher ſey. Allein meine im erſten Capitel vorgetragene Grundſäze bleiben gleichwohl unwandelbar beſtehn. Die Conventionsmünze gilt freilich dem Golde gleich, aber nur allein in denjenigen Ländern, welche dieſen Münzfus angenommen haben, und nicht

außer deren ihren Gränzen. *) Aus den Hamburger Geldcurszetteln, die man in den Hamburger Adresblättern, auch ſonſt leicht antrift, imgleichen aus Kruſens Contoiriſten Th. 1. S. 154 ſieht man, daß die Conventionsmünze in Hamburg entweder gar keinen Curs hat, oder 46 bis 48 Procent ſchlechter als Banco ſey. Hingegen die Friedrichsd'or ſind nur 41 Procent, und die Lüneburger ⅔ Stücke nur 27 bis 30 Procent ſchlechter.

Die Urſache, warum ich die Conventionsmünze, ob ſie gleich geringhaltiger als die nach dem Leipziger Fuße, dennoch in ſolchen Ländern, wo ſie gangbar iſt, mit dem Golde anjetzo ſo wie jene ehemals Pari gilt, beſteht in folgendem:

1) Man läſt heutiges Tages von dem Conventionsgelde wenige grobe, und nur kleine Münze höchſtens zu 6 Ggr. Stücken prägen, und auch von dieſer kleineren Silbermünze wird nicht mehr als zur innern Circulation im Lande hochnöthig iſt, gepräget, wenn anderſt die Münzbediente die Sache verſtehen, oder ſonſt etwa nicht dieſe Münze bey den Nachbaren mit Vortheil auszubringen wiſſen.

2) Man hat den numerairen Werth dieſer Münzen gegen das Gold unverändert gelaſſen. Jede von dieſen Urſachen wollen wir beſonders betrachten.

Was die erſtere betrift, gelanget von der Conventionsmünze wenig oder nichts an diejenigen Ausländer, welche keinen gleichen Münzfuß angenommen haben. Sie gilt bey ihnen nicht in dieſem Werthe und 1000 Rthlr. in 2 Ggr. Stücken kan man nicht wohl in die Ferne ſchicken. Dieſe Münze iſt dahero nur als eine Scheidemünze für die Einwohner im Lande anzuſehen, welche nicht über die deutſche Gränze komt. **) Es wird nur ſo viel davon geſchlagen, als zur Scheidung der Einwohner in ihrem Handel unter ſich, und zu ihren currenten Ausgaben unentbehrlich iſt.

Nun erinnere man ſich desjenigen, was ich im §. 4 und 12 von der Scheidemünze angeführt habe, daß es von dem Wilkühr einer jeden Nation abhänget, in welchem Werthe ſie ihre Münzen bey dem einheimiſchen Handel unter ſich ohne Nebenſicht auf die Ausländer annehmen wil, daß es daraus begreiflich ſey, warum die Scheidemünze von geringerem Gehalte ſeyn, und dennoch einen gleichen Werth als eine gröbere von beſſerm innerem Werthe haben könne. Ohne Scheidemünze können die Einwohner nicht auseinander kommen, und dieſe Nothwendigkeit zum Gebrauche erhöht ihren Werth, wenn ſie ſchon wenig an Silber enthält. Sie darf nur nicht in gar zu großer Menge, ſondern nur in ſo gerin-

*) Die Nachbarn, welche nur eine, höchſtens zwei Meilen davon wohnen, nehme ich aus.

**) Grauman ſelbſt rechnet die 4. Ggr. Stücke unter die Scheidemünze. Abdruk von einem Schreiben, die deutſche Münze betreffend §. 193 u. f

geringer Quantität circuliren, als zur Auseinanderſetzung der Einwohner unumgänglich nöthig iſt. Hievon hängt ihr Werth hauptſächlich ab, ihr Ueberflus wird ihn verringern, die gehörige Maaße und Seltenheit aber wird ihn in der Höhe erhalten. Allenthalben wird dieſes durch die Erfahrung beſtätiget z. B. wenn jemand einen Speciesthaler von feinem Silber zu kleinern Ausgaben in zwei Gutegroſchen Stücken Caſſengeld zu Hannover verwechſeln wil, ſo bekomt er 2 Gulden an ſolchen zwei Gutegroſchen Stücken und keinen Pfenning Agio. Hat nun ein anderer für 2 Gulden alte abgeſchliffene Matiers, ſo kan er ſo viel damit ausrichten, als jener mit 2 Gulden in zwei Gutegroſchen Stücken, mithin auch ſo viel als mit einem Speciesthaler. Aber, wenn man ferner nach der Reguldetrie rechnen wolte, 2 fl. Matiers gelten einen Speciesthaler; alſo gelten 200 fl. in Matiers ohnfehlbar 100 Speciesthaler, ſo würde man mit der Rechenkunſt gar artig einen bloßen ſchlagen. Nach Adam Rieſen, Hemeling und Herrn Kritter in Göttingen ſolte man Stein und Bein ſchwören, daß die Sache ihre Richtigkeit hätte. Gleichwol iſt nichts irriger, als dieſes, niemand im Lande wird 100 Speciesthaler für 200 fl. in Matiers dahin geben, vielweniger werden ſie die Ausländer dafür annehmen, weil dieſe das theure Porto auch noch dabey einbüßen müſten. Eben ſo verhält es ſich mit der Holländiſchen Scheidemünze, nemlich mit den Seſtehalfs, und Dubbeltjes.

Ohngeachtet dieſe durch die Länge der Zeit ſo ſehr abgenuzet ſind, daß ſie an ihrem innern Gehalte, nach und nach mehr verloren haben, als das Conventionsgeld oder auch wol gar als die neue Reichsmünze in Vergleichung mit derjenigen, ſo nach dem Leipziger Fuße geſchlagen ſind, ſo gelten dennoch immerfort $10\frac{1}{2}$ Stük einen Gulden, und 5 Gulden 5 Stüver gelten einen Ducaten. Auch das hannöveriſche Caſſengeld in 2 Ggr. Stücken würde nimmer einen ſo hohen Werth haben, daß man für 1 Louisd'or mehr nicht als $4\frac{2}{3}$ Rthlr. bekommen könte, wenn es nicht in mäßiger Quantität im Lande roullirte. So bald davon zu viel im Lande circulirt, ſo bald mus man einige Gutegroſchen Agio geben, wie man vor ohngefähr 7 Jahren in Hannover erfuhr.

Das Conventionsgeld im Hildesheimiſchen giebet ebenfals ein Beiſpiel davon. Weil die daſigen Garnhändler das auswärtige Conventionsgeld im Uebermaaße hereinſchleppen, ſo gilt es niemals pari mit dem Golde. Obgleich die fürſtliche zu Hildesheim im Jahr 1762 und 1763 geſchlagene Münze eben ſo gut an Silber iſt als die Braunſchweigiſche, ſo hat ſie dennoch niemals einen gleichen Werth mit derſelben; die Urſache beſteht darin, weil im Braunſchweigiſchen keiner fremden Conventionsmünze der Curs verſtattet, und von der eigenen nicht mehr geſchlagen wird, als zum Umlauſe im Lande nöthig iſt.

Die

Die zweite Urſache, warum der Landesherr an ſeinen Einkünften bey dem Conventionsgelde nichts verliert, und warum dieſes mit dem Golde al pari gilt, ob es gleich leichter iſt, als das ehemalige Leipziger, beſteht darin,

daß ihr numerairer Werth, den es vermöge des Leipziger Fußes gegen Gold gehabt, unverändert gelaſſen iſt.

Wenn der numeraire Werth der kleinern Silbermünze gegen grobe unveränderte Münzſorten oder gegen Gold unverändert bleibt, ſo kan man die kleinere Münze in die gröbere mit gleicher Quantität wie vorhin verwechſeln, und alle Dinge behalten ihren vorigen Preis. *) Wenn man für 50 Rthlr. neue 2 Ggr. Stücke in Niederſachſen eine gleiche Anzahl von Louisd'or nemlich 10 Stük, ſo wie für die alten bekomt, ſo wird niemand zweifeln, daß er nicht ſo viel als vorhin aufgenommen habe. So bald aber der numeraire Werth der kleinern gegen die gröbere unveränderte Münzen verändert wird, ſo bald wird der Werth der wirklichen Münzen, und eines jeden ſeine Einnahme überhaupt verändert. Hierin unterſcheidet ſich die Conventions- von der neuern Reichsmünze. Wenn einer 100 Rthlr. Conventionsgeld, und der andere 100 Rthlr. neues Reichsgeld einnimt, ſo nehmen beide zwar einerley Summen an idealiſchen Münzen, nemlich an Thalern ein. Allein der wahre Werth der wirklichen Münzen iſt ſehr verſchieden, indem man für 100 Rthlr. Conventionsgeld 20 Stük Louisd'or, hingegen für 100 Rthlr. Reichsgeld nur $16\frac{2}{3}$ Stük Louisd'or bekomt. Vermittelſt des neuen Reichsfußes iſt alſo der Werth der Münzen und die Einnahme in ſolchem Gelde durchgängig verringert. Wenn ſchon das neue Reichsgeld ſo ſchwer als das Conventionsgeld ausgeprägt, mithin die Silbermünze an ihrem innern Gehalte zwar verbeſſert, jedoch ihr numerairer Werth auf dem jetzigen Fuße nemlich der Louisd'or zu 6 Rthlr. belaſſen würde, ſo würde demohngeachtet dieſe Münze und die Einnahme darin durchgängig verringert werden.

Hingegen wenn derſelben numerairer Werth dem Conventionsfuß gemäs nemlich der Louisd'or zu 5 Rthlr. geſezt, der innere Werth der Münze aber auf dem jetzigen geringhaltigen Reichsfuße belaſſen, das heiſt, wenn das Conventionsgeld noch geringhaltiger ausgemünzt würde, ſo würde zwar der Louisd'or etwas mehr als 5 Rthlr. in ſolcher ſchlechter ausgeprägten Münze gelten, jedoch nicht auf volle 6 Rthlr. kommen, mithin die Einnahme

*) Man erinnere ſich hiebey desjenigen, was ich im §. 8, 9, 10 von dem numerairen Werthe vorgetragen habe. Es iſt einerley, ob man Conventionsgeld ſchlagen läſt, oder lauter alte 2 Ggr. Stücke, ſo nach dem Leipziger Fuße im J. 1720 geſchlagen ſind, im Curſe duldet, welche durch die Länge des Gebrauchs an ihrem Gewichte ſo viel verloren haben, als das Conventionsgeld an ſeiner Feinheit, oder als die holländiſchen Dubbeltjes.

nahme in ſolchem Gelde nicht ſo ſehr vermindert werden, als in jenem Falle, da der innere Gehalt auf den Conventionsfuß geſezt, der numeraire Werth aber auf dem Reichsfuß belaſſen würde. Man erfährt dieſes an verſchiedenen 2 und 4 Ggr. Stücken Conventionsmünze, welche zu leicht, und von Silber nicht beſſer als das Reichsgeld ausgeprägt ſind, jedoch immerhin wie anderes volwichtiges Conventionsgeld gültig ſind, und höchſtens nur 4 bis 6 Ggr. Agio gegen einen Louisd'or thun, wohl zu verſtehn in ſolchen Oertern, wo man keine genaue Vorſicht darwider verwendet.

§. 27.

Die Abſicht, in welcher einige Münzmeiſter den neueren Reichs- und Conventionsfuß angerathen haben, iſt nicht erreicht, ſondern durch deſſen Einführung iſt vielmehr das Gegentheil bewirkt worden.

In der Mitte des jetzigen Jahrhunderts entſtand in den deutſchen Münzſtätten eine algemeine zweifache Klage darüber, daß man nach dem Leipziger Fuße nicht allein mit Schaden münzen müſte, ſondern auch die nach dieſem Fuße geſchlagene feine Gulden von den Ausländern zum Schaden des Landes eingewechſelt und aus dem Lande geſchlept würden. Dieſes heiſt ſo viel:

1) Das auswärtige Silber ſey im Ankaufe gegen Gold für die Deutſchen ſo theuer, daß man es nicht ohne Schaden nach dem Leipziger Fuße vermünzen konte.

2) Das einheimiſche Silber ſey gegen Gold im Verkaufe ſo wohlfeil, daß die feinen nach dem Leipziger Fuße geſchlagenen Gulden von den Ausländern eingewechſelt, und aus dem Lande geſchlept würden.

Wäre die Sache alſo vorgetragen worden, ſo hätte ſie jederman verſtehn können. Allein die Münzmeiſter, welche darüber ſchrieben, verhülten ſie in ihre Kunſtwörter, und verwickelten ſie in unnöthige Berechnungen, wie hoch die Engländer, Spanier, Franzoſen und Holländer die Mark fein in Pf. Sterling, Piaſtern, Livres und Gulden ausbrächten, wie hoch ſie unſere Gulden nach ihrer Münze annähmen, und wie viel Schaden die Deutſchen hiebey litten, wenn man ihre Münze auf unſere Münze reducirte.

Jeder Münzwardein bey jeder Münzſtätte in Deutſchland mus dieſes wiſſen, und kan kein Münzbedienter ſeyn, wenn er nicht jede auswärtige ihm vorgelegte Münze probiren, und angeben kan, wie viel ſie am innern Gehalte hat, und wie viel von unſerer Münze ohne Schaden dafür gegeben werden mus. Das Mittel, welches die vorgedachten Münzmeiſter damals wieder dieſes Uebel vorſchlugen, beſtand darin, daß man die Silbermünze

geringhaltiger ſchlagen laſſen mögte. Hiedurch gedachte man den einheimiſchen Silberpreis zu erhöhn, damit er dem Preiſe des auswärtigen Silbers gleich käme. Vorzüglich rieth der berühmte Münzdirector Grauman an, die grobe Silbermünze, Gulden, halbe Gulden, und Albertus-Thaler vom geringeren Gehalt zu ſchlagen, in gewiſſer Hofnung, daß man ſie bey den Ausländern alsdenn höher ausbringen würde; *) die Scheidemünze, worunter er auch ein Sechſtel Rthlr. Stücke begreift, ſolte nach ſeinem Rathe nicht viel geringer als die grobe Münze geſchlagen werden. **)

Einige Münzcaſſen verſuchten hierauf ſchon vor dem lezten Kriege im 1750ten und folgenden Jahren nach ſeinem Rathe geringhaltigere grobe Silbermünzen von allerhand Art, Gepräge und Benennung zu ſchlagen, und bey den Ausländern höher auszubringen. Allein es wolte damit nicht gelingen. Man muſte ſich währendem Kriege auf das Ausmünzen der $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ Rthlr, welche Graumann ſelbſt in andern Orten für Scheidemünze erklärt, einſchränken. In ſolcher Scheidemünze beſteht auch das mehrſte Conventionsgeld, welches nach dem Kriege und anjezo noch geſchlagen wird.

Gulden und halbe Gulden werden nach Proportion lange nicht ſo viel geſchlagen. Kaum trift man einen Gulden gegen 24 Sechsgroſchen-Stücke und gegen 48 Dreigroſchen-Stücke an, ſtat daß nach dem Graumanniſchen Rathe gegen 1 Gulden wenigſtens 4 von den erſtern, und 8 von den andern rouliren müſten.

Nun wollen wir ſehn, ob nach dieſem Vorſchlage der obbemeldete zweifache Endzwek erreicht ſey, nemlich:

1) Das auswärtige Silber wohlfeiler,

2) das einheimiſche theurer geworden, das iſt, ob jenes im Werthe erniedriget, und dieſes erhöhet ſey.

Die Hamburger Curszettel müſſen dieſes entſcheiden. Denn von Hamburg bekommen faſt alle Münzcaſſen in Deutſchland, welche keine eigene Bergwerke haben, ihr Silber zum Vermünzen. †) Das mehrſte auswärtige Silber, was nach Deutſchland komt,

*) In ſeiner Schrift unter dem Titel: Abdruk von einem Schreiben, die deutſche Münze betreffend §. 24, 52, 92, 106, 44 und in ſeinen Brieſen über das engliſche Münzweſen Br. 4 S. 40 handelt er blos von Speciesthalern, Gulden und halben Gulden, welche geringhaltiger geſchlagen werden ſolten, imgleichen von Albertus-Thalern.

**) Abdruk von einem Schreiben §. 193 u. f.

†) D. Jaſter Waiter ausgeführte Gedanken über den Leipziger Fuß S. 11. u. f.

komt, komt über Hamburg dahin, *) und niemand wird läugnen, daß das auf den Curszetteln benante Silber in Barren und feinem Silber auswärtiges, und die Lüneburger, oder alte nach dem Leipziger Fuße ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke einheimiſches Silber ſey. Nehmen wir alſo die Hamburger Curszettel vom Jahr 1728, 1751 und von jezigem 1776ten Jahre vor uns, ſo finden wir, daß das auswärtige feine Silber, und die $\frac{2}{3}$ Stücke einerley Preis behalten haben. Die Mark fein Silber hat in dieſem Jahre 27 bis 28 Schilling Hamburger Banco gekoſtet, und die $\frac{2}{3}$ Stücke ſind in ſelbigen Jahren 30 bis 31 Schillinge ſchlechter geweſen als Banco. Einen gleichen Preis haben ſo wol die $\frac{2}{3}$ als die Mark fein in den allermehrſten übrigen Jahren behalten. Nur die $\frac{2}{3}$ Stücke haben in ihrem Preiſe gegen Louisd'or mehr als die Markt fein geſchwanket, nemlich von $9\frac{1}{2}$ bis $12\frac{1}{2}$ pro Cent, je nachdem die eine oder andere Geldſorte mehr oder weniger iſt geſucht worden. Der gemeine Preis der Mark fein iſt alſo in dieſer $27\frac{1}{2}$ Banco, und die $\frac{2}{3}$ Stücke $30\frac{1}{2}$ ß. ſchlechter als Banco geweſen. Wer dieſe Curszettel nicht bey der Hand hat, derſelbe kan ſich durch andere gedrukte Schriften und Nachrichten davon überzeugen. **)

Hingegen die neuen Conventionsgulden haben zu Hamburg entweder gar keinen Curs, oder ſind 48 pro Cent weniger oder mehr ſchlechter als Banco, die Friedrichsd'or aber ſind nur 41 pro Cent mehr oder weniger ſchlechter. Haben alſo die feinen Lüneburger $\frac{2}{3}$ Stücke und die Mark fein zu Hamburg zu jeziger Zeit nach eingeführtem Conventionsfuße den nemlichen Preis behalten, den ſie vor ſelbigem gehabt, ſo iſt klar, daß die mannigfaltigen Münzveränderungen, die ſo öfteren Verringerungen, das gekünſtelte unzählbare Gepräge in Deutſchland nicht die mindeſte Veränderung in dem Preiſe des auswärtigen Silbers und der einheimiſchen feinen Münzen hervorbringen können. Durch den Conventionsfuß iſt dahero nicht, wie man dabey zur Abſicht hatte, das auswärtige Silber wohlfeiler, noch das einheimiſche theurer geworden.

Das nach dem Conventionsfuße ausgemünzte Silber iſt zwar in gewiſſem Betracht gegen das Gold, wie ich anfänglich erinnert habe, im Lande erhöhet worden; allein auf eine Art, welche derjenigen ganz entgegen geſezt iſt, welche Grauman angeraten hat. Dieſer wolte hauptſächlich grobe Silbermünze, und nur wenige Scheidemünze ſchlagen laſſen, und ſolche bey den Ausländern in erhöhetem Werthe anbringen. Jezo aber werden faſt lauter Scheidemünze nemlich 6 = und 3 Mgr. Stücke nach dem Conventionsfuße geſchlagen, und dieſe ſind gegen das Gold erhöhet, weil ſie im Lande bleiben, und nicht an die Ausländer kommen.

H 2 An

*) Grauman Vertheidigung des Schreibens die deutſche Münzverfaſſung betref. §. 22. 26 u. f.

**) Die zu Berlin im Jahr 1754 gedrukte ausführliche Nachricht von den Münzen der vornehmſten Handelsſtädte in Europa S. 23. Kruſen Contoriſt S. 154.

An Seiten Chur-Braunſchweig erkante man zwar, daß der Preis des einheimiſchen vermünzten Silbers gegen das Gold zu niedrig ſey, welches man ſchon lange vorher in Deutſchland wohl gewuſt. *) Jedoch der geringhaltige Conventionsfuß fand dabey keinen Beyfal, man ſahe daſelbſt die widrigen Folgen davon ein, und in denen mit ſo großer Einſicht als patriotiſcher Rechtſchaffenheit ausgearbeiteten Schriften unter dem Titul: **vernünftige Prüfung des Abdruks von einem Schreiben, die deutſche Münze betreffend**, imgleichen **Unterſuchung der Frage, ob der Silberpreis zu erhöhn ſey**, wurde klar vor Augen gelegt, daß man ſich keine Hofnung machen könne, die Ausländer würden deswegen das deutſche Silber theurer bezahlen, weil man es ihnen nunmehro von ſchlechterer Güte liefern und mehr Kupfer dazu nehmen wolle.

In dieſen Schriften wurden diejenigen Folgen dieſer Münzveränderung zum voraus verkündiget, welche ſich nunmehro würklich geäußert haben. Gleichwohl bekam der Herr M. D. Grauman faſt alle Münzbediente in Deutſchland auf ſeine Seite, denn es fiel gar zu klar in die Augen, daß die Münzcaſſe bey dem Conventionsfuße ehender als bey dem Leipziger auskommen könte. Zwar konte der Vortheil bey dem Conventionsfuße auch gewis nicht groß ſeyn, wenn man die Münze ſtrenge von dem dabey feſtgeſezten innern Gehalte ausprägen wolte. Es litten vielmehr alle diejenigen Münzherrn Schaden dabey, welche keine eigene Bergwerke oder ſonſt keine beſondere Kanäle hatten, um die Markfein für einen wohlfeilen Preis zu bekommen, denn wenn ſie die Markfein in Hamburg zum geringſten Preiſe mit 27 Mk. Banco bezahlen ſollen, ſo beträgt ſolches in Louisd'or $13\frac{1}{2}$ Rthlr. oder $20\frac{1}{4}$ fl. den Louisd'or zu 10 Mk. Banco gerechnet. Nun dürfen ſie aber nach dem Conventionsfuße nur 20 fl. daraus ſchlagen, folglich haben ſie bey jeder Markfein Silber $\frac{1}{4}$ fl. oder 4 Ggr. Schaden, ohne die Münzkoſten zu rechnen.

Jedoch die Münzcaſſe konte doch ehender 20 fl. als nach dem Leipziger Fuße 18 fl. daraus ſchlagen. Die Münzbedienten hoften auch Gelegenheit zu finden, das Silber wohlfeiler anzukaufen, und glaubten vieleicht auch nicht ſo ſtrenge an die Zahl der 20 fl. gebunden zu ſeyn, daß ſie nicht mehrere aus der Mark dem Befinden nach ſchlagen könten. Sie ſind ohnedem dem leichten Münzfuße geneigter, als dem ſchwerern, und ziehen nur den Vortheil der Münzcaſſe in Betracht, ohne ſich um die übrigen zu bekümmern. Weil die hohen Landesregierungen in Münzſachen insgemein den Rath der Münzbedienten annehmen, ſo iſt nicht zu verwundern, daß alle übrige Reichsſtände ſchon vor und nach dem leztern Kriege die leichtere Münze und zwar theils den Conventionsfuß theils den leichten Reichsfuß einführten.

Hierzu

*) Gründliche Nachricht vom deutſchen Münzweſen P. II C. III §. 21 p. 374 die Reichsſtände konten ſich nur nicht über die Mittel dawider vereinigen.

Hierzu kamen annoch die Bedenklichkeiten, daß, wenn man nach dem Chur-Braunſchweigiſchen Vorgange das Gold abwürdigen wollen, alsdenn diejenigen Landesherrn und Privatperſonen, welche einen Schaz in Golde geſamlet, imgleichen alle Gläubiger, deren Foderungen in Golde beſtehn, dabey leiden würden. Allein dieſe Bedenklichkeiten ſind unerheblich, und der Erfolg hat die Politik der Chur-Braunſchweigiſchen Regierung gerechtfertiget, wie man alſobald aus dem Folgenden mit mehrerem erſehen wird.

§. 28.

Durch die Einführung des Hannöveriſchen Caſſengeldes und Abwürdigung des Goldes wird die Einnahme der landesherrlichen Caſſen vermehrt, und ihre Ausgabe vermindert.

Weil der Silberpreis in Deutſchland gegen das Gold würklich zu niedrig ſtand, ſo wurde Chur-Braunſchweigiſcher Seiten für rathſamer gehalten, das Gold im Lande abzuwürdigen, als gute Silbermünze geringhaltiger auszuprägen, welche deswegen bey den Ausländern nicht im erhöheten Werthe auszugeben ſeyn würde. Man behielt alſo daſelbſt den Leipziger Fuß im Gepräge der Silbermünze unverändert bey, veränderte aber den numerairen Werth der goldenen Münzen gegen die ſilberne, und ſezte ihn von 15 auf 14 herunter, dergeſtalt daß ein alter Louisd'or ſtat 5 Rthlr. nunmehro nur $4\frac{2}{3}$ Rthlr. gilt, und vorige 15 Rthlr. in Golde nicht mehr als 14 Rthlr. Caſſengeld betragen. Dieſer Werth wird bey der Auszahlung der Münzen im Lande beſtändig beybehalten. Man kan allenthalben einen Louisd'or für $4\frac{2}{3}$ Rthlr. in 2 Ggr. Stücken einwechſeln, und darf nur höchſtens 1 Ggr. Agio geben.

Dieſer Münzfuß iſt zwar nicht von allen ſchädlichen Folgen frey, allein der Vortheil, welchen die Caſſen davon haben, überſteigt jene ſo weit, daß er gar nicht dagegen in Betracht komt. Der Schaden beſteht freylich darin:

a) Daß der Landesherr, wenn er einen Schaz in Golde geſamlet hat, alsdenn, nachdem das Gold abgewürdiget iſt, etwas daran verliert.

b) Daß die Münzcaſſe nach dem Leipziger Fuße nicht ohne einigen Schaden münzen kan.

Allein, wie unbeträchtlich dieſer Verluſt gegen die vorbemeldeten Vortheile ſey, kan man daraus gar deutlich erkennen, wenn man bedenkt, daß ein Landesherr, welcher einen Schaz in Golde geſamlet hat, ſich in dieſem Stücke geradezu in den nämlichen Umſtänden

 befindet,

befindet, als eine Privatperſon, welche ein Capital in Golde geſamlet, und entweder im Gewölbe liegen oder auf Zinſen ausſtehen hat.

Geſezt, eine Privatperſon habe ein Capital von 7500 Rthlr. in Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. ausſtehn, und außerdem für ſich und ihre Nachkommen eine ſtehende jährliche Rente von 700 Rthlr, nicht in currenter Silbermünze, ſondern in Friedrichsd'or zu heben. Das iſt der Fal, als wenn ein Landesherr jährlich 700,000 Rthlr. in Friedrichsd'or einzunehmen und in ſolchem Verhältniſſe einen Schaz von 7½ Millionen geſamlet hätte. Kein deutſcher Fürſt wird wol jemahls nach dem Verhältniſſe ſeiner Einkünfte einen ſo großen Schaz geſamlet haben. Obgleich der hochſeelige König von Preuſſen einen viel größern Schaz hinterlaſſen hat, ſo ſind dennoch ſeine Einkünfte dagegen ungleich ſtärker geweſen.

Wird nun dieſes Gold abgewürdiget, ſo iſt der ärgſte Fal, welcher der Privatperſon begegnen kan, dieſer, daß ihm 8 Tage darnach das Capital in dem abgewürdigten Werthe wieder bezahlt wird, oder ſie den vorrätigen Schaz entweder ganz, oder gröſtentheils ausgeben mus. Den in dieſem Falle verliert ſie daran 500 Rthlr. und bekomt nur 7000 Rthlr, oder ſtat 1500 Stük Friedrichsd'or nur 1400 Stük, und der Landesherr verliert an ſeinem Schatze ½ Million, wenn er ſolche in dem abgewürdigten Werthe binnen kurzer Zeit ausgeben ſolte.

Gleichwohl wird die Privatperſon dieſen Verluſt nicht achten, weil ſie und ihre Nachkommen außerdem an jährlicher Rente ſtat voriger 700 Rthlr. hinführo 750 Rthlr. in Louisd'or einzunehmen haben, mithin die an einem Capitale eingebüßten 500 Rthlr. binnen 10 Jahren wieder gewinnen. Der Landesherr aber würde die Abwürdigung des Goldes ſo lange aufſchieben, bis er mit ſeinem Schatze die nöthigen Ausgaben in Louisd'or für vol beſtritten hätte. Jedoch der Fal, daß ein Gläubiger oder eine Privatperſon, welche das Capital geſamlet hat, ſolches Gold im abgewürdigten Werthe ausgeben müſte, kan gar nicht einmal vorkommen, wenn, wie im Chur-Braunſchweigiſchen verordnet iſt, jederman ſein vorgeſchoſſenes Capital in denjenigen Münzſorten, worin er es ausgeliehn, wiederbezahlt werden mus, mithin wer 100 Stük Friedrichsd'or ausleihet, 100 Stük wieder bekomt. Zwar ſcheint es, daß jedem Beſitzer, Gläubiger und Schuldner die Gelegenheit fehlen würde, den Louisd'or für vol auszugeben, nachdem ſie abgewürdigt ſind. Allein dieſes iſt irrig. Viele Ausgaben geſchehn jährlich in Louisd'or zu 5 Rthlr, obgleich alle Einnahme der landesherrlichen und gemeinen Caſſen in Louisd'or zu 4⅔ Rthlr. beſteht. Denn

1) viele Zahlungen geſchehen jährlich an die Ausländer und Nachbarn. Dieſe geſchehen entweder in Golde, oder in Wechſeln, worin nach Golde oder nach dem auswärtigen Münzfuße gerechnet wird. Weil die Ausländer das Gold nicht in ſolcher Maaße abgewürdiget haben, ſo werden die Louisd'or dabey für vol ausgegeben. Folglich wird

wird bey dieſer Ausgabe in Vergleichung mit der Einnahme $\frac{1}{14}$ gewonnen. Wenn man von 10 Jahren im Durchſchnitte zuſammen zieht, wie viel jährlich an die Ausländer für nöthige Dinge zu bezahlen ſey, ſo kan man leicht ausfündig machen, wie viel künftig daran gewonnen wird.

2 Es pflegen auch ſonſt in andern Ländern annoch Schulden in Louisd'or zu 5 Rthlr. zu bezahlen ſeyn, woran ebenmäßig ſo viel gewonnen wird.

3) Im Chur Braunſchweigiſchen haben die Caſſen den Vortheil, daß ſie im Lande ſelbſt an die Einwohner viele Ausgaben in Louisd'or zu 5 Rthlr. thun.

Denn weil ſie mit ſolchen Nachbarn umgeben ſind, bey denen der Louisdor 5 Rthlr. gilt, und die Hamburger und Bremer den mehrſten deutſchen Provinzen zu gefallen darnach rechnen, ſo laſſen ſich auch viele Einwohner ihre Arbeit in Louisd'or zu 5 Rthlr. bezahlen. Die mehrſten täglichen Ausgaben der Privatperſonen geſchehn auf dieſe Weiſe, und man kan wohl behaupten, daß der Louisd'or im Lande öfterer für 5 Rthlr. als für $4\frac{2}{3}$ Rthlr. ausgegeben wird. Dieſer Vortheil für die Caſſen würde zwar wegfallen, wenn alle Reichsſtände in Deutſchland das Gold abgewürdiget hätten.

4) Dagegen aber würden alle landesherrlichen Caſſen den Vortheil haben, daß, wenn ſie an der Einnahme einen Ueberſchus erhielten, den ſie zum Vorraht niederlegen könten, und in ſchwerem Gelde beſteht, daran ſo viel gewonnen. Verliert alſo eine Landescaſſe an dem Schatze, der bisher in Louisd'or zu 5 Rthlr. geſamlet iſt, wenn das Gold abgewürdiget wird, (ohngeachtet, wie ſchon erwieſen iſt, dieſer Fal gar nicht vorkommen wird) ſo gewint ſie künftig eben ſo viel an einer gleichen Summe, die zum Schatze wieder niedergelegt wird, mithin würde ſich in dem niemals zu befürchtenden Falle das eine das andere compenſiren; wenn der Landesherr vorhin vermögend geweſen iſt, jährlich zum Schatze etwas niederzulegen, ſo wird er unter gleichen Umſtänden auch künftig ſolches zu thun vermögend ſeyn.

Dahero, weil alle landesherrliche Einnahme von den Pachtungen, Verwaltungen, Bergwerken, Handlungscontoren, Zöllen und Impoſten entweder in Louisd'or zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr. oder in Silbermünzen, wofür man den Louisd'or zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr. bekommen kan, beſteht, hingegen viele Ausgaben in Louisd'or zu 5 Rthlr. geſchehn, ſo iſt klar, daß die landesherrliche Einnahme vermehrt, die Ausgabe hingegen vermindert wird, mithin der Vortheil von dieſem Münzfuße den damit verknüpften Schaden weit überwieget.

Uebrigens wird durch den Hannöveriſchen Münzfuß die Abſicht erreicht, daß die Münze im Lande bleibt, und durch keine ſchlechtere eingewechſelt und aus dem Lande geſchaft wird. Im Heſſenlande und vorzüglich im Herzogthum Braunſchweig ſieht man zwar auch

keine

keine auswärtige ſchlechtere Münze. Allein daſelbſt ſind Zwangsmittel und Verbote nöthig, um die auswärtigen ſchlechteren abzuhalten.

Hier aber erhält ſich die Caſſemünze von ſelbſt, weil ſie außer Landes keinen ſo hohen Curs hat. Zwar werden die neuen feinen ⅔ Stücke von den Ausländern fleißig eingewechſelt. Allein dieſes geſchieht gleichfals mit allen andern groben Münzſorten in allen Ländern, wenn ſie erſt neu geſchlagen ſind. Denn es giebt unter den neu geprägten viele, welche ſchwerer ſind, als die alte durch den Gebrauch ſchon leichter gewordene Münzen. Jene werden alſo gegen dieſe von denjenigen, welche ſich aufs Wippen verſtehn, eingewechſelt. Mit den feinen Gulden aber könte es verhütet werden, wenn mehrere davon an die Caſſen geliefert, und von ihnen mehr an feſtgeſezten Poſten im Lande ausgezahlt würden, dergeſtalt, daß ſie im Lande mehr geſucht würden, und die Beſitzer derſelben eine höhere Agio von den Einheimiſchen als von den Ausländern bekämen. Endlich wird wol niemand auf den Einfal kommen, daß die herrſchaftlichen Domainen wegen des ſchwerern Münzfußes nicht ſo viel Geld in die Caſſen liefern könten, als vorhin. Denn weil die Pächter, Adminiſtratores, und Einnehmer alles nach einerley Münzberechnung der ſchweren Silbermünze einnehmen, und wieder abliefern, ſo iſt kein Grund anzuzeigen, warum ſie deswegen weniger zur Caſſe bringen könten. Der Unterſchied in dieſem Stücke zwiſchen dieſem ſchweren und leichtem Münzfuße fält ſo klar in die Augen, daß es unnöthig iſt, mich länger dabey aufzuhalten.

§. 29.

Die Caſſen der Landſchaften und Gemeinen nehmen in Reichsgelde weniger ein, im Conventionsgelde, ſo fern es vorhin ⅔ Stücke geweſen, gleichfals weniger, und ſo fern es Gold oder Silbermünze geweſen, eben ſo viel, als vorhin nach dem Leipziger Fuße. In Hannöveriſchem Caſſengelde nehmen ſie mehr ein, als vorhin.

Bey den Caſſen der Landſchaften, Städte, Kirchen, und Gemeinen mus man ebenfals einen Unterſcheid beobachten, wie viel ſie vorhin, ehe der Leipziger Fuß verlaſſen iſt, in feinen Gulden und wie viel in anderer Münze oder in Golde eingenommen und ausgegeben haben. An den feinen ⅔ verlieren ſie nach eingeführtem Conventionsfuße, wie aus dem Vorhergehenden klar iſt.

Müſſen ſie anjezo auf die Ausgabe, welche ſie vorhin in feinen Gulden gehabt, und jezo nur in Conventionsmünze oder in Golde nach dem Conventionsfuße thun können, Agio nachzahlen, und bekommen keine Agio zur Einnahme auf die vorigen ⅔ Stücke, ſo iſt ihr Verluſt bey dem Conventionsfuße noch größer. Der Zuſtand der landesherrlichen Caſ-

Caſſen und der Gemeinen unterſcheiden ſich darin von einander, daß jene bey der Münzcaſſe vermittelſt des Gepräges am Conventionsgelde etwas gewinnen oder erſparen, welches ſie bey dem Leipziger Fuß vorhin nicht konten, mithin der Schade, welchen die übrigen Caſſen bey der ceſſirenden Einnahme in feinen ⅔ erlitten, dadurch einigermaaßen erſezt wird. Hingegen die Caſſen der Gemeinen erhalten in keinem Stücke eine Vermehrung ihrer Einnahme oder Verminderung der Ausgabe. Sie nehmen ſo wol in Reichs- als Conventionsgelde die nemlichen Summen von Thalern oder Gulden ein, die ſie vorhin nach dem Leipziger Fuß einnahmen. Es iſt nicht abzuſehn, wie dieſen Caſſen wegen des leichten Geldes mehrere Summen an Thalern zufließen ſolten. Freywillig werden die Einwohner nichts mehreres dahin zahlen. Wil man ſie aber dazu zwingen, und wollen die Caſſen ihre Einnahme erhöhn, ſo hätte dieſes in Münzen nach dem Leipziger Fuße auch geſchehn können, und den Unterthanen würde es in den ſchwerern Münzen leichter geweſen ſeyn, ein mehreres aufzubringen, als in den leichten.

Nehmen nun die Caſſen von dieſen dreierley Münzſorten eine gleiche Summe an Thalern oder Gulden ein, als vorhin nach dem Leipziger Fuße, ſo iſt vorerwieſener Maaßen ein Thaler neues Reichsgeld von geringerem Werthe, das Conventionsgeld von gleichem, und das hannöveriſche Caſſengeld von größerem Werthe, als das ehemalige Geld nach dem Leipziger Fuße. *) Folglich nehmen die öffentlichen Caſſen in neuem Reichsgelde weniger, in Conventionsgelde gleichviel, in hannöveriſchem Caſſengelde mehr ein, als nach dem Leipziger Fuße. Mit der Ausgabe dieſer Caſſen hat es ebenfals eine gleiche Bewandnis, als mit der Ausgabe der Landesherrlichen Caſſen. Sie bleibt im Conventionsgelde derjenigen Ausgabe gleich, welche ſie vorhin nach dem Leipziger Fuße auch gehabt haben.

Im Reichsgelde aber müſſen ſie den Ausländern für ihre Waaren, und auch zum Theil den Einwohnern etwas mehreres zahlen. Denn die Einwohner ſteigern nicht allein zum Theil ihre Waaren und ihr Arbeitslohn, ſondern die Caſſen ſind auch noch alte Capitalien ſchuldig, welche ſie in ſchwererem Gelde, wo nicht verzinſen, doch wenigſtens abtragen müſſen. Die Ausgabe nach dem neuern Reichsfuße iſt daher ſtärker, als ehemals nach dem Leipziger Fuße. Hingegen im Hannöveriſchen zahlen dieſe und die Landesherrlichen Caſſen an die Ausländer, und einige Einwohner weniger aus. Nicht allein verſchiedenes Arbeitslohn, ſondern auch die Zinſen von den ſchuldigen Capitalien dürfen ſie nur in Louisd'or zu 5 Rthlr bezahlen. Folglich iſt die Ausgabe der Caſſen in hannöveriſchem edictmäßigen Gelde geringer als nach dem Leipziger Fuße.

---

*) Wenn man nemlich die feinen Zweidrittel-Stücke ausnimt, wovon ich im vorhergehenden gehandelt habe.

Drittes Kapitel.

Von dem Einfluſſe des leichten und ſchweren Geldes auf das Gewerbe der Einwohner.

Es wird nöthig ſeyn, die verſchiedenen Claſſen der Einwohner durchzugehn, um zu erkennen, in welcher Weiſe ſie bey dem leichten und ſchweren Gelde gewinnen oder verlieren. Mit den Bedienten des Landesherrn, der Landſchaften, Städte, und Gemeinen wollen wir den Anfang machen.

§. 29.

Von dem Zuſtande der Bedienten.

Was das hannöveriſche Caſſengeld anlanget, gewinnen die Bediente dabey aus den nemlichen Urſachen, wie die landesherrlichen und andere öffentliche Caſſen. Bey dem Conventionsgelde bekommen ſie nicht mehr und nicht weniger, als vorhin bey dem Leipziger Fuße, in der Vorausſetzung, daß dieſe Münze in ſolchem Verhältniſſe geſchlagen werde, daß ſie mit dem Golde pari ſteht. *) Bey der neuen Reichsmünze aber müſſen wir die geringern Bedienten, nemlich gemeine Soldaten, Stalknechte, Jäger, Gerichts- und ander Knechte von denen vom höhern Range unterſcheiden. Jene können ſich dieſen weder in der Kleidung noch im Eſſen und Trinken gleich ſchätzen, jene bedürfen entweder gar keine oder ſehr wenige

*) Sie büßen aber auch bey dem Conventionsgelde, wie ſich von ſelbſt verſteht, ebenfals ein, wenn ſie vorhin in Zweidrittel-Stücken beſoldet worden, und nunmehro auf das Conventionsgeld keine Agio gegen jene bekommen.

wenige auswärtige Waaren zu ihrer Conſumtion, ſondern ſie können ſich mit den einheimiſchen Waaren behelfen. Sie dürfen in denjenigen Ländern, wo kein Wein wächſet, keinen fremden Wein und Caffee trinken, und zu ihrer Kleidung ſich keiner auswärtigen, ſondern derer im Lande gemachten Zeuge bedienen. Ihr Lohn oder Sold iſt ihrem täglichen Unterhalt angemeſſen, alſo daß ſie wenig oder nichts übrig haben. Weil die einheimiſchen Waaren bey dem leichten Gelde im Preiſe nicht ſteigen, und die unterſten Bedienten keine Capitalien erübrigen, ſo leiden ſie zwar bey dem leichten Gelde nicht ſo ſehr als die obern Bediente. Gleichwol da der neue Reichsfuß von dem Conventionsfuße gar zu tief herab fält, ſo müſſen die einheimiſchen Waaren doch auch um etwas im Preiſe ſteigen, und auch der gemeine Mann kan nicht ohne alle fremde Waaren ſich behelfen. Dahero büßen auch die unterſten Bedienten bey dem neuen Reichsgelde ein.

Hingegen der Verluſt der obern Bedienten iſt deſto beträchtlicher. Keine deutſche Provinz liefert ſo viele einheimiſche Waaren, daß einer von ihnen die auswärtigen, es ſey im Eſſen und Trinken, oder in der Kleidung entbehren könte. Wenn er aber auch alle auswärtige Waaren entbehren könte, ſo fält doch öfters andere Gelegenheit vor, Zahlungen an die Auswärtigen zu leiſten, oder Capitalien bey ihnen zur Verzinſung zu bezahlen, oder alte in gutem Gelde gemachte Schulden abzubezahlen. In allen dieſen Fällen leidet er bey dem ſchlechten Gelde beträchtlichen Schaden. Wil er auch im Lande ein Capital zur Verzinſung austhun, ſo mus er gewärtigen, daß dereinſt beſſere Münze geſchlagen und ſein in ſchlechtem Gelde hergeliehenes Capital reducirt wird. In dieſem Falle büßet er ebenfals an ſeinem Gelde ein. Vermittelſt des leichten Münzfußes werden demnach die Beſoldungen der Bediente um ſo viel verkürzt, als das Geld leichter gepräget wird, nemlich bey dem neuen Reichsfuße um den ſechſten Theil. Ob es mit der Billigkeit übereinſtimme, daß ihnen ſo viel entzogen wird, ſolches mag ich hier nicht weitläuftiger erörtern. Gereichte dieſe Münzveränderung dem Landesherrn auch ſchon zum wirklichen Vortheile, ſo möchten dennoch hierüber wohl annoch Zweifel entſtehn; ob der Herr ſeinem Bedienten das einmal verſprochene Lohn nach Willkühr ohne dieſes ſein Verſchulden verkürzen könne. Da hingegen die Münzcaſſe bey dieſer Verſchlimmerung des Geldes nur im Anfange gewint, und die übrigen Caſſen des Landesherrn deſto größern Schaden leiden, ſo wird die Sache deſto bedenklicher. Wil der Landesherr ſeinen Bedienten deſto mehrere Zulage zu ihren Beſoldungen geben, damit ſie eine gleiche Summe als vorhin bekommen, ſo müſſen entweder die Einkünfte von den Domainen oder die Auflagen auf die Unterthanen vermehret werden. Kein anderes Mittel iſt zu erſinnen möglich, wodurch dieſe vermehrten Ausgaben von den Einkünften aus dem Lande beſtritten werden könten.

Die Schwierigkeiten, welche ſich bey Vermehrung der Einkünfte von den landesherrlichen Domainen hervorthun, ſind im Vorhergehenden bereits angeführt, und es iſt keine gegründete Urſache anzugeben, warum der Landesherr die Einkünfte von ſeinen Domainen vermehren ſolle, damit er ſeinen Bedienten eine Zulage zu ihren Beſoldungen geben könne, welche an ſich ſelbſt unnöthig iſt, wenn ſie in gutem Gelde bezahlt werden. Ein gleiches ſteht auch der Vermehrung der Auflagen auf die Unterthanen entgegen. Dieſe und inſonderheit die niedrigſten Bedienten, welche in ſchlechtem Gelde bezahlt werden, würden ſich über Unbilligkeit beklagen, daß ſie noch mehrere Auflagen geben ſollen, damit den obern Bedienten der Abgang an ihrer Beſoldung erſetzet werde, ohngeachtet ſie ſelbſt nicht mehr verdienen können. Ohne dem würden nicht allein die Beſoldungen denen Bedienten, ſondern auch ihre Accidenzien, und überhaupt alle feſtgeſetzten Gelder nach Proportion des verringerten Geldes erhöhet werden müſſen. Alle jura ſtolae, alle Gerichtsſporteln, alle feſtgeſetzten Douceurgelder, alle Strafgelder, überhaupt alles, was bishero ſeine gewiſſe Taxe gehabt hat, würde nach einer erhöheten Taxe bezahlet werden müſſen, wenn eine Gleichheit in der Bezahlung, ſo wie ſie vorhin geweſen iſt, bleiben ſol.

Nun ſtelle man ſich vor, was es für Schwierigkeiten koſten, und wie viele Beſchwerden für den gemeinen Mann daraus entſtehn würden, wenn auf alle dieſe Dinge eine neue Taxe feſtgeſetzet werden ſolte.

§. 31.

Intereſſe der Capitaliſten, Renteniers, Gläubiger, und Schuldner bey leichtem und ſchwerem Gelde.

Wenn leichtere Münze, und zwar der neuere Reichsfus eingeführt wird, ſo mus allemal einer von beiden, entweder der Gläubiger oder der Schuldner dabey leiden, es mag wegen der künftigen Bezahlung verordnet werden, was da wil.

Wird verordnet, daß die Schuldner den Capitaliſten und Renteniers, ſo viel an den jährlichen Zinſen und Renten, und dereinſt bey Wiederbezahlung des Capitals hinzulegen ſollen, als die Agio auf das leichte gegen das vorige ſchwere Geld beträgt, ſo werden die Schuldner gar zu ſehr gedrükt. Ihnen iſt es zu läſtig, daß ſie nicht mehr verdienen, nicht mehr für ihre Arbeit an Gelde einnehmen als vorhin, und gleichwol ihren Gläubigern ein mehrers an Zinſen, und dereinſt am Capitale nachzahlen ſollen. Sie werden dahero ihre Gläubiger ſo lange beunruhigen, bis ſie ſich mit currenter Münze begnügen. Wo nicht, ſo wird faſt jeder Gläubiger einen Proces mit ſeinem Schuldner darüber bekommen.

Wird

Wird aber den Schuldnern verſtattet, daß ſie weder an Zinſen noch am Capital etwas hinzulegen dürfen, ſo wird den Gläubigern vermöge des einzuführenden Reichsfußes der 6te Theil an ihren Foderungen abgezogen. Es mag alſo in dieſer Sache verordnet werden, was da wil, ſo büßt dabey einer von beiden, der Schuldner oder der Gläubiger, ein. Bey dem Hannöveriſchen Caſſengelde, auch bey der Conventionsmünze leidet keiner von ihnen Schaden, vorausgeſezt, daß auf das Conventionsgeld gegen ſeine ⅔ Stücke gehörige Agio nachgezahlet werde.

Zwar, wenn das Gold, wie bey dem Hannöveriſchen Caſſengelde abgewürdiget wird, ſo ſcheinen diejenigen Capitaliſten daran zu verlieren, welche eine Summe Goldes bey ſich liegen oder zur Verzinſung ausſtehn haben.

Allein ich habe dieſen Umſtand ſchon §. 27 berührt, und erinnert, daß ſie nur in dem einzigen Falle verlieren, wenn ſie das Gold alſobald, nachdem es abgewürdigt worden, in dem abgewürdigten Werthe annehmen, oder ausgeben müſten. Dieſer Fal aber kan nicht vorkommen, wenn dem Gläubiger ſein Capital in der nämlichen Münzſorte, worin er es ausgeliehn, wieder bezahlt werden mus, wie im Chur Braunſchweigiſchen verordnet iſt. Wofern aber dennoch einer oder der andere etwa dabey leiden ſolte, ſo wird er ſolchen Verluſt nicht achten, weil er künftig deſto mehr in ſchwerem Gelde einzunehmen hat.

Er wird künftig, ſowohl auswärts, als auch im Lande bey Bezahlung der Kaufmansſchulden Gelegenheit genung finden, das Gold für vol auszugeben. In den entdekten Urſachen des verderbten Münzweſens in Deutſchland berührt der Verfaſſer dieſe Bedenklichkeit wegen Erniedrigung des Goldes S. 83. §. 110, und iſt in der irrigen Meinung, es wären auf beiden Seiten für die Erniedrigung des Goldes, und Erhöhung des Silbers gleich ſtarke Gründe. Er giebt dahero den dritten Rath, daß man die Sache theile, und gleichſam ein Schnitterurtel mache, mithin dem Silber etwas im Preiſe zulegen, und dem Golde etwas benehmen möchte. Allein dieſes Mittel würde auf keiner von beiden Seiten hinlänglich ſeyn. Viel dienlicher könte es ſeyn, wenn man ſchweres und leichtes Silbergeld, welches jedoch nicht ſo ſehr als das Conventions- und leichte Reichsgeld von einander differirte, zugleich neben einander in Curs brächte, um den Schaden zu verhüten, welcher von dem leichten Gelde der Nachbarn im Lande entſteht.

§. 32.
Verhältnis der Einkünfte der Landwirthe bey leichtem und ſchwerem Gelde.

Wir gehen nunmehro aufs Feld zu den Landwirthen und Ackerleuten, welche den gröſseſten Haufen der Einwohner ausmachen, wenn man die Bauren und alle diejenigen, welche Ackerbau in den kleinen Städten und Flecken treiben, mit darunter begreift.

Unter dieſen verlieren diejenigen, welche von ihren Ländereyen etwas mehrers einnehmen, als ſie zu verzehren nöthig haben, und welche die auswärtigen Waaren nicht gänzlich entbehren können, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit. Wil man gründlich unterſuchen, ob dieſe bey dem leichten Reichsfuße verlieren oder gewinnen, ſo mus man einen Unterſcheid beobachten, zwiſchen denjenigen Waaren und Producten, welche ſie innerhalb des Landes, und zwiſchen denen, welche ſie außerhalb deſſelben verkaufen. *)

Die Producte eines Landmannes beſtehn in Getraide, Wein, Flachs, Stroh, Hanf, Heu, Holz, Vieh, Häuten, Wolle, Butter, Bier und Brantewein. Dieſe läſt ſich zwar der reichere Landwirth in Golde, und der ärmere, nemlich der Bauer, Thalerweiſe bezahlen, ſie mögen in- oder außer dem Lande verkauft werden. Allein das mehrſte Getraide und mehrſte Vieh wird doch allemal im Lande an die Becker und Fleiſcher verkauft. Dieſe müſſen bey einzelnen Kreuzern und Groſchen diejenigen Summen wieder einnehmen, welche ſie in Golde ausgegeben haben.

Gehn nun 11 fl. ſtat voriger 9 $\frac{1}{6}$ fl. auf eine Caroline, ſo mus der Becker und Fleiſcher den 6ten Theil vom Brode und Fleiſche mehr verkaufen als vorhin, um eine Caroline wieder daraus zu löſen, welche er dem Landwirth dafür bezahlt hat. Er kan alſo unmöglich an Golde eben ſo viel für das Korn und Vieh geben, als wenn 9 $\frac{1}{6}$ fl. auf eine Caroline giengen. Der mehrſte Wein, welcher in Deutſchland wächſet, wird auch da, wo er wächſet, vertrunken, und ich glaube nicht, daß die Hälfte davon in andere Provinzen abgeht. Mit dem Biere und Brantewein hat es gleiche Bewandnis. Es wird bey einzelnen Groſchen verſellet, beſtehn dieſe in leichtem Gelde, ſo mus nothwendig mehr Wein, Bier und Brantewein verſellet werden, als in ſchwerem Gelde, um eine Caroline dafür zu bekommen. Nun können aber die Einwohner wegen des ſchlechten Geldes nichts mehrers an Fleiſche, Brod, Bier, und Brantewein kaufen, als vorhin in gutem Gelde, folglich kan nicht ſo viel Geld daraus gelöſet werden. Steigern kan der Landwirth ſeine Producte im Lande auch nicht in ſolcher Proportion, als die Münze verringert iſt. Er ſteigert ſie zwar um etwas, allein die Erfahrung bezeuget es, daß er ſeine Producte nicht ſo hoch ausbringt, ſondern ſelbige wohlfeiler werden §. 18.

Meint man aber, der Landwirth könne deswegen, weil er das Arbeitslohn für ſeine Producte in leichtem Gelde bezahlt, ſelbige auch ohne Schaden in leichtem Gelde, mithin wohl-

*) Der Unterſcheid, ob die Einwohner ihre Arbeit und Waaren von den Ausländern blos von ihren Miteinwohnern bezahlt bekommen, iſt bey allem und jedem Gewerbe derſelben vorzüglich in Betracht zu ziehen. Davon hängt es hauptſächlich ab, ob ſie Schaden oder Vortheil von leichtem oder ſchwerem Gelde haben.

wohlfeiler verkaufen, ſo ſind dennoch die Ausgaben für Arbeitslohn nicht ſo groß, daß jener Verluſt dadurch ganz allein erſezt werden kan. Ohnedem verdient der Bauer ſein Arbeitslohn ſelbſt, und bringt es nicht in Anſchlag, und die mehrſten größern Gutsherrn gebrauchen Herrn-Dienſte, ſo ihnen nichts koſten. Wil nun ein Landwirth das für ſeine Producte eingenommene leichte Geld entweder zum Capitale belegen, oder ein altes Capital damit abbezahlen, oder an die Ausländer entrichten, ſo verliert er den 6ten Theil daran, mithin iſt offenbar, daß ein Landwirth bey denjenigen Producten, ſo er im Lande verkauft, und wovon er das mehrſte Geld löſet, Schaden leidet, hingegen bey denen, welche er außer Landes verkauft, ſcheint es zweifelhaft zu werden, ob er mehr Schaden oder Vortheil habe. Denn das mehrſte, was er außerhalb verkauft, und nicht in geringen Kleinigkeiten beſteht, wird ihm in Golde und zwar nach den alten Preiſen bezahlt, dergeſtalt daß jemand z. E. für 100 Stük Wolle oder für 1 Stükfas Wein die nemliche Anzahl an Louisd'ors und Carolinen bekomt, als vorhin. Dieſe aber kan er im Lande höher ausbringen, und gewint dabey, wenn er das Arbeitslohn und andere tägliche Ausgaben damit beſtreitet. Allein dieſer Gewinn iſt nicht ſo rein und klar, als er ſcheint zu ſeyn.

1) Man kan nicht für ganz gewis behaupten, daß ein Landman allemal ſeine Produkte nach den alten Preiſen außer Landes in Golde werde verkaufen können. Die Bauren und andere kleine Landwirthe verkaufen ihre Producte auch in Kleinigkeiten, und zwar nicht viel geringer als im Lande bey leichtem Gelde. Der Ausländer erfährt auch gar bald wie die Preiſe im Lande ſind, und bietet nichts mehrers dafür.

Inſonderheit richtet ſich der Kornpreis weder nach leichtem noch ſchwerem Gelde, ſondern hauptſächlich nach andern Umſtänden, welche hier anzuführen die Gelegenheit nicht verſtattet.

2) Geſezt aber auch ein Landman brächte ſeine ſämtliche Produkte nach geſchehener Münzveränderung und eingeführtem leichtem Reichsfuße bey dem Ausländer in den alten Preiſen in Golde, und höherer Münzberechnung aus, ſo verringert ſich dennoch dieſer ſein Vortheil in manchem Betrachte. Denn obgleich alle diejenigen deutſchen Länder für auswärtige zu halten ſind, welche nicht einerley Münzfuß angenommen haben, ſo wird dennoch dieſer ihre Anzahl nicht groß ſeyn, wenn der leichte Reichsfuß durchgängig, oder in den mehrſten deutſchen Ländern eingeführt würde. Diejenigen, welche einerley leichte Münze angenommen haben, werden auch in ſolcher gleich den Einwohnern im Lande bezahlen. Jene Landwirthe können alſo ihre Producte nach den alten Preiſen in ſchwererm Gelde nur bey denjenigen Ausländern anbringen, welche ihren vorigen ſchwerern Münzfuß beybehalten haben. Da angenommener Maaßen wenige von dieſen vorhanden ſind, und an die Franzoſen, Engländer und Holländer wenig von den deutſchen Producten (wenn ich die Mine-

ralien

ralien als eine Fabrikwaare ausnehme) verführt wird, ſo kan der Gewin jener Landwirthe dabey nicht gar groß ſeyn.

3) Bringt ein Landwirth bey dieſen Ausländern ſeine Producte in alten Priiſen zu Golde gerechnet aus, ſo gewint er dennoch nichts dabey, im Fal er das Kaufgeld zum Capital belegen, oder ein altes damit abbezahlen, oder an die Ausländer für erhaltene Waaren ſchicken wil. Denn er hat für ſeine Producte nur ſo viel und nicht mehr an Golde eingenommen, als er vorhin bey dem im Gange geweſenen ſchwerern Gelde aufzunehmen gewohnt war.

4) Sein Vortheil von den an die Ausländer verkauften Producten iſt alſo in manchem Betrachte geringe, und ſchränkt ſich nur auf ſeine im Lande habende Ausgaben ein, wenn er das Arbeitslohn für ſeine Producte und tägliche Haushaltungskoſten damit beſtreiten wil. Hingegen das mehrſte Geld löſet er von den an die Einwohner verkauften Producten für Korn, Fleiſch, Bier, Brantewein, Butter, Häute ꝛc. ꝛc. Weil er bey dieſem Verkaufe in leichtem Gelde vorerwieſener Maaßen verliert, ſo iſt ſein Verluſt offenbar größer, als ſein Vortheil von den an die Ausländer verkauften Waaren. Ohne dem mus ein Land verarmen, wenn es ſeine Producte nicht im Lande ſelbſt verarbeitet, ſondern zur Verarbeitung außer Landes ſchikt.

Auch die Kornausfuhr, ohngeachtet ſie von den neuern franzöſiſchen ſo genanten Oekonomiſten ſo ſehr vertheidigt wird, iſt nicht ſo vortheilhaft, als wenn darin ſo viel mehrere Menſchen ſind, welche es dem Landwirthe, wo nicht für einen höhern, jedoch für einen gleichen Preis als die Ausländer bezahlen, und dem Landwirthe wenigſtens das Fuhrlohn in auswärtige Länder erſparen. Was das Conventionsgeld anlanget, verhält ſich die Einnahme des Landmanns darin ganz anders, als bey dem leichten Reichsgelde. Der Conventionsfuß fält von dem Leipziger Fuße nicht ſo tief herunter als der leichte Reichsfuß vom Conventionsfuße, und obgleich die Silbermünze nach dem Conventionsfuße leichter iſt, als nach dem Leipziger Fuße, ſo iſt dennoch ihr numerairer Werth gegen Gold unverändert gelaſſen, und deswegen bleibt die Einnahme des Landmanns ſeiner vorigen nach dem Leipziger Fuße gleich, er mag in Golde oder in Silbermünze bezahl werden. Geringe Summen werden in Silbermünze, die größern in Golde bezahlt. Die Silbermünze, welche für die im kleinen verkaufte Producte bey einzelnen Thalern und Groſchen aufgenommen wird, kan man in Louisd'or ohne beträchtliches Agio verwechſeln, mithin wird an der Summe im Golde nichts eingebüßet. Die Contracte über große Summen, inſonderheit die Pachtungen der Güter werden alſo wie vorhin in Louisd'or zu 5 Rthlr. geſchloſſen. Zwar iſt der Werth der Ländereyen nach dem lezteren Kriege in den mehrſten deutſchen Ländern ſehr herunter gefallen.

Allein

Allein man darf die Urſache davon nicht aufs Conventionsgeld ſchieben. Denn der Preis der Ländereyen und Grundſtücke iſt allenthalben gefallen, es mag daſelbſt gutes oder ſchlechtes Geld im Umlaufe ſeyn, dahero kan das Conventionsgeld davon die Urſache nicht ſeyn. Es ſind vielmehr andere Urſachen davon vorhanden, welche anjetzo abzuhandeln die Gelegenheit nicht verſtattet.

Was endlich das hannöveriſche Caſſengeld anlanget, kan niemand in Zweifel ziehen, daß ein Landwirth, wenn er ſich ſeine Pachtungen und Producte darin bezahlen läſſet, und darnach rechnet, mehr einnimt, als in den erſtgedachten leichtern Münzſorten. Vielweniger wird jemand behaupten können, daß ein Landmann nunmehro wenigere Früchte erndten, und weniger Vieh aufziehn müſſe, weil er ſich in ſchwererer Münze bezahlen läſt. Dahero iſt die Einnahme eines Landwirths in hannöveriſchem Caſſengelde ſtärker, als in den vorgedachten beiden leichtern Münzfußen. Nur die Landwirthe ſelbſt begeben ſich dieſes Vortheils oft freiwillig, und ohne dazu genöthigt zu werden, wenn ſie ſich in Louisd'or à 5 Rthlr. bezahlen laſſen, oder darnach rechnen und Contracte darin ſchließen, wozu ſie durch das leichte Geld der Nachbarn veranlaſt werden.

§. 33.

Von dem Einfluſſe des leichten und ſchweren Geldes auf den Verdienſt der Künſtler und Handwerker.

Wir wollen nunmehro zur Werkſtätte der Künſtler und Handwerker treten, und zuſehn, ob ſie bey leichtem Reichsgelde mehr oder weniger verdienen würden, als vorhin bey ſchwererem Gelde. Hiebey müſſen wir wiederum diejenigen, welche für die innere Conſumtion arbeiten, von denjenigen unterſcheiden, welche ihre Waaren bey den Ausländern abſetzen, weil beiderley Waaren nicht einerley Preis behalten. Jene Handwerker verlieren in gleicher Weiſe, als die Landwirthe bey denjenigen Waaren, welche ſie im Lande verkaufen. Sie können wegen des leichten Geldes nicht mehr als vorhin abſetzen, weil mit aller andern Arbeit nach Proportion nicht mehr im Lande verdient wird, und alle Dinge mehrentheils in gleichem Verhältniſſe der Preiſe zu einander ſtehn bleiben.

Hingegen mit denjenigen, welche für die Ausländer arbeiten, wird die Sache viel bedenklicher. Die Ausländer bezahlen in Golde, und entweder die vorigen Preiſe, oder aber geringer. In beiden Fällen ſcheint es, daß mehr Geld für die Manufacturen ins Land kommen, mithin dieſes bey dem leichten Münzfuße gewinnen werde. Denn, wenn man auch ſchon die Manufacturen den Ausländern bey dem leichten Münzfuße wohlfeiler

überlaſſen müſte, ſo hat man dennoch eben deswegen Urſache zu hoffen, daß die Manufacturiers deſto mehr von ihrer Waare bey jenen werden abſetzen können, wodurch mehr Geld ins Land komt, als der Abgang an leichtem Gelde beträgt. Bezahlt aber der Ausländer in Golde die vorigen Preiſe, ſo kan der Unternehmer einer Manufactur mit dem leichten Gelde viel mehrere Ausgaben beſtreiten.

Bereits in denen um das 1764 wegen des leichten Münzfußes zu Frankfurt herausgekommenen Schriften wird behauptet, daß ein Fabriquant mit 1 Caroline leichter Münze täglich 33 Arbeiter, hingegen mit einer Caroline Conventionsgeld 27 Arbeiter bezahlen könne. Dieſes iſt eine große Erleichterung für neu anzulegende Manufacturen, und der Eigenthümer einer alten ſchon im Gange ſeyenden Manufactur wird dadurch angereizt, ſie zu erweitern und zu verſchönern. Hieraus ſcheint die Folge unausbleiblich zu entſtehn, daß in beiden Fällen mehr Geld ins Land kommen werde.

Wirkliche Beiſpiele beſtätigen dieſe Schlüſſe, indem die Franzoſen den Engländern, und die Brabänder und Lütticher den Holländern in ihren Manufacturen wegen des bey ihnen eingeführten leichten Münzfußes großen Schaden thun, und ſich dadurch in den Stand geſetzt haben ihre Waaren wohlfeiler zu liefern. Wäre dieſes bey allen oder auch nur bey den einträglichſten und mehrſten Manufacturen und bey allen Nationen mit Grunde zu vermuthen, ſo würde der leichte Münzfuß dadurch einen großen Vorzug vor dem Conventions- und jedem ſchwererem Münzfuß verdienen. Denn in den wenigſten deutſchen Ländern ſind Gold- und Silberbergwerke vorhanden, woraus Geld unter die Einwohner kommen könte. Selbſt diejenigen Länder, welche dergleichen haben, bekommen lange nicht ſo viel Gold und Silber daraus, als unter den Einwohnern im Umlaufe ſeyn mus. *) Das mehrſte Geld, was in Deutſchland vorhanden iſt, komt von außen hinein, und zwar nicht für die Producte der Landwirthe, ſondern für verarbeitete Waaren, ſolten auch dieſe mehrentheils nur in Leinwand und groben Flachsgarn beſtehn. Denn Deutſchland hat zu viel Einwohner, als daß es Korn ausführen könte. Das Meklenburgiſche wird mit ſeinem Ueberfluſſe kaum die drei Städte Lübek, Hamburg und Bremen aushelfen können. Diejenigen Provinzien, welche Wein ausführen, machen den geringſten Theil von Deutſchland aus. Holz wird zwar etwas zum Schifbau an die Seemächte ausgeführt, bedeutet aber nicht viel. Die deutſche Wolle iſt zu grob, als daß die Ausländer zu lüſtern darauf werden ſolten. Nur an Frankreich wird etwas weniges davon überlaſſen.

Von

*) Mais d'où vient cet or ce metal pur et rare?
On ne l'a point creuſé dans ces monts ſourcilleux
Qui non loin de Goslar s'elevent jusqu'aux Cieux.
Poeſies Diverſ. Ep. VI.

Von den übrigen Producten nemlich Hanfe, Flachs, Vieh, Häuten, Butter wird mehr eingeführt, als ausgeführt.

Wenn auch irgend eine deutſche Provinz einige von dieſen Producten in beträchtlicher Menge nach Proportion ihrer Größe an eine andere deutſche Provinz ausführt, wie z. E. viele Wolle aus dem Hildesheimiſchen uud Braunſchweigiſchen in die königlich preußiſche Länder verkauft wird, ſo beſteht dennoch hierin ihre geringſte Einnahme. Ein Pächter, wenn er nicht vorzüglich viele und große Schäfereien gepachtet hat, wird geſtehn, daß ſeine Einnahme für Wolle kaum den vierten Theil ſeiner übrigen Einkünfte ausmacht. Es iſt ein Glük für Deutſchland, daß das wenigſte Geld für rohe Producte, und das mehrſte für verarbeitete Waaren hereinkomt. Denn unſere Armuth würde ſonſt noch größer ſeyn, und nicht mehr Geld bey uns circuliren, als in Pohlen, Curland, Island, Wallachey, und bey den engliſchen Colonien in Amerika, ehe ſie Manufacturen bey ſich anlegen durften, und dadurch von den Spaniern und Portugieſen Geld an ſich zogen.

Iſt es demnach eine gewiſſe Wahrheit, daß das mehrſte Geld in jeder oder in den mehrſten deutſchen Provinzen nicht für die an Ausländer verkaufte rohe Producte, ſondern für Manufacturen herein komt, ſolten dieſe auch nur in Leinwand und Garn beſtehn, wie ſehr würde nicht der leichte Reichsfuß zu empfehlen ſeyn, wenn durch ihn die Manufacturen erweitert, und noch mehr befördert, mithin dadurch noch mehr Geld ins Land gebracht werden könten? Dieſe Sache iſt von großer Wichtigkeit, und verdient auf allen Seiten eine ſorgfältige Unterſuchung und genaue Ueberlegung.

Wir wollen zuerſt Deutſchland überhaupt, und alle darin liegende Länder zuſammen genommen, mit den Ausländern vergleichen, hernach aber eine deutſche Provinz einzeln vor ſich betrachten, und ſie gegen ein anderes deutſches Land zuſammen halten. Erweget man den Zuſtand Deutſchlandes überhaupt, ſo offenbart ſich, daß einige Manufacturen, des leichten Münzfußes ohngeachtet, in Deutſchland nicht wohlfeiler werden können, andere hingegen, ob ſie gleich dadurch wirklich wohlfeiler werden, dennoch kein mehreres Geld ins Land bringen, und daher nicht jede Nation ſich nach dem Beiſpiel der Franzoſen und Brabänder in Vergleichung mit den Engländern und Holländern richten dürfe. Diejenigen Manufacturen, wozu man den Grundſtof und Inſtrumente von den Ausländern ſo theuer ankaufen mus, daß es ſo viel als das Arbeitslohn koſtet, können unmöglich durch das leichte Geld wohlfeiler werden, wenn die übrigen Umſtände gleich bleiben.

Denn was der Fabriquant und Entrepreneur einer Fabrik an dem Arbeitslohne vermittelſt des leichten Geldes gewint, das mus er wieder bey dem Ankaufe des Grundſtoffes dem Ausländer hinzulegen. Hierunter ſind die Gold- und Silber- und Seidenmanufacturen zu rechnen, auch mögte man die feinen Tuchmanufacturen dazu zählen, wenn man

lauter ſpaniſche oder andere auswärtige Wolle dazu nehmen mus. Wenn aber auch ſchon die Manufacturen wegen des leichteren Münzfußes ganz gewis wohlfeiler weggegeben werden könten, ſo iſt es dennoch ſehr ungewis, ob deswegen mehrere Waaren davon an die Ausländer zu debitiren ſind. Denn

1) Die Ausländer können die Einfuhr ſolcher entbehrlichen Waaren ſchlechterdings verbieten, wie heutiges Tages ſehr häufig geſchieht. Alsdenn liegen den Fabriquanten ihre Waaren, und ihnen und dem ganzen Lande das leichte Geld auf dem Halſe.

2) Die Ausländer können einen gleich leichten Münzfuß bey ſich einführen. Alsdenn hat man weiter keine Vorzüge vor ihnen, und indeſſen das Land mit ſchlechter Münzſorte beladen.

3) Die Ausländer können noch andere Mittel ohne Verſchlimmerung ihrer Münze ausfindig machen, wodurch ſie ſich in den Stand ſetzen ihre Waaren gleich wohlfeil zu liefern und ſchöner zu verarbeiten. Unnöthig und zwar zu weitläuftig würde es ſeyn, wenn ich alle dieſe Mittel hier anführen wolte. Ich habe in meiner Policey der Induſtrie mit mehrerem davon gehandelt.

4) Es giebt aber auch Manufacturen und Fabrikwaaren, welche, ob ſie gleich wohlfeiler würden, dennoch bey den Ausländern deswegen nicht in größerer Menge verkauft werden können, als bishero geſchehen iſt.

Jede Nation, wenn ſie nicht durch Verbote und Auflagen gehindert, oder in Krieg verwickelt, oder anſehnlich mehr bevölkert wird, oder die Waare ſelbſt zu verfertigen lernt, nimt ſo wie jede Stadt, und jedes privates Haus Jahr aus Jahr ein eine gewiſſe Quantität von auswärtigen Waaren. Sie wechſelt und weicht in dieſer Quantität unter ſolchen Umſtänden wenig ab: z. E. diejenigen Länder in Deutſchland, wo der Handel frey iſt, nehmen jährlich eine gewiſſe Quantität von Gewürz, Caffee, Zucker, Cattun. Dieſe Quantität nimt man von einem Fremden z. E. von den Hamburgern ſo lange, als nicht ein anderer z. E. der Bremer komt, und uns beſſere oder wohlfeilere Waaren von gleicher Art liefert. So lange dieſes nicht geſchieht, würde der Hamburger übel thun, wenn er ſie wohlfeiler weggeben und ſich weniger bezahlen laſſen wolte.

Wenn wir unterſuchen, was für Manufacturen hauptſächlich aus Deutſchland ausgeführt werden, und wofür das mehrſte Geld herein komt, ſo ſind es Mineralien, Stahl, Eiſen, und meſſingene und kupferne grobe Waaren, Leinwand und Garn. Mit dieſen hat es die vorbemeldete Bewandnis. Die Ausländer nehmen von uns eine gewiſſe Quantität, die ſie nöthig haben, und wenn wir ſie gleich wohlfeiler verkauften, ſo würden ſie doch nicht mehr davon nehmen.

Sie ſehn nicht allein auf die Wohlfeilheit, ſondern auch auf die Güte der Waaren. Das ſchwediſche Eiſen und Stahl iſt beſſer als das deutſche. Wenn wir dahero unſer Eiſen ſchon wohlfeiler verkauften, als jetzo geſchieht, ſo werden dennoch die Ausländer das ſchwediſche Eiſen zu ſolchen Dingen vorziehn, wo es auf die Güte deſſelben vorzüglich ankomt, mithin werden ſie das deutſche Eiſen und die Waaren davon nicht in größerer Menge nehmen, wenn ſie ſchon wohlfeiler würden.

Bey der Leinewand und groben Garne haben die Deutſchen keine Nebenbuhler als die Irländer, Liefländer, und Ruſſen, wofern dieſe ſich mehr darauf befleißigen ſolten. Demohngeachtet nehmen die Seemächte, vorzüglich aber Portugal, Spanien und Frankreich eine gewiſſe Quantität Leinwand aus Deutſchland. Haben ſie mehr nöthig, ſo ſteigt ſie im Preiſe, und wird demohngeachtet geſucht. Haben ſie nicht ſo viel nöthig, ſo wird ſie wohlfeiler, und bleibt gleichwol liegen. Alle Kaufleute, ſo mit Leinwand und Garn handeln, verſichern, daß ſie in ſolchem Falle dieſe Waare nicht verkaufen können, wenn ſie ſelbige ſchon noch ſo wohlfeil losſchlagen wolten. Sie müſſen ſie vielmehr bis auf beſſere Preiſe bey ſich liegen laſſen.

Es iſt alſo klar, daß die deutſchen Länder zuſammen genommen wegen derjenigen Waaren, wodurch ſie bisher das mehrſte Geld herein bekommen, nicht genöthigt werden, ihren Münzfuß um ein Sechſtel zu erniedrigen.

Nun ſind annoch die Seiden- Cattun- feine Tuchmanufacturen und feine Fabrikwaaren zu betrachten übrig, ob zu deren mehrerer Beförderung nöthig und rathſam ſey, die Münze nach dem Reichsfuße geringhaltiger prägen zu laſſen. Was die Seidenmanufacturen anlanget, würden die Deutſchen wegen des Ankaufs der auswärtigen Seide bey dem eingeführten geringhaltigen Münzfuße wirklichen Schaden haben, wie ich ſchon im Vorhergehenden erinnert habe. Denn wenn auch ſchon der Seidenbau in Deutſchland angelegt wird, ſo iſt dennoch die einheimiſche Seide nicht ſo gut als die auswärtige. Zu feinem Tuche hat man die ſpaniſche Wolle nöthig, mit deren Ankaufe in leichtem Gelde verhält es ſich eben ſo, als mit der auswärtigen Seide. Dahero wird die Einführung des leichten Reichsfußes dieſe Manufacturen nicht viel wohlfeiler machen.

Ohne dem können die Franzoſen mit dieſen beiden Manufacturen, fals ſie ſich ferner darauf befleißigen, gar leicht den Vorzug vor den Deutſchen behaupten. Denn die ſpaniſche Wolle können ſie wegen der Nähe und wegen ihrer Verbindung mit den Spaniern wohlfeiler bekommen, gleichfals können ſie wegen der Nähe die perſiſche und levantiſche Seide als die beſte bequemer erhalten, und ſelbſt ihre eigene Seide, welche in den mittäglichen Provinzen Frankreichs hervorgebracht wird, iſt beſſer als die deutſche. Dahero werden wir glüklich genug ſeyn, wenn wir dieſe Manufacturen ſo weit bringen, daß ſie zu unſerer eigenen

Conſumtion hinreichen, hingegen werden wir uns keinen erheblichen Debit davon außer den deutſchen Gränzen verſprechen dürfen, wofern es uns nicht etwa gelingen ſolte, bey den nordiſchen Völkern etwas davon zu debitiren, denen wir ſie wegen der Nähe wohlfeiler liefern können.

Was endlich die baumwollene Waaren anlanget, iſt die Baumwolle vor ſich ſelbſt wohlfeil genug, und ſie kan freilich bey leichter Reichsmünze wohlfeiler verarbeitet werden. Allein es müſte eine ſehr große Menge Cattun mit großem Vortheile auswärts abgeſetzet werden, wenn dadurch aller Schade, den die landesherrlichen und Landescaſſen, die Bediente, Land- und Ackerleute und andere Einwohner von dem leichten Reichsgelde leiden, erſetzt werden ſolte. Auch bey den feinen Tuch- und Seidenmanufacturen iſt es wenigſtens ſehr zweifelhaft, ob ihr Ertrag ſo groß ſeyn werde, um jenen Schaden zu vergüten. Denn wenn gleich der leichte Münzfuß Gelegenheit giebt, dieſe Manufacturen wohlfeiler zu verarbeiten, und ſie an die Ausländer in wohlfeilern Preiſen zu überlaſſen, ſo nimt man auch deſto weniger Gold dafür ein, und man mus in leichtem Reichsgelde $\frac{1}{8}$ an Waaren mehr verkaufen, um ſo viel zu bekommen, als wenn ſie in Conventionsgelde bezahlt würden. Weil aus dieſem allem hervorleuchtet, daß der Schaden von dem leichten Münzfuße in anderm Betrachte gewis, hingegen der Vortheil davon bey einigen Manufacturen gar nicht zu hoffen, bey einigen ungewis, und bey andern geringe und unerheblich iſt, ſo kan man zu Einführung des leichten Reichsfußes nicht ehender rathen, als bis alle andere Mittel zur Beförderung der Manufacturen vergeblich ſind.

Wenn man ferner die Augen auf die Lage Deutſchlandes und ſeiner Nachbarn wendet, ſo ſieht man nicht, wie ſolche zu mehrerer Beförderung der Manufacturen eine Verringerung der Münzen erfodere. Die deutſchen Länder befinden ſich in einem ganz verſchiedenen Verhältniſſe und Lage zu ſeinen Nachbaren, als die öſterreichiſchen Niederlande und das Bisthum Lüttich zu ſeinen Nachbarn, welche ſich bey ihren Manufacturen eines leichten Münzfußes mit gutem Vortheil bedienen. Dieſe liegen in der Mitte zwiſchen Frankreich und Holland zwiſchen zwei Nationen, welche ihre Manufacturen von mancherley Art bereits zur Volkommenheit gebracht, und ſich in deren Debit ſchon ſeit langer Zeit feſtgeſetzt haben. Die Niederländer ſind von denjenigen Nationen, wobey ſie ihre Waaren abſetzen können, gleich weit entfernt, als die Franzoſen und Holländer. Die Niederländer konten keine andere Mittel verſuchen, um ihre Manufacturen in wohlfeilem Preiſe debitiren zu können, welche jene nicht gleichfals vor der Hand hatten. So gar hatten die Holländer den Vortheil ihrer Canäle und wohlfeiler Schiffracht vor ſich. Nur die Verringerung der Münzen blieb jenen übrig, wodurch ſie ſich in den Stand ſezten, ihre Manufacturen wohlfeiler und beſſer zu verarbeiten, und häufiger zu debitiren.

Hieraus

Hieraus iſt auf die deutſchen Länder kein Schlus zu ziehn. Von den ſüdlichen Ländern (wenn man Italien ausnimt) ſind wir weiter als die Niederländer und Franzoſen entfernt. Die Franzoſen werden auch ohnedem mit ihren feinen Manufacturen, wie ſchon oben geſagt, daſelbſt den Vorzug behalten. Hingegen den nordiſchen Völkern, den Ruſſen und Pohlen, ſind wir näher, und können ohne Verſchlimmerung der Münze ihnen die Waaren wohlfeiler liefern.

Wenn man alſo das mannigfaltige und unzählbare Manufacturgewerbe der Deutſchen in allen ſeinen Zweigen und ganzem Umfange betrachtet, und die deutſchen Länder zuſammen nimt, ſo wird man überzeugt, daß der leichte Reichsfuß für ſelbige viel nachtheiliger als vortheilhaft ſey. Eine einzelne Provinz kan freylich wol ſeine Münze verringern, den Nachbarn Schaden dadurch thun, und ihm ſeine Waaren in wohlfeilern Preiſen und ſeine Münze von geringerm Werthe zuführen. Allein die Nachbarn können ſich durch Verbote und Impoſten wider die Einfuhr ſolcher Waaren ſchützen, und wenn ſie es für rathſam finden, einen gleichen Münzfuß annehmen. Alsdenn hat keiner im Gewerbe vor dem andern etwas voraus. Die landesherrlichen und gemeine öffentliche Caſſen aber leiden dabey, wie aus dem Vorhergehenden klar iſt.

Nunmehro wollen wir dagegen die Folgen der ſchwerern Münzſorte auf das Gewerbe der Einwohner erwegen. Der Conventionsfuß macht darin keine Veränderung, es bleibt in einerley Verhältniſſe, wie zu dem Leipziger Fuße. Die Ausländer bezahlen ihre erhaltene Waaren nach wie vor in Louisd'or zu 5 Rthlr. Wenn alſo vorhin Manufacturen in Deutſchland angelegt, und mit Vortheil betrieben werden können, ſo mus dieſes bey dem Conventionsgelde ebenfals von ſtatten gehen.

In Hannövriſchem Caſſengelde, da der Louisd'or $4\frac{2}{3}$ Rthlr. gilt, iſt das Arbeitslohn zwar freylich um ſo viel theurer. Allein man hat dagegen andere Mittel, um ſolches herunter zu bringen, und die Manufacturen in wohlfeilem Preiſe zu halten. Im Vorhergehenden habe ich zur Genüge bewieſen, daß ein leichter Münzfuß den Deutſchen überhaupt in ihrem Gewerbe mehr ſchädlich als vortheilhaft ſey. Viel beſſer würde es ſo wohl für die Landesherrn als Unterthanen ſeyn, wenn eine ſchwerere Münze wo nicht auf gleichen Fuß wie zu Hamburg, doch wenigſtens wie im Hannövriſchen eingeführt worden wäre.

Unſere Nachbarn, die Engländer und Holländer, hatten ſelbſt ſchwerere Münze, und nöthigten uns im Jahr 1754 und 1763 nicht einen leichtern Fuß anzunehmen. Dännemark, wo ſonſt die Manufacturen in gutem Flor waren, vorzüglich aber Hamburg und Lübeck zeigen durch ihre Beyſpiele, wie bey ſchwerem Gelde alle Arten von Manufacturen in blühendem Zuſtande betrieben werden, und die Einwohner ſich bereichern können.

§. 34.

§. 34.

Von der Intereſſe der ärmern Handwerker und Manufacturiers insbeſondere, imgleichen der Tagelöhner, gemeiner Soldaten, Dienſtboten, und der ärmern Einwohner überhaupt.

Wenn man den ärmern Theil der Einwohner für ſich allein ohne Verbindung mit den übrigen, mit welchen ſie einen Staat ausmachen, anſieht, ſo bemerkt man, daß ſie ſich bey leichtem Gelde gut befinden, wenn ſie gleich nicht reicher dabey werden, ſie mögen für einheimiſche oder auswärtige Conſumtion arbeiten.

Arbeiten ſie blos für ihre Mitunterthanen, und bekommen ſie von dieſen ihre Arbeit urſprünglich bezahlt, ſo bekommen ſie zwar nunmehr in leichtem Gelde ſo viel Groſchen als vorhin in gutem Gelde.

Allein ſie können dagegen auch ihre Bedürfniſſe an einheimiſchen Waaren für gleichen Preis in leichtem Gelde einkaufen, als ehemals mit ſchwerem Gelde §. 16. Sie können die auswärtigen Waaren, feine Tücher, ſeidene Stoffe, Caffée, Wein gar wohl entbehren. Schätze können ſie nicht ſamlen, und keine Capitalien zur Verzinſung belegen. Beym Schluſſe jedes Monats, jeder Woche und an den mehrſten Abenden geht ihre Einnahme gegen ihre Ausgabe grade auf. Sie ſchätzen ſich glüklich, wenn dasjenige, was ſie zu ihrem Unterhalte nöthig gehabt, bezahlen können, und denken nicht daran, etwas zu erübrigen. Ihnen iſt es dahero in ſo fern gleichgültig, ob es goldenes, oder bleyernes, ſilbernes oder hölzernes Geld geweſen ſey, was ſie gehabt haben. *) Wenn der Soldat ſein Glas Brantewein vor ſich ſtehen und bezahlt hat, ſo iſt ihm weiter nichts daran gelegen, ob es ein Goldſtük oder Rechenpfennig geweſen, welchen er dafür geben müſſen. Jedoch wenn das Geld ſo ſehr wie bey dem leichten Reichsfuße verringert wird, ſo bleiben die Preiſe der einheimiſchen Waaren nicht einerley, und auch die ärmern Einwohner können nicht alle auswärtige Waaren entbehren, wofür ſie an leichtem Gelde ein mehrers bezahlen müſſen. Dannenhero ob ſie gleich bey dem leichten Münzfuße nicht ſo großen Verluſt leiden, als die reichern Einwohner, ſo bleiben ſie doch bey ſo ſehr verringerten Münzen, als der

*) Ich rede hier von dieſer Claſſe von Leuten allein vor ſich betrachtet. So bald man ſie mit den übrigen Landeseinwohnern in Verbindung ſetzet, verhält ſich die Sache ganz anders. Wenn der gemeine Mann keine andere als hölzerne oder blecherne Münzen hat, ſo können die öffentlichen Caſſen und die reichern Einwohner keine ſilberne von ihnen einnehmen. Alle große Summen, die im Lande eingenommen worden, werden urſprünglich in kleinen Summen von den Händen des gemeinen Mannes eingenommen, und verſamlen ſich in größere.

der neue Reichsfuß iſt, nicht ohne Schaden. Hingegen alle reichere Einwohner überhaupt und ohne Unterſcheid büßen bey Verringerung der Münzen am mehrſten ein, welche an Gelde etwas erübrigen können und ſonſt einen ihrem Stande angemeſſenen Aufwand machen müſſen, und dabey der auswärtigen Waaren nicht entbehren können.

Im zweiten Falle, wenn die verarbeiteten Waaren der ärmern Handwerker und Arbeiter über die deutſche Gränze gebracht werden, wie z. B. die Eiſenwaaren, Leinewand und Garn, ſo müſten ſie wol eigentlich dabey gewinnen, wofern ſie ſolche von den Ausländern nach den alten Preiſen in gutem Gelde bezahlt bekämen. Denn wenn die Einwohner für ſeine Waaren nach wie vor einen Louisd'or von dem Ausländer einnähme, und ein leichterer Münzfuß im Lande eingeführt wäre, ſo könnte er ſolchen im Lande höher ausbringen, und mehr von ſeinen Bedürfniſſen an einheimiſchen Waaren einkaufen, anſtat daß er ſolchen vorhin im Lande nur für 5 Rthlr. oder noch geringer ausgeben konte. Allein ich habe im Vorhergehenden bereits angeführt, daß die Propoliſten, Vorkäufer, und Entrepreneurs der Fabriken den größeſten Vortheil davon ziehn, und die Arbeiter nicht ſo viel bezahlt bekommen, als die Ausländer dafür geben. Indeſſen bekommen ſie doch für einige Waaren etwas mehrers, z. E. wenn das Kaufgarn im Preiſe ſteigt. Die ärmern Arbeiter mögen aber im alten oder neuen leichten Gelde bezahlt werden, ſo bekommen ſie dennoch auch keinen Pfennig mehr als vorhin, und dadurch komt kein Geld mehr ins Land als vorhin, obgleich dieſe Claſſe an Leuten dabey gewint. Man kan daher nicht behaupten, daß ein leichter Münzfuß wegen dieſer Urſache dem Lande, im Ganzen betrachtet, Vortheil bringe.

§. 35.

Von dem Intereſſe der Kauf- und Handelsleute bey leichtem und ſchwerem Gelde.

Unter den Kaufleuten verſtehe ich hier nicht allein diejenigen, welche die Handlung zünftig gelernet haben, und zünftig treiben, ſondern alle diejenigen Einwohner, welche einheimiſche und auswärtige Waaren verkaufen, und damit Verkehr und Gewerbe treiben. Gleichergeſtalt verſtehe ich unter der Handlung allen Kauf und Verkauf ſowohl einheimiſcher als auswärtiger Waaren und Sachen.

Die Handlung wird eingetheilt in die innere und äußere. Die innere iſt diejenige, welche blos in dem Lande ſelbſt getrieben wird, und ſie geſchieht entweder blos mit einheimiſchen, oder mit fremden von außen hereingeführten Waaren.

Unter diejenigen Einwohner, welche die innere Handlung blos mit einheimiſchen Waaren führen, rechne ich auch die Bier- und Branteweinsſchenken, Müller, Vieh- und Kornhändler, u. dgl. Sie haben kein anders Intereſſe bey der Veränderung der Münzen, als diejenigen Landwirthe, Manufacturiers und Handwerksleute, von welchen ſie dieſe Waare bekommen, und wovon ich §. 32. 33 gehandelt habe.

Sie verkaufen dieſe Waaren im Kleinen bey einzelnen Kreuzern und Groſchen, ohngeachtet ſie ſolche den Landwirthen oder andern Einwohnern und Handwerksleuten, wovon ſie ſolche bekommen, in Golde bezahlen müſſen.

Um alſo dieſe Goldmünzen zuſammen zu bringen, müſſen ſie viel mehrere Waaren nach verringertem Münzfuße verkaufen als vorhin. Sie können dahero für die nämliche Anzahl von Waaren im Ankaufe nicht mehr ſo viele Louisd'ors oder Carolinen geben, als nach dem Conventionsfuße. Sie können auch für ſich nicht mehr ſo viel davon erſparen und erübrigen als vorhin, weil ſie ſo viel nicht mehr einnehmen.

Sie leiden daher offenbar Schaden bey einer ſo großen Verſchlimmerung der Münzen.

Diejenigen Kaufleute oder Einwohner, welche die auswärtigen Waaren innerhalb Landes verkaufen, werden nicht mehr ſo viel davon verhandeln, weil ſie vermöge §. 16 um den 6ten Theil theurer werden.

Denn je theurer die Waare wird, deſto weniger wird davon gekauft, und im Lande conſumirt. Sind dieſe auswärtige Waaren für die Einwohner entbehrlich, und dienen ſie blos zum Luxus, ſo iſt zwar der geringhaltige Münzfuß in dieſem Betrachte für das Land vortheilhaft (doch mus ich auch hiebey erinnern, daß man die auswärtigen Waaren durch Impoſten vertheuren kan, ohne daß man zu einer ſo großen Verſchlimmerung der Münze ſchreiten darf, welche viele ſchädlichere Folgen nach ſich ziehet.) Sind hingegen die auswärtigen Waaren dem Lande unentbehrlich, als z. B. das Korn und andere Lebensmittel, oder ſind ſie ſonſt dem Lande nützlich, als z. E. die Inſtrumente und der Grundſtof zu Manufacturen, feine Wolle, Seide, Cameelhaare, Baumwolle, Häute u. dgl. ſo iſt der geringhaltige Münzfuß dem Lande nachtheilig, immaaßen alle dieſe Waaren in ſchlechterm Gelde theurer bezahlt werden müſſen. Inſonderheit leiden ſolche Länder ſehr bey einer entſtehenden Theurung des Korns. Für dasjenige Maaß fremden Korns, wofür man in Conventionsgelde 5 fl. giebt, mus man in dem leichtern Reichsgelde 6 fl bezahlen, wenn alle übrige Umſtände gleich ſind. Es wird dahero nicht allein ein Sechstheil mehr an Gelde dafür aus dem Lande gehn, ſondern es wird auch den arbeitenden Einwohnern der 1 fl, welchen ſie in leichtem Gelde für das Maaß Korn mehr ausgeben müſſen, ſchwerer zu verdienen, weil ihr Arbeitslohn darum nicht erhöhet wird.

Was

Was die auswärtige Handlung anlanget, ſo wird ſolche ebenfals entweder blos mit auswärtigen oder mit einheimiſchen Waaren geführt.

Wird ſie blos mit auswärtigen Waaren geführt, alſo daß ſie zuerſt von außen ins Land herein, und hernach wieder heraus verkauft, oder grade durchs Land von Kaufleuten ſpeditirt wird, ſo hat der Münzfuß keinen weitern Einflus darin, als daß die herrſchaftliche Cammer bey leichterm Gelde an dem Zolle, und der Fuhrmann oder Schiffer an der Fracht verliert, mithin das leichtere Geld in dieſem Betrachte dem Lande ſchädlich iſt. Sonſt aber bekomt der einheimiſche Kaufman oder Spediteur ſeine Bezahlung in Golde oder in Wechſeln nach dem auswärtigen Münzfuße, oder auch wol in leichterm Gelde, jedoch im höherm Preiſe, ſo wie ſie es unter einander ausgemacht haben.

Hingegen diejenigen Kaufleute oder andern Einwohner, welche die einheimiſchen Waaren auswärts verkaufen, finden Gelegenheit bey dem leichtern Gelde zu gewinnen.

Denn ſie bezahlen die Arbeiter und Handwerksleute im Lande mit ſchlechtem Silbergelde, und laſſen ſich von dem Ausländer in Golde nach dem alten Preiſe in beſſerm Gelde wieder bezahlen.

Allein weil in dieſem Falle die Arbeiter im Lande dabey verlieren, und dieſe den größeſten Haufen ausmachen, hingegen die Anzahl der Kaufleute, ſo dabey gewinnen, geringe iſt, mithin in der That weniger Gold und Silber dadurch ins Land komt, ſo kan dieſer leichtere Münzfuß in ſolchem Betrachte dem Lande nicht vortheilhaft ſeyn.

Wil man dagegen einwenden, dieſe Kaufleute könten wegen des alsdenn wohlfeilern Arbeitslohns mit wenigern Schwürigkeiten und größerm Vortheil mehrere neue Manufacturen anlegen, die angelegten mehr erweitern, und die verarbeiteten Waaren in deſto größerer Menge abſetzen, ſo habe ich im Vorhergehenden ſchon die Bedenklichkeiten darwider angezeigt. Iſt alſo der leichte Reichsfuß für die Manufacturen im Lande nicht vortheilhaft, ſo kan er auch für die Nationalhandlung, ſo damit getrieben wird, nicht vortheilhaft ſeyn. Einzelne Kaufleute, welche für ihre Rechnung Manufacturen verarbeiten laſſen, können ſich freilich bereichern, wenn ſie die Arbeiter mit ſchlechtem Gelde bezahlen, und ſich von den Ausländern in Golde und ſchwererer Geld-Berechnung bezahlen laſſen. Allein hier iſt nicht von einzelnen Kaufleuten, ſondern vom ganzen Lande die Rede, ob es Vortheil oder Schaden davon habe. Hiebey iſt vorzüglich die Lage und das Verhältnis der deutſchen Provinzen zuſammen genommen gegen ihre Nachbarn in Betracht zu ziehen, welche, wie ſchon geſagt, nicht ſo beſchaffen iſt, daß Deutſchland überhaupt betrachtet von einem ſo leichten Münzfuße, als der leichte Reichsfuß iſt, Vortheil ziehn kan. Inſonderheit iſt weder die Lage noch der Zuſtand der Handlung im Heſſenlande alſo beſchaffen, daß ihm ein leichter Münzfuß Vortheil bringen könte. Die ökonomiſche Geſelſchaft zu Caſſel iſt hierin

gleicher Meinung, und hat bey ihrer desfals aufgegebenen Preisfrage keiner von denjenigen Schriften Beifal gegeben, vielweniger einen Preis zuerkant, welche das Gegentheil davon behauptet haben.

§. 36.

Wie fern es rathſam iſt, mit den Landesmünzen ſich nach den Münzen der Nachbarn zu richten.

Dennoch wil ich hiedurch nicht ſo algemein behaupten, daß ein leichter Münzfuß dem Landesherrn und Unterthanen jeder einzelnen Provinz allemal Schaden bringe, und deſſen Einführung niemals anzurathen ſey. Von allen deutſchen Ländern überhaupt im Zuſammenhange, und von den mehrſten Provinzen einzeln vor ſich betrachtet, behaupte ich es allerdings, daß das leichte Geld ihnen mehr Schaden als Vortheil bringt. Indeſſen leidet dieſer Saz freilich auch ſeine Ausnahme. Bereits im §. 24 habe ich die Fälle angemerkt, da ein Landesherr mit einigem Vortheil dergleichen ſchlagen laſſen kan. Ich habe ebenfals angemerkt, daß die öſterreichiſchen Niederlande von ihrem leichten Gelde Vortheil haben.

Oft aber nöthigen auch die Nachbarn durch ihren Vorgang einen andern zum leichten Münzfuße, welcher ohne ſolchen Vorgang nimmer für ihn anzurathen ſeyn würde. Wenn nemlich ein deutſcher Münzherr auf übles Anrathen, wider ſein eigenes Intereſſe, und ohne gegründete Urſache, einen leichteren Münzfuß in ſeinem Lande einführt, ſo entſteht für die benachbarte Provinz, welche einen ſchwereren Münzfuß hat, mancherley Ungemach. Die Einwohner kaufen lieber, und laſſen ihre Arbeit lieber bey jenen verfertigen, wo ſie ſolche wohlfeiler bekommen. Jene hingegen enthalten ſich dieſer ihrer Waaren und Arbeit, die ſie theurer in ſchwerem Gelde bezahlen müſſen. Dieſe müſſen dahero ihr ſchweres Geld öfters in dem Werthe wie leichtes ausgeben, und das leichte in dem Werthe wie ſchweres annehmen. Dadurch geht das Geld aus dem Lande, und die Einwohner leiden bey ihrem ſchweren Gelde nicht geringen Schaden.

Um dieſen Schaden zu verhüten, geben einige Münzlehrer die algemeine Regel, daß man ſich nach den Münzen der Nachbarn richten, und die einheimiſchen eben ſo leicht, als der Nachbarn ihre ſchlagen laſſen ſolle. Alsdenn ceſſiren zwar freilich in ſo fern die üblen Folgen von den leichten Münzen der Nachbarn, und dieſe, welche das leichte Geld zuerſt eingeführt, behalten ihre Vortheile nicht mehr voraus. Allein beide Länder laden ſich ſolchergeſtalt zu ihrem beiderſeitigen wahren Schaden das leichte Geld auf den Hals. Des-

wegen kan man dieſe Regel nicht ſo uneingeſchränkt annehmen. Man mus den Zuſtand der öffentlichen Caſſen, die Gröſze und Lage des Landes, und den Zuſtand der Handlung hiebey in Betracht ziehn, und unterſuchen, wie fern die im Vorhergehenden angeführten üblen Folgen vom leichten Gelde auf die landesherrlichen Caſſen und auf das Gewerbe der Einwohner zu vermuthen ſind.

Iſt das Land kleiner, welches ſchwere Münzen hat, und rund umher mit gröſzern Nachbarn umgeben, welche leichtes Geld haben, kan es die Waaren und die Arbeit der Nachbarn nicht entbehren, können dieſe hingegen ſich jener ihrer Waaren gar füglich enthalten, ſo mus ſich das kleinere Land mit ſeinen Münzen allerdings nach den gröſzern Nachbarn richten, und leichtes Geld einführen.

Ich wil dieſes anjetzo mit den Beiſpielen der beiden Städte Frankfurt und Hamburg klärer erläutern, wie ein Münzfuſz nach der Beſchaffenheit der benachbarten Münzen, nach der Lage des Ortes, oder des Landes und nach dem Verhältniſſe der Handlung einzurichten ſey. Frankfurt hat bekantermaſzen das leichteſte, Hamburg das ſchwerſte Geld, was nur in Deutſchland zu finden iſt. Wolte jemand die Münze in beiden Städten reformiren, und der Stadt Hamburg eine leichtere, und Frankfurt eine ſchwerere Münzſorte empfehlen, ſo würde er beiden anrathen, ihre Handlung zu Grunde zu richten. Jede von dieſen Städten hat einen ſolchen Münzfuſz gewählt, welcher ihrem Zuſtande angemeſſen, und für ſie der vortheilhafteſte iſt.

Beide Städte müſſen ihre nothwendigen Lebensmittel von den Nachbarn kaufen. Frankfurt iſt mit ſolchen Nachbarn umgeben, welche leichtes Geld nach dem 24 Gulden Fuſze haben. Hamburg hingegen mit ſolchen, welche einen viel ſchwerern Münzfuſz bey ſich eingeführt. Denen Frankfurtern komt es alſo ſehr wohl zu ſtatten, daſz ſie die Lebensmittel mit leichtem Gelde, mithin ſehr wohlfeil kaufen können. Sie würden ſehr übel thun, wenn ſie ſchweres Silbergeld bey ſich einführen, und den Nachbarn ſolches anbieten wolten, welche nur leichtes verlangen. Hingegen die Hamburger müſſen ihre nöthigen Lebensmittel von den Holſteinern, Dänen, Meklenburgern, und Hannoveranern kaufen, welche lauter ſchweres Geld fodern. Wolten ſie leichtes Geld bey ſich einführen, ſo würden ſie es an die Nachbarn nicht ohne Schaden ausgeben, und inſonderheit würde der gemeine Man in Hamburg nicht dabey beſtehn können, welcher für ſeine Arbeit leichtes Geld einnehmen und ſchweres an die Ausländer für Lebensmittel ausgeben müſte.

Ferner ſind bekantermaſzen in beiden Städten groſze Kaufleute, welche theils in der Stadt, theils auſzer derſelben eigene Fabriken haben, oder den Nachbarn ihre Manufacturen und Fabrikwaaren abkaufen, und ſowol mit dieſen, als mit den rohen Landesprodukten ein Propolium oder Vorkauf treiben, und ſolche hernach über die deutſche Gränze an

die Ausländer verhandeln. Die Frankfurter bezahlen ſowol ihre Arbeiter als die Manufacturwaaren und Producte der Nachbarn, Eiſen, Wein, und Holz mit leichter Münze und nehmen von den Ausländern dagegen Gold nach ſchwererer Berechnung auf. Es iſt alſo leicht einzuſehn, wie ſehr ſie dabey gewinnen. Wegen dieſer Urſachen ſezten ſich die Frankfurter im Jahr 1764 ſo ſehr darwider, als ihnen der Antrag geſchahe, ſchwereres Geld bey ſich einzuführen, weil im fränkiſchen Kreiſe und am Rheine ein ſchwererer Münzfuß eingeführt werden ſolte. In den damals zu Frankfurt heraus gekommenen Schriften *) bemühte man ſich die Nachbarn zu überreden, der leichte Münzfuß gereiche nicht allein der Stadt Frankfurt, ſondern auch den benachbarten Ländern hauptſächlich zum Vortheil.

Ob aber dieſe von ſolchem leichten Gelde den vorgebildeten Gewin wirklich ziehn, und nicht vielmehr den Herrn Frankfurtern zuwenden, ſelbſt aber den größeſten Schaden davon haben, ſolches werden meine Leſer aus dem Vorhergehenden beurtheilen.

Die Hamburger hingegen befinden ſich in einer ganz entgegen geſezten Lage. Wenn dieſe leichtes Geld bey ſich einführen wolten, da ihre Nachbarn ſchweres Geld haben, ſo würde die Folge davon ſeyn, daß das Arbeitslohn in der Stadt über die Maaßen hoch ſteigen würde. Schon an ſich ſelbſt iſt das Arbeitslohn in großen Städten theurer als auf dem platten Lande. Da die Nachbarn der Stadt Hamburg ſich das Arbeitslohn, Beſoldung, und Verdienſt in ſchwerem Gelde bezahlen laſſen, ſo würde zu Hamburg niemand für leichtes Geld arbeiten, und dahin ziehn wollen, oder das Arbeitslohn würde in leichtem Gelde zum Schaden der Kaufleute gar zu hoch ſteigen. Zum An- und Verkaufe der Manufacturen und rohen Producte der Nachbarn kan den Hamburgern ein leichter Münzfuß nicht vortheilhaft, ſondern mus ihnen nothwendig nachtheilig ſeyn, weil die Nachbarn ſchweres Geld verlangen, oder das Geld nach einem ſchweren Münzfuße berechnen. Vorzüglich räth ihnen die ſtarke Handlung, welche ſie mit Holl- und England treiben, einen ſchweren Münzfuß an, weil in beiden Ländern ſchwer Geld im Umlaufe iſt. Wir ſehn daraus, daß die Lage beider Städte, und die Beſchaffenheit der benachbarten Münzen der einen den leichteſten, und der andern Stadt den ſchwerſten Münzfuß einzuführen lehrt: Jede von dieſen Städten befindet ſich wohl dabey.

§. 34.

*) Unter andern in der Schrift: betrübte Folgen, welche der neue Münzfuß für die Stadt Frankfurt nach ſich zieht. Man verſtand unter dem neuen Münzfuß den Conventionsfuß.

§. 37.

In welchen Fällen der eine Nachbar ſich nach den Münzen des andern nicht richten darf.

Wenn aber der Münzfuß der Nachbarn gar zu tief von dem ſchweren Gelde herunter fält, und der numeraire Werth deſſelben gar zu ſehr vermindert iſt, wie bey dem leichten Reichsgelde in Vergleichung mit dem Conventionsgelde, 2) wenn das Land ſelbſt, worin ſchweres curſirt, von keinem geringen Umfange, und 3) nicht von allen Seiten mit leichtem Gelde umgeben iſt, vielmehr diejenigen Nationen, womit es die ſtärkſte Handlung treibt, auch ſchwere Münzen haben, 4) wenn ſeine Waaren den Nachbarn unentbehrlich, hingegen der Nachbarn ihre Waaren ſelbigen entbehrlich ſind, 5) und man andere Mittel im Lande findet, das Arbeitslohn zu erniedrigen, und mit den Nachbarn gleiche Preiſe zu halten, ſo iſt es durchaus nicht rathſam, dem Vorgange der Nachbarn zu folgen, und von dem ſchweren Münzfuße zum leichten abzuweichen. Leidet das Land gleichwol einigen Schaden dabey, ſo kan man ihn auf andere Weiſe abwehren, wovon unten ein mehreres.

6) Eben ſo wenig iſt es rathſam, ſich nach den Nachbarn zu richten, welche ſonſt zwar einen gleichen Münzfuß gehabt, auch den äußern und numerairen Werth der Münzen unverändert laſſen, jedoch an ihrem inneren Werthe abbrechen. Wird darwider keine nöthige Vorſicht gebraucht, ſo werden die geringhaltigen Münzen ins Land gebracht, und die guten dagegen eingewechſelt, und aus dem Lande geſchlept. Hierüber entſtand um das Jahr 1750 in Deutſchland ein großes Lärmen, und die Münzlehrer wuſten damals kein beſſeres Mittel darwider, als daß man die eigenen Münzen von gleich geringem Gehalte ſchlagen laſſen möge, um die fremden dadurch aus dem Lande zu halten. Vorzüglich empfohl Grauman im Jahr 1748 die Abweichung vom Leipziger Fuße in ſolcher Abſicht, und rieth ein geringhaltiges Gepräge der Silbermünze an. Sein Rath in dem Abdrucke von einem Schreiben, die deutſche und andere Münzverfaſſung betreffend, lautet folgender Maaßen:

> „Der Leipziger Fuß, ſo von den meiſten Ständen verlaſſen, habe weiter „nichts beſchaft, als daß die auswärtigen ſchlechten Münzen deſto gieriger „die Nahrung ihrer Schmelztiegel daſelbſt geſucht, und zur Auswechſelung „der guten Münze ins Land gedrungen wären. Um dieſem Verderben zu„vor zu kommen, und ſolches zu vermindern, möge man die Landesmünze „gleichfals von geringerem Gehalte ſchlagen laſſen.“

Allein dieſes iſt kein ſicheres Mittel, fremde ſchlechte Münzen aus dem Lande abzuhalten. Denn mit dem jetzigen Conventionsgelde kan ein gleiches geſchehn, was damals mit dem Leipziger Fuße geſchahe. Sie können ebenfals geringhaltiger ausgemünzt werden,

und

und werden auch ſchon wirklich vielfältig geringer geſchlagen. Sie haben zwar das äußere Gepräge, aber nicht den beliebten inneren Gehalt des Conventionsfußes. Wenn man alſo kein anderes Mittel wider das Eindringen der ſchlechten Conventionsmünze gebraucht, als die eigenen gleichfals leichter ſchlagen zu laſſen, und etwa den leichten Reichsfuß anzunehmen, ſo hat man mit dieſem nächſt dem ein gleiches zu erwarten. Schon jetzo findet man im Reiche viele Sorten davon, welche zu ſchlecht, und mehr nach einem 48 als 24 Gulden Fuße geſchlagen ſind. Gegen dieſe würde eine gleiche Operation vorzunehmen ſeyn, und ſolchergeſtalt auf einen ſchlechten Münzfuß immer ein noch viel ſchlechterer folgen, bis man zuletzt die Pfennige zu Ducaten würde ſchlagen müſſen. Dieſes würde eine nothwendige Folge davon ſeyn, wenn man zum Grundſatze annehmen wil, ein Nachbar müſſe ſich im Gepräge nach dem andern richten, und um fremde geringhaltige Münzen vom Lande abzuhalten, die eigenen geringhaltig ſchlagen laſſen. Chur-Braunſchweig zeigt anjetzo durch ſein Beiſpiel entgegengeſetzter Weiſe, daß die richtige Ausmünzung nach dem Leipziger Fuße vielmehr ein ſicheres Mittel ſey, fremde geringhaltige Münzen vom Lande abzuhalten.

§. 38.

Wie dem Eindringen fremder ſchlechter Münze und dem Einwechſeln der eigenen guten Münze gewehret werden könne.

Wenn ich im Vorhergehenden vom leichten Gelde geſchrieben habe, ſo habe ich blos dasjenige verſtanden, welches ſeinen im Münzfuße beliebten und feſtgeſetzten Gehalt unvermindert und ohne Mangel hat, es mag dieſer noch ſo leicht ſeyn, als er immer wil. Von ſolcher richtig ausgeprägten leichten Münze habe ich bishero unterſucht, ob ſie dem Lande Schaden oder Vortheil bringt. Ihr numerairer Werth iſt von der ſchwerern unterſchieden, und feſtgeſetzt. Sie wird in einem benachbarten Lande, welches ſchwerere Münze hat, in ſolchem numerairen Werthe, mithin um ſo viel geringer*) als die ſchwerern ausgegeben. Sie kan alſo mit dieſer im Lande zugleich curſiren, und wird das ſchwere Geld ſo wenig verdrengen und einwechſeln, als das Bancogeld zu Hamburg von dem Courantgelde, und die Hannöveriſchen Goldgulden von den Louisd'ors verdrungen und eingewechſelt werden. Aber ich komme nunmehr zu einer ganz andern Gattung von leichtem Gelde, welche das ſchwerere verſchlingt, und wovon ich im letzt vorhergehenden §. ſchon etwas erwehnt habe. Die Münz-

*) Ich rede hier von der größern Menge, und was mehrentheils geſchieht. Einzelne Stücke vom ſchwerem Gelde werden freilich oft mit Schaden wie leichtes Geld ausgegeben. Aber regulariter, und in den größern Summen geſchieht es doch niemals.

Münzmeiſter wiſſen einige Vortheilchen für die Caſſe zu machen, wenn ſie den innern Gehalt der Münze verringeren, ihr Gepräge und numerairen Werth aber unverändert laſſen, und ſie in dieſem numerairen Werthe als gute volwichtige Münze ausgeben. Hierüber iſt in Deutſchland von den älteſten Zeiten her eine immerwährende Klage geweſen, und es ſcheint nicht, daß ſie auch fürs Künftige aufhören werde. Wenn ſchon ein Münzfuß leichter als der vorhergehende von einigen deutſchen Ständen beliebt wird, ſo giebt es dennoch immer andere darunter, denen er noch nicht leicht genug iſt. Dieſe laſſen Geld von mannigfaltigem Gepräge ſchlagen, auf ein zierliches Gepräge eine vorzügliche Sorgfalt verwenden, aber am innern Gehalte abbrechen.

Hierauf werden ſie den Banquiers, Wechſelern, und Kaufleuten überliefert, welche ſie für vol ausgeben, und die beſſern Münzen dagegen mit gutem Gewin einwechſeln. Auf ſolche Weiſe bereicherten ſich dieſe Leute während den lezten Kriege; da von Zeit zu Zeit immer leichtere Münzen geſchlagen wurden, womit ſie die vorhergehende beſſere einwechſelten.

Außerdem giebt es noch eine Geldwechſeley mit den eigenen Landmünzen, wenn die alten, durch die Länge der Zeit abgenuzten oder ausgekipten und ausgewipten Geldſorten aufgeſucht, und damit die neugeprägten volwichtigen eingewechſelt werden. Z. B. wenn es annoch viele alte nach dem Leipziger Fuße geſchlagene, aber abgeſchliffene 4 und 6 mgr. Stücke gäbe, und dieſe im Hannöveriſchen für vol gölten, ſo würden gar bald die neuen 2 ggr. Stücke, und ⅔ dagegen eingewechſelt werden.

Wider eine ſolche Geldwechſeley und zwar von der erſten Gattung, nämlich wieder das Einführen fremder und ſchlechter Münzen iſt kein dienlichers und ſicherers Mittel zu gebrauchen, als daß:

1) die Einfuhr aller fremden Silbermünzen verboten, ihnen ſo viel möglich gar kein Cürs im Lande geſtattet, und ſolche in den öffentlichen Caſſen und vor Gericht gar nicht angenommen werden. Dieſes Mittel wird durch eine 12jährige Erfahrung ſeit dem lezten Kriege in dem Chur- und Fürſtlich-Braunſchweigiſchen und Heſſiſchen Ländern für probat befunden. Man trift zwar in den Chur-Braunſchweigiſchen Ländern an der Gränze Conventionsgeld an, ſo wie man ebenfals im Heſſiſchen und Fürſtlich-Braunſchweigiſchen fremde Conventions- und andere leichte Reichsmünze antrift. Allein dieſes geſchieht nicht durch eine Geldwechſeley, vermittelſt welcher die einheimiſchen von den fremden Münzen eingewechſelt und verdrungen werden. Sondern wenn die Unterthanen des einen Landes in das andere kommen, um etwas zu kaufen, jedoch keine andere als ihre eigene Landmünze haben, ſo müſſen jene ſelbige in ſolchem Werthe annehmen, oder aber dieſe zurük weiſen. Jene weiſen dieſe nicht zurük, ſondern nehmen lieber ihr Geld in ſolchem Werthe an, weil ſie bey dieſen wiederum, wenn ſie von ihnen etwas zu kaufen nöthig haben, ſolches Geld ausgeben können. Wegen dieſes beiderſeitigen Verkehrs und wechſelweiſe betriebenen Handels iſt es unmöglich, die Einfuhr der fremden Silbermünze an der Gränze zu verhindern.

Man mag kommen, in welches Land man wil, ſo wird man allemahl in einem Streiffe von einer Meile breit an der Gränze heraus ſowohl des einen als des andern Landes eine doppelte Circulation und eine Vermiſchung der beiderſeitigen Münzen finden. Dasjenige Land, welches ſchwerere Münze hat, als das andere, leidet zwar hiebey einigen Schaden. Jedoch wofern nicht andere Umſtände hinzukommen, und dieſer Schade ſich nicht mit andern häuft, ſo iſt er für ſich allein nicht beträchtlich. Wenn alle Münzherrn, welche ſich wegen eines gewiſſen Münzfußes vereinbart haben, den feſtgeſezten innern Gehalt beſtändig beobachteten, ſo würde es unrecht ſeyn, des andern ſeine Münze im Lande zu verbieten. Aber da man in dieſem Stücke wegen ſo vieler Beyſpiele ſehr unſicher iſt, ſo nöthiget der eine den andern zu ſolchem Verbote. *) Dahero iſt dieſes Mittel, um das Einwechſeln guter Münze gegen ſchlechte zu verhüten, welches Grauman in dem Abdrucke ſeines Schreibens pag. 56 §. 141. 142 ebenfals jedoch nur obenhin und im vorbeygehn vorſchlägt, dem andern weit vorzuziehn, welches er zu gleichem Endzwecke mit vielen Worten zu empfehlen ſich bemüht, nemlich daß ein Münzherr ſeine Münze ebenfals geringhaltiger und eben ſo ſchlecht ſchlagen laſſen ſolle, als die fremden.

2) Es iſt nöthig, daß redliche und geſchikte Münzwardeins auf die Münze überhaupt, ſowohl auf die fremden, als einheimiſchen ein wachſames Auge haben, und den Banquiers und Geldwechſelern nicht durch die Finger ſehn, damit ſie keine ſchädlichen Wechſel damit treiben, die gute Münze nicht weggeſchlept, und dagegen die leichtere nicht hereingebracht werden. Sie können ohne große Schwürigkeiten durchs probiren gar bald erfahren, von welchem innerem Gehalte die fremde Münze iſt, und berechnen, in welchem Werthe ſie gegen die einheimiſche aufgenommen werden müſſe, es mag eine türkiſche, polniſche, franzöſiſche, oder Reichsmünze ſeyn. Das Rändeln der gröbern Münzſorte wil ich hier nicht erwähnen, als welches eigentlich zum Schmelzwerke, zur Fabricatur und Gepräge der Münzen ſelbſt gehört, die ich in gegenwärtiger Schrift nicht berühre.

Wenn alsdenn die ſchlechtern Münzſorten abgewürdigt, in den öffentlichen Caſſen und vor Gericht nicht angenommen werden, und überhaupt den geringhaltigen mit den ſchwerern Münzſorten kein gleicher numerairer Werth beigelegt wird, ſo hat man nimmer zu befürchten, daß das Land mit ſchlechtem Gelde angefüllet, und das gute von dem ſchlechten Gelde aus dem Lande verdrungen werde. Die gröſſeſte Summe Geldes wird in den öffentlichen und gemeinen Caſſen und vor Gericht umgeſezt. Wenn bey ſelbigen kein anderes als gutes Geld curſiren darf, ſo wird die gröſſeſte Summe Geldes, welche im Lande curſirt, in gutem Gelde beſtehn. Den Umlauf des leichtern fremden Geldes kan man an den Grän-

*) Wenn auch ſchon die fremde Silbermünze nemlich ein Zwölftel und ein Sechſtel Rthlr. vom gehörigen Gewichte geſchlagen ſind, ſo iſt es dennoch nicht rathſam, ihr den Curs im Lande zu geſtatten. Denn es komt alsdenn zu viele Scheidemünze, nemlich die fremde und eigene zugleich ins Land, und verurſacht, daß ſie ihren Werth gegen Gold und gegen grobe Silbermünze verlieren.

Gränzen nicht wehren. Zu Hamburg werden die Hannövriſchen feinen ⅔ und das Caſſengeld überhaupt für leichtes Geld geachtet, und iſt neben dem ſchwerern Gelde daſelbſt zugleich im Curſe. Gleichwohl wird ihr ſchwerers Courantgeld von dem Hannövriſchen nicht verdrungen, weil dieſes daſelbſt einen niedrigern Werth hat. In gleicher Weiſe iſt an den hannövriſchen Gränzen mehr Conventions - als Caſſengeld im Umlaufe, welches die Nachbarn, ſo kein ſchweres Geld haben, für erhaltene Waaren in kleinen Summen als Scheidemünze hereinbringen. Nun wird zwar von dem Hannövriſchen Caſſengelde auch daſelbſt etwas im Werthe als Conventionsgeld ausgegeben. Allein dieſes geſchieht nur alsdenn, wenn die Leute nicht beſſer aus einander kommen können. Hingegen von der eigentlichen Geldwechſeley, wovon hier die Rede iſt, da Caſſengeld geſucht, durch Conventionsgeld eingewechſelt und ausgeführt werden ſolte, hört und ſieht man nirgends etwas, immaßen das Caſſengeld im Lande einen höhern Werth als außerhalb hat.

§. 39.

Wie ſchweres und leichtes Geld zugleich neben einander im Lande circuliren kan.

Wenn ein Land von der leichtern Münzſorte der Nachbarn in vielem Betrachte Schaden leidet, wenn nicht allein die ſchwerere Landesmünze an der Gränze in dem Werthe als die leichtere ausgegeben wird, ſondern auch wenn die Nachbarn ihre Waaren wegen des leichtern Geldes wohlfeiler verfertigen können, und die Einwohner ſelbige lieber den Nachbarn wohlfeiler abkaufen, als ihren Landesleuten das Verdienſt dafür gönnen; wenn die Einwohner auch mit andern Waaren keinen Preis gegen die Ausländer in der Fremde halten können; wenn die Einwohner wegen des Handels mit den Nachbarn ſich im Lande ſelbſt angewöhnen, nach einem leichtern Münzfuße in Golde zu rechnen, Contracte unter ſich zu ſchließen, und ſich alſo bezahlen zu laſſen; wenn die goldenen gröbern Münzen wirklich nach ſolchem leichtem Fuße im Lande neben der ſchwereren Münzſorte circuliren; wenn es alsdenn an leichter Scheidemünze fehlt, damit die Einwohner aus einander kommen können, und nicht die ſchwere Münzſorte für leichte im Lande ausgegeben werde: ſo entſteht die Frage, ob es nicht rathſam ſey, leichte Landes-Scheidemünzen von eigenem Gepräge neben den ſchwereren im Lande zugleich circuliren zu laſſen. Zu Hamburg geſchehn die Zahlungen und Berechnungen in dreierley am numerairen Werthe verſchiedenen Gelde, welches daſelbſt zugleich im Umlaufe iſt, nemlich in Banco-Courant-und leichtem Gelde. Unter dem leichten Gelde verſteht man daſelbſt die hannöveriſchen ⅔ Stücke, wenn das Stük zu 2 Mark angenommen wird. Man könte auch wohl die vierte Sorte des leichteſten Geldes hinzuthun, da der Louisd'or oder Friedrichsd'or zu 15 Mark, das iſt zu 5 Rthlr. berechnet wird. Allein dieſe werden in ſolchem Werthe nur im Handel mit den deutſchen Provinzen, und nicht im Verkehr und innerem Handel in der Stadt berechnet.

In Oberdeutſchland war ſchon vor dem letzten Kriege leichtes und ſchweres Geld im Umlaufe. Weil die Hamburger ſich bey ihren dreierley Münzſorten ſehr wohl befinden, ſo

entſteht die Frage, ob es überhaupt rathſam ſey, einen leichten und ſchweren Münzfuß zugleich einzuführen.

Eine ſolche doppelte Circulation ſcheint viele Vorzüge an ſich zu haben. Es gewint das Anſehn, als ob die Vortheile, welche der ſchwere Münzfuß mit ſich führet, alsdenn erhalten, und der Nachtheil und die Unbequemlichkeiten, welche aus dem leichten Gelde der Nachbarn entſtehn, alsdenn vermieden werden, denn 1) die landesherrlichen und gemeinen Caſſen könten das ſchwere Geld in Einnahme und Ausgabe gröſtentheils behalten. 2) Alle feſtgeſetzten Gelder, jura ſtolae, Gerichtsgebühren, Beſoldungen, und dergleichen könten nach wie vor in ſchwerem Gelde bezahlt werden. 3) Hingegen im Gewerbe, Handel und Contracten der Einwohner unter ſich behielte, ſo wie zu Hamburg, ein jeder die freye Wahl, ob er in ſchwerem oder leichtem Gelde mit dem andern contrahiren wolte. 4) Die kleinen täglichen Ausgaben könten an den gemeinen Mann zu deſſen mehrerem Vortheil in leichtem Gelde geſchehen.

Hiebey fält es zwar in die Augen, daß auf ſolche Weiſe weder die landesherrlichen noch die gemeinen Caſſen, weder die Bedienten noch die Capitaliſten und Renteniers dabey etwas einbüßen können. Auch gewint es das Anſehn, als ob die Landwirthe nichts dabey verlieren würden, weil ſie die Freiheit behielten, ſich in ſchwerem oder leichtem Gelde bezahlen zu laſſen. Da nun ein leichter Münzfuß für das übrige Gewerbe, Manufacturen und Handlung vortheilhaft iſt, ſo ſcheint es, daß bey der gleichzeitigen Circulation des ſchweren und leichten Geldes jede Claſſe von Einwohnern ihren Vortheil habe.

Allein man kan dieſes nicht ſo gerade zu ohne mehrere Einſchränkung behaupten. Man mus einen Unterſcheid machen, ob das leichte und ſchwere Geld, welches zugleich neben einander circuliren mögte, ſo ſehr am innern und numerairen Werthe unterſchieden iſt, als der 20 und 24 Guldenfuß, oder ob es nur um 5 bis 6, höchſtens 10 pro Cent von einander differirt. Im erſteren Falle wird das Land allemal Schaden leiden, im lezteren aber halte ich dafür, daß es mehr Vortheil als Schaden haben werde.

Es ſcheint zwar, daß der gemeine Mann im lezteren Falle am mehrſten dabey einbüßen würde. Denn er mus vieles in ſchwererem Gelde auszahlen, und nimt für ſeinen Lohn oder Verdienſt nur leichtes Geld ein. Er wird die onera publica, feſtgeſetzten Gefälle, Zinſen auf alte Capitalien, jura ſtolae, Gerichtsgebühren u. dgl. in ſchwerem Gelde entrichten müſſen. Da er hingegen lauter leichtes Geld einnehmen ſol, ſo ſcheint es, als ob er unmöglich dabey beſtehn könne.

Allein er gewint in der That am mehrſten dabey, wie wir bald erkennen werden. Er darf nicht alle onera publica in ſchwerem Gelde bezahlen. Denn weil die landesherrlichen und andere öffentlichen Caſſen der Gemeinen viele Ausgaben am Lohne für gemeine Soldaten und unterſte Bediente, imgleichen für Baukoſten, Arbeitslohn u. dgl. auch für Zinſen auf die im leichteren Gelde aufgenommenen Capitalien in leichterem Gelde berichtigen, ſo dürfen ſie auch dafür nur leichteres Geld einnehmen. Alſo ſehn wir, daß der gröſeſte

ſte Theil der Auflagen, welche der gemeine Mann zu entrichten hat, in ſchlechtem Gelde beſtehn dürfte. Er müſte nur etwas von den feſtgeſetzten oder fixirten Steuren und Abgiften, ſo er jährlich oder monatlich berichtigen mus, in ſchwerem Gelde, das übrige aber, imgleichen die Accise oder Licent im leichteren Gelde berichtigen. Da die gröſte Laſt des gemeinen Mannes in den oneribus publicis beſteht, ſo ſehn wir, daß dieſe ihm abgewälzet iſt. Hingegen findet er bey dem leichten Gelde nicht ſelten Gelegenheit deſto mehr zu verdienen. Ich wil hievon nur das einzige Beiſpiel von dem Kaufgarne und Leinewand anführen, worin der wichtigſte Nahrungszweig der mehrſten deutſchen Provinzen beſteht. Geſetzt es circulirte in einem Lande ſchweres und leichtes Courantgeld, welches ſich gegen einander wie 11 zu 12 verhielte, und der Lop Kaufgarn koſtete 22 Pfennige ſchwer Geld, ſo wird der gemeine Mann für 2 Löppe Garn 4 ggr. leichtes Geld ſtat 3 ggr. 8 pf. oder 44 Pfennige ſchwer Geld von dem Ausländer bekommen, mithin den Tag über, da er 2 Löppe ſpint, 4 Pfennige leicht Geld mehr verdienen. Geſetzt, daß er die Woche über nur 12 Löppe ſpint, ſo wird er in Courantgelde 1 Rthlr, in ſchwerem aber nur 33 mgr. verdienen. Er verdient alſo wöchentlich im leichten Gelde 3 mgr mehr als im ſchweren Gelde, und dieſes beträgt in 4 Wochen 12 mgr. Geſetzt ferner alle feſtgeſetzten oder fixen onera publica, welche er bezahlen mus, betrügen monatlich 11 mgr. ſchwer Geld, ſo mus er nunmehro zwar in leichtem Gelde 1 mgr. mehr, nemlich 12 gr. ausgeben, um dafür 11 gr. ſchwer Geld einzuwechſeln. Dennoch hat er wöchentlich nach Abzug der onerum publicorum 33 mgr. in leichtem Gelde übrig, ſtat voriger 30 mgr. 2 pf. ſchwer Geld. Da er ſeine Bedürfniſſe für leicht Geld beinahe ſo gut, als vorhin für ſchwer Geld, einkaufen kan, ſo iſt klar, daß er ſo viel verdient, als vorhin, und außer dem beinahe das zu den Auflagen nöthige Geld gewint, mithin es faſt eben ſo gut ſey, als wenn er davon befreiet würde.

Ich erkenne ſehr wohl, daß er nicht das ganze Jahr hindurch täglich 2 Löppe ſpint. Aber in den 4 Wintermonaten wird gewis in denjenigen Ländern, wo viel Flachs gebauet wird, wenig daran fehlen; mit allen andern Waaren und Producten, ſo er an die Ausländer verkauft, verhält es ſich in gleicher Weiſe. Aus dieſen Beiſpielen iſt klar, daß der gemeine Mann bey der doppelten Circulation des leichten und ſchweren Geldes mehr gewint, als verliert. Wenn er ſchon nicht bey jeder Gelegenheit, ſo wie bey dem Flachsgarne und andern auswärts gehenden Waaren mit ſeiner Arbeit an leichtem Gelde mehr verdient, als an ſchwerem Gelde, ſo hat er dennoch öftere Gelegenheit etwas zu verdienen. Ganz anders aber verhält ſich die Sache im zweiten Falle, wenn das leichte Geld, welches nebſt dem ſchweren Gelde zugleich circuliren ſol, ſo ſehr verringert iſt, und von dem ſchweren Gelde ſo ſehr abfält, als das leichte Reichsgeld vom Conventionsgelde.

Alsdenn wird das Land vielmehr Schaden als Vortheil von dieſer doppelten Circulation des Geldes haben. Die Urſache beſteht hauptſächlich darin, weil alsdenn die landesherrlichen Domainen und der Landmann überhaupt an den Einkünften zu viel verlieren. Unleugbar iſt es, wenn zu einer Zeit ein Pächter oder Verwalter ſich ſeine Producte in

Conventionsgelde bezahlen läſſet, daß er mehr Pacht- oder Adminiſtrationsgelder abliefern könne, als ein anderer zur andern Zeit, welcher in leichtem Reichsgelde bezahlt wird. Der eine nimt alsdenn für ſeine Producte ſo viel Thaler auf als der andere. Haben ſie nun beide 500 Rthlr. aufgenommen, ſo fehlen demjenigen, welcher Reichsgeld aufgenommen hat, annoch 100 Rthlr, ehe er ſo viel abliefern kan, als jener im Conventionsgelde. Eben ſo verhält es ſich mit den Producten eines jeden Ackermannes. Er nimt an leichtem Reichsgelde um ein Sechſtel weniger ein, als im Conventionsgelde.

Weil in dem Falle, wenn beides neben einander zugleich im Lande circuliren ſolte, die currenten täglichen Ausgaben für Brod, Bier, Brantewein und Fleiſch in leichtem Gelde geſchehn würden, ſo iſt klar, daß der Landwirth zu ſehr dabey leiden würde. Wofern man dagegen einwenden wolte, daß die Producte alsdenn im Preiſe geſteigert, und dadurch die Einkünfte der landesherrlichen Domainen und der Landwirthe und Ackerleute vermehrt werden könten, ſo habe ich §. 20 und 32 die Bedenklichkeiten darwider angezeigt; worauf ich mich anjetzo beziehe. Weil der größeſte Theil der Einkünfte eines deutſchen Landesherrn in den Einkünften von ſeinen Domainen beſteht, auch die Landwirthe und Ackerleute den größeſten Theil der Einwohner ausmachen, ſo iſt klar, daß es für eine Provinz im deutſchen Reiche nachtheilig ſey, wenn Münzen vom 20 und 24 Guldenfuße zugleich neben einander im Umlaufe ſeyn ſolten.

Hingegen im erſten Falle, da die Münzen nur um 10 pro Cent höchſtens von einander am innern und numerairen Werthe differiren, leiden die Landwirthe, Ackerleute und Eigenthümer der Landgüter gewis nicht. Denn für diejenigen Producte, welche ſie an die Auswärtigen verkaufen, nemlich für Korn, Wolle, oder Vieh u. dgl. nehmen ſie deſto mehr an leichtem Gelde ein, als es von dem ſchwerern unterſchieden iſt. Dagegen erſparen ſie etwas an den Ausgaben für Arbeitslohn und in der innern Haushaltung für verſchiedene Dinge. Sie haben dabey jederzeit die freye Wahl, ob ſie in ſchwerem oder leichtem Gelde mit dem andern contrahiren wollen. Wenn ſie auch in einem Stücke weniger etwa einnehmen, ſo bekommen ſie in andern mehr und geben dagegen weniger wieder aus.

In denjenigen Oertern, wo eine leichtere Goldmünze z. B. ein Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. nach dem Conventionsfuße zugleich neben ſchwererm Gelde gängig iſt, da leidet vielmehr der Landmann, wenn er keine leichte Scheidemünze zu 2- und 4 ggr. Stücken hat. Größere Summen zu 5 Rthlr. und darüber werden nach dem Conventionsfuße behandelt, die kleinern unter 5 Rthlr. werden alsdenn in ſchwererm Gelde bezahlt, mithin dieſes für leichtes Geld ausgegeben. Wäre nun auch leichtere Scheidemünze (nemlich blos vom landesherrlichen Gepräge) vorhanden, ſo könte man leichter auseinander kommen. Die leichte Scheidemünze würde *) ſo wenig die ſchwerere verſchlingen, als wenig ſchwerere Goldmünzen von dem Louisd'or verdrungen werden. Beſſer wäre es freilich, wenn die Louisd'or nicht

*) Es würde einerley ſeyn, als ob alte Scheidemünze vom Jahr 1710 zu 2 bis 4 ggr. Stücken im Lande nebſt der neuen zugleich curſirte, welche durch den langwierigen Gebrauch 10 pro Cent am Gewicht verloren, und deswegen auch um 10 pro Cent a'gewürdiget wären.

nicht für vol zu 5 Rthlr, ſondern nach dem ſchwerern Fuße gölten. Allein wenn die Nachbarn einen leichten Fuß angenommen, und deswegen nicht zu verhindern iſt, daß die Goldmünzen im leichtern Werthe curſiren, ſo mögte es nicht übel ſeyn, eine leichte Scheidemünze zugleich daneben zu haben. Ueberhaupt kan man bey der doppelten Circulation des leichten und ſchweren Geldes als eine algemeine Wahrheit für gewis annehmen, daß jedermann, welcher in leichtem Gelde deſto mehr einzunehmen, als in ſchwerem Gelde auszugeben hat, und wer in ſchwerem Gelde weniger auszugeben, als einzunehmen hat, und ſeine übrigen Ausgaben mit leichtem Gelde beſtreiten kan, bey der gleichzeitigen Circulation des vorbeſchriebenen leichten und ſchweren Geldes, welches nicht über 10 pro Cent am innern und numerairen Werthe von einander unterſchieden iſt, gewint. Doch können andere Umſtände, welche ich nicht vorher wiſſen kan, eintreten, ſo dieſes widerrathen.

§. 40.

Für die Republik Holland ſcheint es vortheilhaft zu ſeyn, wenn neben ihrem jetzigen Gelde eine leichtere Courantmünze daſelbſt zugleich eingeführt würde.

Bereits in den Hamburger Adresblättern vom vorigen 1775ten Jahre St. 18 - 21 habe ich behauptet, es würde für die Holländer vortheilhafter ſeyn, wenn ſie zweierley Geld, nemlich ihre jetzige grobe Silbermünze als ſchweres Bancogeld, und daneben eine leichtere Münze wie Courantgeld bey ſich einführten, dergeſtalt, daß alle feſtgeſetzten Gelder, Beſoldungen der obern Bedienten, Gerichtsgebühren u. dgl. in ſchwererm Gelde bezahlt würden, und die öffentlichen Caſſen der Republik, ſo viel als dazu nöthig wäre, an ſchwerem Gelde einzunehmen hätten, hingegen alle tägliche currenten Ausgaben der Privatperſonen, imgleichen der Lohn für die Soldaten und andere unterſte Bediente und Knechte der Republik und der dazu gehörigen Städte und Gemeinen in leichtem Gelde berichtiget würden, und die öffentlichen Caſſen, ſo viel als dazu erforderlich, an leichtem Gelde einzunehmen hätten. Hierin werde ich deſto mehr beſtärkt, je mehr ich die Beſchaffenheit der Münzen ihrer Nachbarn, die Lage des Landes, und den Zuſtand ihrer Handlung betrachte. Diejenigen, mit welchen ſie die ſtärkſte Handlung führen, nemlich die Franzoſen, Niederländer, und Deutſchen haben einen geringern Münzfuß. Der Engländer ihre Münzen ſind zwar ſchwerer, allein die Handlung, welche die Holländer mit ihnen führen, iſt nicht ſo ſtark, als diejenige, welche ſie mit ſolchen Nationen führen, welche ſich eines leichten Münzfußes bedienen. Ihre mehrſten Lebensmittel, nemlich das Getraide bekommen ſie aus Pohlen und Liefland wohlfeil, und in beiden Ländern curſirt leichtere Münze. Sie können ihnen ohnedem, da ſie Meiſter von der Handlung ſind, vorſchreiben, in welchem Werthe ſie ihre Ducaten annehmen wollen. Die Franzoſen und Niederländer aber thun ihnen großen Schaden mit ihren Manufacturen, die ſie wegen des ſchlechten Geldes mit mehrerm Vortheil wohlfeiler weggeben können, als die Holländer die ihrigen. Führen ſie nun auch leichtere Münze bey ſich ein, ſo können ſie ihre Arbeiter im Lande mit mehrerm Vortheil wohlfeiler bezahlen, und mit ihren

Manu-

Manufacturen beſſere Preiſe bey den Ausländern halten; zugleich auch ihre Schiffracht wohlfeiler ſtehn. Dabey haben ſie nicht zu befürchten, daß bey ihnen ein leichter Münzfuß denjenigen Schaden mit ſich führen werde, der ihm ſonſt gerne zu folgen pflegt.

Der größeſte Schade von der Circulation des leichten Geldes äußert ſich an den Landgütern und Domainen, wenn die rohen Landesproducte in leichtem Gelde bezahlt wer- den, welches von dem ſchweren Gelde zu ſehr herunter fält. Allein die Republik hat ſehr wenige Einnahme von ſolchen Pachtämtern, als die deutſchen Landesfürſten. Es wird in Holland wenig oder gar kein Ackerbau betrieben, welcher etwas bedeutet. Die Käſe ſind beinahe ihre einzigen rohen Landesproducte, und davon wird das mehrſte an die Ausländer verkauft. Nun habe ich aber im Vorhergehenden deutlich erwieſen, daß das leichte im Lande ſelbſt circulirende Silbergeld bey dem Verkauf der einheimiſchen Waaren an die Aus- länder keinen Schaden, ſondern noch wohl Vortheil bringt. Denn der Ausländer bezahlt entweder in Golde, oder mit Wechſeln, worin auf Gold und ſchwer Geld gerechnet wird. Ueberhaupt iſt die Conſumtion der ſparſamen Holländer geringe, und eben deswegen iſt der innere Handel mit einheimiſchen Waaren im Lande gar nicht gegen denjenigen mit den Aus- ländern zu vergleichen. Ihr Handel aber mit den Ausländern würde nach wie vor in der gewöhnlichen ſchweren Geldberechnung geführt, die Auflagen würden wenig beträchtlich er- höhet, noch auch ſämtlich in ſchwerem Gelde entrichtet werden müſſen, mithin würde der gemeine Mann mit keiner größern Laſt beladen werden. Denn die mehrſten Auflagen wer- den zu Erhaltung ihrer koſtbaren Canäle, Schleuſen, Brücken, Heerſtraßen und öffentli- chen Gebäude geſamlet. Weil die Koſten dazu und der Lohn der Arbeiter in leichtem Gelde bezahlt würden, ſo dürften auch dieſe Auflagen, welche zu dieſen Koſten beſtimt ſind, nur in leichtem Courantgelde entrichtet werden. Die gemeinen Soldaten und Unterofficiers (ausgenommen die Sergeanten) von der Armee zu Lande, desgleichen die Seeſoldaten und Matroſen, und überhaupt alle Unternbediente und Knechte, welche mit dieſen gleichen Rang haben, würden in Courantgelde, die Obernbediente aber in ſchwerem Gelde bezahlt. Folglich dürften nur wenige Auflagen, welche dazu erforderlich ſind, in ſchwerem Gelde beſtehn.

Uebrigens habe ich im Vorhergehenden hinlänglich erwieſen, daß diejenigen von den gemeinen Leuten, welche in Courantgelde bezahlt werden, deswegen nicht übler ſich da- bey finden, ſondern die einheimiſchen Waaren zu ihrem nöthigen Unterhalte für gleichen Preis an Rthlr. fl. und Gl. als vorhin in ſchwerem Gelde erhalten.

Dahero würden die Holländer den Schaden und die Unbequemlichkeiten, welche das leichte Geld ſonſt mit ſich zu führen pflegt, nicht zu befürchten, hingegen die Vor- theile von der doppelten Circulation des ſchweren und leichten Geldes gewis zu erwar- ten haben.

Ende.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Guden, Philipp Peter,

P. P. Guden über den Vortheil und Schaden der Landesherren und Unterthanen vom schweren und leichten Münzfuße

Hannover 1777

BHS X 135
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710548-7
VD18 14806134-001